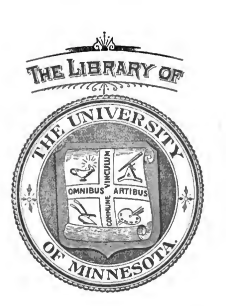
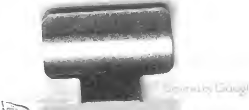

THE LIBRARY OF
THE UNIVERSITY OF MINNESOTA.
OMNIBUS ARTIBUS
COMMUNE VINCULUM



Abhandlungen

aus dem

Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht.

Herausgegeben von

Dr. Philipp Zorn,
Geh. Justizrat, o. Professor der Rechte
Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndikus

Dr. Fritz Stier-Somlo,
Professor

in Bonn.

Erster Band.



Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1905

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

Inhalt des ersten Bandes.

Abhandlungen

aus dem

Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht.

Herausgegeben von

Dr. Philipp Zorn,
Geh. Justizrat, o. Professor der Rechte
Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndikus

Dr. Fritz Stier-Somlo,
Professor

in Bonn.

I, 4

Die Schutzgebiete,

ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung.

Von Dr. Franz Florack
in Düsseldorf.



Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1905

Die Schutzgebiete,

ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung.

Von

Dr. Franz Florack
in Düsseldorf.



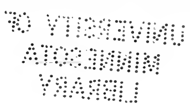
Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1905.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

Inhaltsübersicht.

Abkürzungen.

B.G.Bl.: Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.
K.G.G.: Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900.
R.G.: Reichsgesetz.
R.G.Bl.: Reichsgesetzblatt.
R.V.: Reichsverfassung.
Sch.G.G.: Das Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900, in der Bekanntmachung vom 25. September 1900.
St.A.G.: Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.
St.B.: Stenographische Berichte der Verhandlungen des Deutschen Reichstages.



Literatur-Verzeichnis.

Adam: Völkerrechtliche Okkupation und deutsches Kolonialstaatsrecht im Archiv für öffentliches Recht. Bd. 6 (1891) S. 193 ff.

Anschütz: Deutsches Staatsrecht, in Encyklopädie der Rechtswissenschaft von v. Holtzendorff-Kohler 1904, Bd. II, S. 451 ff.

Arndt: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Berlin 1901.

Bahrfeldt: Der Verlust der Staatsangehörigkeit in Brie's Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, 7. Heft. Breslau 1903.

Bauer: Die Strafrechtspflege über die Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten im Archiv für öffentliches Recht, XIX. Bd., 1903, S. 32 ff.

Derselbe: Das Verordnungsrecht des Kaisers über die Eingeborenen, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, VI. Jahrg. (1904) S. 513 ff.

Bazille-Köstlin: Das Recht der Staatsangehörigkeit. Stuttgart 1902.

Bendix: Kolonialjuristische und politische Studien. Berlin 1903.

Böhme: Die Erwerbung der deutschen Schutzgebiete. Rostocker Diss. Hamburg 1902.

Bornhak: Die Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts, im Archiv für öffentliches Recht. Bd. 2 (1887) S. 3 ff.

Derselbe: Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten, in Meyer und Jellinek's staats- und völkerrechtlichen Abhandlungen. Bd. I (1896) Heft 5.

Brauer: Die deutschen Justizgesetze in ihrer Anwendung auf die amtliche Tätigkeit der Konsuln und diplomatischen Agenten. Berlin 1879.

Brie: Zur Lehre von den Staatenverbindungen, in Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart XI. Bd. 1. Heft (S. 84 ff.).

Cahn: Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. 2. Aufl. 1896.

Edler von Hoffmann: Fragen des protestantischen Kolonialkirchenrechtes in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, VI. Jahrg. (1904) S. 492 ff.

Derselbe: Kolonialregierung und Kolonialgesetzgebung in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, VII. Jahrg. 1905, S. 362 ff.

Fitzner: Deutsches Kolonial-Handbuch, II. Berlin 1896.

Fleischmann: Die Entwicklung des deutschen Kolonialrechts, Deutsche Jur.-Zeitung 1905, S. 1035.
Gareis: Institutionen des Völkerrechts. 2. Aufl. Giessen 1901.
Derselbe: Deutsches Kolonialrecht. 2. Aufl. Giessen 1902.
Derselbe: Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft. 3. Aufl. Giessen 1905.
Gerstenhauer: Burenansiedlung und Burenpolitik in Südwestafrika, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, -recht und -wirtschaft. 1904, S. 47 ff.
Hänel: Deutsches Staatsrecht 1. Bd.: Die Grundlagen des deutschen Staates nnd die Reichsgewalt. Leipzig 1892.
Heffter: Das europäische Völkerrecht. 7. Aufl. von Geffken 1881.
Heilborn: Das völkerrechtliche Protektorat. Berlin 1891.
Helfferich: Zur Reform der kolonialen Verwaltungs-Organisation. Berlin 1905.
Hesse: Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, in Deutscher Kolonialzeitung 1901, Nr. 14 und Nr. 15.
Derselbe: Die Staatsangehörigkeit der Buren in Südwestafrika, in Deutscher Kolonialzeitung 1902, S. 432 ff.
Derselbe: Die deutsch-ostafrikanische Landesangehörigkeit, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, VI. Jahrg. (1904) S. 4 ff.
Derselbe: Gibt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit? Diss. 1903.
Derselbe: Strafgewalt über die Eingeborenen in den Schutzgebieten, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht u. Kolonialwirtschaft, VI. Jhrg. (1904) S. 122 ff.
Derselbe: Deutsches Kolonialrecht in der Deutschen Kolonial-Zeitung 1905, S. 217/218.
Derselbe: Die Schutzverträge in Südwestafrika. Berlin 1905.
Hübbe-Schleiden: Ueberseeische Politik. Bd. I. u. II. Hamburg 1881 und 1883.
Jakobi: Die Besteuerung der Eingeborenen, in Beiträgen zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft. III. Jahrg. (1901/02) S. 407 ff.
Derselbe: Soll das Reich in den Kolonien kirchliche Aufgaben übernehmen? in Deutscher Zeitschrift für Kirchenrecht. XIII. Bd. 3. Heft (S. 354 ff.) Leipzig 1903.
Jellinek: Die Lehre von den Staatenverbindungen. Wien 1882.
Derselbe: Ueber Staatsfragmente (Heidelberger Festgabe) 1896.
Derselbe: Die staats- und völkerrechtliche Stellung Kiautschous, in der Deutschen Juristen-Zeitung. III. Jahrg. 1898, Nr. 13, Nr. 15 (Sprechsaal: Nachtrag zu Nr. 13).
Derselbe: Das Recht des modernen Staates. I. Band: allgemeine Staatslehre. Berlin 1900, 2. Aufl. 1905.
Joël: Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 nebst den bisherigen ergänzenden Verordnungen, in den Annalen 1887, S. 191 ff.
Jordan: Die Staatsgewalt des Deutschen Reiches in den Schntzgebieten. Diss. Halle-Wittenberg 1895.
Keller: Wehrpflicht in den Kolonien, in Beiträgen zur Kolonialpolitik und

Kolonialwirtschaft III. Jahrg. (1902/03) S. 463 ff.
Kienitz: Die Gesellschaft für deutsche Kolonisation und das deutsche Ostafrika. I. und II. in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung, Jahrg. 1886 Nr. 95 und Nr. 98.
Köbner: Das neue deutsche Kolonialrecht, in der Dentschen Juristen-Ztg, VI. Jahrg. 1901, Nr. 10.
Derselbe: Die Organisation der Rechtspflege in den Kolonien. Berlin 1903.
Derselbe: Die Rechtsstellung der deutschen Kolonialbevölkerung (Vortrag), in Mitteilungen der internationalen Vereiniguug für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. 1903, S. 211 ff.
Derselbe: Kolonialstrafrecht, Vortrag in Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. XI. Bd. 2. Heft (1904) S. 545 ff.
Derselbe: Deutsches Kolonialrecht, in v. Holtzendorff-Kohler: Encyklopädie der Rechtswissenschaft 1904, Bd. II. S. 1077 ff.
v. König: Die Beamten in den Schutzgebieten, in Beiträgen zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft, II. Jahrg. 1900/01) S. 93 ff.
Derselbe: Die Finanzen der deutschen Schutzgebiete, in Beiträgen zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft, II. Jahrg. (1900/01), S. 123 ff.; 146 ff.; 177 ff.
Derselbe: Die Kolonialbehörden, deren Zuständigkeit und Verfahren, in Beiträgen zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft. 2. Jahrg. 1900/1901, Heft 1.
Derselbe: Handbuch des deutschen Konsularwesens. 6. Ausgabe. Berlin 1902.
Königsberger: Koloniale Rechtspflege, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, VI. Jahrg. (1904) S. 107 ff.
Kolisch: Die Kolonialgesetzgebung des Deutschen Reiches. Hannover 1896.
v. Kusserow: Zur Samoa-Frage, in der Deutschen Kolonial-Zeitung 1899. S. 46 ff., S. 54 ff., S. 315 ff., S. 403 ff., S. 448 ff.
Derselbe: Die Lösung der Samoa-Frage, in der Deutschen Kolonial-Zeitung 1899, S. 418 ff.
Laband: Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl., Bd. II. Tübingen und Leipzig 1901.
Derselbe: Zur Revision des Staatsangehörigkeitsgesetzes, in der Deutschen Juristen-Zeituug, IX. Jahrg. (1904) Nr. 1.
Lentner: Das internationale Kolonialrecht im 19. Jahrhundert. Wien 1886.
v. Liebert: Die deutschen Kolonien im Jahre 1904 (Vortrag). Leipzig 1904.
v. Liszt: Das Völkerrecht. 2. Aufl. Berlin 1902, 3. Aufl. 1905.
Lobstein: Essai sur la législation coloniale de l'Allemagne. Paris 1902.
Meyer: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 5. Aufl. Leipzig 1899. 6. Aufl. Leipzig 1905, bearbeitet von G. Anschütz.
Meyer: Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Leipzig 1888.
Neumeyer: Die Gerichtsverfassung der deutschen Schutzgebiete, in Beilage zur Allgemeinen Zeitung. Jahrg. 1904, Nr. 54.
Paech: Die Vertretung des Reichskanzlers in Kolonialangelegenheiten, in

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 1905, S. 203 ff.
Pann: Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit. Wien 1887.
Petersen: Kommentar zum Gesetz betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreussen u. s. w. v. 10. August 1904, 1905.
v. Poser u. Gross-Naedlitz: Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, in Brie's Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht 8. Heft. Breslau 1903.
Rehm: Allgemeine Staatslehre in Marquardsen, Handbuch des öffentl. Rechts, Einleitungsband II. Abt. Freiburg 1899.
Riebow-Zimmermann: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung 1892 ff.
Rivier: Lehrbuch des Völkerrechts. 2. Aufl. 1899.
Rosenberg: Territorium, Schutzgebiet und Reichsland, in Annalen des D. Reichs 1903 Nr. 7, S. 481 ff. Nr. 9, S. 653 ff.
Derselbe: Staat, Souveränität und Bundesstaat, in Annalen 1905 Nr. 4. S. 276 ff. und Nr. 5, S. 339 ff.
Rupp: Richter und Kolonien in der deutschen Juristen-Zeitung, VIII. Jahrg. (1903) Nr. 7.
Scharlach: Koloniale und politische Aufsätze und Reden. Berlin 1903.
Schmidt: Die rechtliche Natur der Schutzgewalt des deutschen Reiches in den deutschen Schutzgebieten. Diss. Rostock 1901.
Schmidt-Dargitz-Köhner: Die deutsche Kolonialgesetzgebung.
Schreiber: Die Besiedlung unsrer Kolonien und die Wehrverfassung, in Beiträgen zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft, IV. Jahrg. (1902/03) S. 374 ff.
Derselbe: Koloniales Kirchenrecht, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, VI. Jahrg. (1904) S. 871 ff.
Derselbe: Zur Reform der Kolonialverwaltung, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 1905, S. 254 ff.
Derselbe: Die rechtliche Stellung der Bewohner der deutschen Schutzgebiete, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, -Recht und -Wirtschaft 1904, Heft 10 S. 760 ff.
Seelbach: Grundzüge der Rechtspflege in den deutschen Kolonien. Bonn 1904.
v. Seydel: Staatsrechtliche und politische Abhandlungen; neue Folge herausgegeben von K. Krazeisen. Tübingen 1902.
v. Stengel: in Beilage zur Allgemeinen Zeitung: Jahrgang 1886: Nr. 120 und Nr. 124: Die Regelung der Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete I. und II. Jahrgang 1898: Nr. 24: Die Erwerbung von Kiautschou vom Standpunkte des Völkerrechts und Staatsrechts betrachtet. Nr. 112: Das Schutzgebiet Kiautschou. Jahrgang 1899: Nr. 59 und Nr. 65 Deutsche Kolonialpolitik.
Derselbe: Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung, in Annalen 1889 Nr. 2 S. 1 ff., Nr. 2 S. 98 ff.
Derselbe: Schutzgebiete, im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts II. Bd. Freiburg 1890.
Derselbe: Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. 3. Aufl., München 1895.

Derselbe: Die Strafrechtspflege über die Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten, in der deutschen Juristen-Zeitung. III. Jahrg. (1898) Nr. 5.

Derselbe: Das neue Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit, in Deutscher Kolonialzeitung 1900 Nr. 24 u. Nr. 25.

Derselbe: Das neue Schutzgebietsgesetz, in deutscher Kolonialzeitung 1900 Nr. 26.

Derselbe: Die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete. Tübingen u. Leipzig 1901.

Ullmann: Völkerrecht. Freiburg 1898.

Verhandlungen: Des deutschen Kolonialkongresses, in Deutscher Kolonialzeitung 1902 Nr. 42 und Nr. 43.

Verhandlungen: Des deutschen Reichstages:

6. Legisl. Periode 2. Session 1885/86. Anlagen: Bd. 4 Nr. 44: Denkschrift Bismarcks über die deutschen Schutzgebiete. Bd. 4 Nr. 81: Entwurf eines Gesetzes betreffend die Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten. Bd. 5 Nr. 201: Kommissionsbericht über obigen Entwurf.

Stenogr. Berichte: Bd. 1 S. 653: Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes betr. die Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten. (Nr. 81 der Drucksachen; Entwurf an eine Kommission überwiesen!) Bd. 3 S. 1606: Zweite Beratung des Entwurfs (auf Grund des Kommissionsberichtes Nr. 201 der Drucksachen) Bd. 3 S. 2027: Dritte Beratung des Entwurfs.

7. Legisl. Periode 2. Session 1887/88. Anlagen: Bd. 3 Nr. 72: Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 17. April 1886. Bd. 4 N. 146: Kommissionsbericht über obigen Entwurf. Bd. 4 Nr. 186: Zusammenstellung des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 17. April 1886 mit den Beschlüssen des Reichstages in zweiter Beratung.

Stenogr. Berichte: Bd. 2 S. 701: erste Beratung, S. 1153 (1244 Forts.) zweite Beratung S. 1295, dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 17. April 1886.

10. Legisl. Periode 1. Session 1898/1900. Anlagen: Bd. 7 Nr. 881: Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom Jahre 1888.

Stenogr. Berichte: Bd. 7 S. 6006: erste und zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend Aenderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom Jahre 1888 (Nr. 881 der Drucksachen). Bd 7 S. 6022: dritte Beratung des Entwurfs (Nr. 881 der Drucksachen)

10. Legisl. Periode 2. Session 1902/1903. Anlagen: Bd. 5 Nr. 436: Denkschrift über die Entwicklnng des Kiautschou-Gebietes. Nr. 437: Denkschrift über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee.

Vosberg-Rekow: Der Grundgedanke der deutschen Kolonialpolitik. Berlin 1903.

Ziegler: Das Eingeborenenstrafrecht in den deutschen Schutzgebieten „Vortrag“ in Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereini-

gung 1904. XI. Bd., 2. Heft S. 577 ff.
Zimmermann: Kolonien und Kolonialpolitik, in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft. Bd. 2 S. 76.
Zorn: Deutsches Staatsrecht. 2. Aufl. Bd. I, Berlin 1895, 2. Aufl. Bd. II, Berlin 1897.
Derselbe: Deutsche Kolonialgesetzgebung. Berlin 1901.
Derselbe: Das Recht der Kolonien, in deutscher Monatsschrift für das gesamte Leben der Gegenwart. 1. Jahrg. 1902 Heft 7 u. 8.
Derselbe: Die Wissenschaft des Kolonialrechts, in der Deutschen Kolonial-Zeitung 1905, S. 90/91.

Berichtigung.

Auf Seite 64 ist in der Ueberschrift des § 19 das C vor Schlussbemerkung zu streichen.



§ 1. Einleitung: Kolonien und Kolonisation.

Später als fast alle abendländischen Kulturstaaten ist Deutschland dazu übergegangen, durch Erwerb von Kolonien sich nicht nur vor der wirtschaftlichen Ueberflügelung durch andre Grossmächte zu sichern, sondern auch seine politische Stellung als Weltmacht in aussereuropäischen Ländern in achtunggebietender Weise zur Geltung zu bringen[1]). Die Gründe für diese späte koloniale Entwicklung Deutschlands liegen auf der Hand: „Pour coloniser, il faut exister, être fort et riche“ [2]). Zerrissen in viele Territorien, die einander ihre Existenz und ihre Macht neideten, war es keinem der deutschen Staaten möglich, mit der zum Erwerb und zur Erhaltung aussereuropäischer Kolonien nötigen Machtfülle aufzutreten. So kam es, dass sich im deutschen Volke allmählich die Ansicht breit machte, man könne auch ohne ein durch Kolonien vergrössertes Wirtschaftsgebiet den Wohlstand des Volkes heben und die Konkurrenz der andern Grossmächte aushalten. Diese opportune Passivitätsdoktrin vermochte selbst die durch den glücklichen Ausgang des Kampfes von 1870/71 gewonnene politische und finanzielle Erstarkung Deutschlands nicht völlig zu unterdrücken. Noch vierzehn Jahre gingen ins Land, ehe das Deutsche Reich endlich in den Wettbewerb der kolonialen Entwicklung miteintreten konnte [3]).

Wohl mehr infolge dieser misstrauischen Stimmung, denn als Ausflüsse eines feststehenden Programms sind auch die ersten kolonialen Erwerbungen nicht einem kraftvollen Einschreiten der Reichsgewalt zu verdanken, sondern auf private Erwerbungen deutscher Kaufleute bezw. Handelsgesellschaften zurückzuführen. Erst nachdem sich herausstellte, dass die privaten

1) Einzelne Versuche, wie der des Grossen Kurfürsten können kaum als Anfänge einer deutschen Kolonialpolitik bezeichnet werden.

2) Lobstein, Essai sur la législation coloniale de l'Allemagne, S. 3.

3) Vgl. Hübbe-Schleiden, Ueberseeische Politik I, S. 111 ff.

Unternehmungen den Anforderungen einer geordneten Verwaltung nicht gewachsen waren, übernahm das Reich die Schutzgewalt über die so erworbenen Landstrecken, zum Teil allerdings unter Belassung von ausgedehnten Staatshoheitsrechten an die Handelsunternehmungen [1]). Vornehmlich sollten es Kolonialgesellschaften sein, die das Reich mit kaiserlichen Schutzbriefen ausstatten wollte, um sich so eine gewisse Oberaufsicht über das von diesen verwaltete Land zu sichern. Aber dieser Plan erwies sich nur zum Teil als durchführbar. In Togo und Kamerun vermochte man überhaupt nicht die dort ansässigen Handelshäuser für die Bildung von Kolonialgesellschaften zu interessieren, so dass hier direkt kaiserliche Kommissare die Schutzgewalt und die damit verbundenen Hoheitsrechte zur Ausübung übernahmen. Nur in Ost-Afrika und Neu-Guinea gelang die Verwirklichung des Planes der Reichsregierung, insofern der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft und der Neu-Guinea-Kompagnie durch die kaiserlichen Schutzbriefe vom 27. Februar 1885 [2]) u. 17. Mai 1885 [3]) bezw. 13. Dezember 1886 [4]) die Staatshoheit unter dem Schutz des Reiches in ihren Gebieten übertragen wurde. In Deutsch-Südwest-Afrika bildete sich zwar eine Kolonial-Gesellschaft, die aber den Anforderungen der Regierung nicht entsprach und deshalb einen Schutzbrief nicht erhielt, so dass auch hier direkt durch kaiserliche Beamte die Schutzgewalt des Reiches ausgeübt werde. Aber auch die Verhältnisse in Deutsch-Ost-Afrika, wie sie durch den genannten kaiserlichen Schutzbrief geschaffen waren, erwiesen sich auf die Dauer als unhaltbar. Der Araberaufstand vom Jahre 1888, in dessen Verlauf die Beamten der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft in der Flucht ihr Heil suchen mussten, erwies zur Genüge, dass die Politik der Regierung eine

1) „Der Grundgedanke der deutschen Kolonialpolitik, dass der Schutz und die Aufsicht des Reiches den deutschen Handelsunternehmungen in überseeischen Ländern zu folgen und soweit einzutreten haben, als sich für dieselben ein Bedürfnis geltend macht, ist auch bei der vorläufigen Regelung der inneren Verhältnisse der Schutzgebiete massgebend geblieben." Denkschrift Bismarcks über die deutschen Schutzgebiete vom 2. Dezember 1885 in Anlagen Bd. 4 d. d. Reichstages 1885/86 Leg. VI. Sess. 2 Nr. 44. Vgl. auch Bismarcks Reichstagsrede vom 2. März 1885 in St. Ber. Leg. VI. Sess. 1. 1884/85 Bd. 3. S. 1501.

2) Reichsanzeiger vom 3. März 1885 Nr. 53.

3) Abgedruckt in Nr. 117 des Reichsanzeigers vom 21. Mai 1885.

4) Reichsanzeiger 1886 Nr. 296 vom 16. Dezember. Deutsche Kolonialzeitung Bd. IV, S. 3.

verfehlte war, und so entschloss man sich denn, auch hier die Hoheitsrechte direkt auf das Reich zu übernehmen. Auf Grund eines mit der Gesellschaft geschlossenen Vertrages vom 20. November 1890 [1]) hat daraufhin das Reich vom 1. Januar 1891 ab die Verwaltung des Schutzgebietes selbst übernommen [2]). Endlich hat auch die Neu-Guinea-Kompagnie durch Vertrag vom 7. Oktober 1898 [3]) gegen die Einräumung ähnlicher Vorrechte privatrechtlicher Natur, wie die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft sie erhalten hatte, auf ihre Hoheitsrechte zu gunsten des Reiches endgültig verzichtet. Beteiligt an der Ausübung der Staatshoheit ist die Jaluit-Gesellschaft, welche die Kosten der durch kaiserliche Beamte geführten Verwaltung der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln zu tragen und infolgedessen eine gewisse Einwirkung auf die Besteuerung der genannten Schutzgebiete hat, auch bei örtlichen Verwaltungsmassnahmen jedesmal gehört werden soll [4]).

Die dargestellte Entwicklung zeigt, dass die von der Reichsregierung ursprünglich programmatisch betriebene Kolonialpolitik nicht ganz befriedigte, dass sich zwar Kolonien durch Handelsunternehmungen gründen und erwerben, aber nicht erhalten liessen. In dieser Erkenntnis wird jetzt beim Neuerwerb von Kolonien sofort eine unmittelbare Reichsverwaltung eingeführt [5]). Immerhin unterscheidet sich aber die deutsche Kolonialpolitik dennoch insofern wesentlich sowohl von der alten Ausbeutungspolitik der Portugiesen und Spanier, als auch von der Vernichtungspolitik der Engländer vorteilhaft dadurch, dass sie sich nicht allein die Kolonisation der erworbenen Länder angelegen sein lässt, sondern auch die Kultivation des Landes und Volkes. Auf diese Weise wird, nur im Interesse des Reiches, ein förderliches Zusammenwir-

1) Abgedruckt in D. Kolonial-Blatt 1890. S. 301.

2) Die in demselben Vertrage der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft eingeräumten Vorrechte sind durchweg privatrechtlicher Natur (vgl. über dieselben: v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete 1901, S. 42 ff.); die ihr damals noch verbliebenen öffentlich-rechtlichen Befugnisse nahm ihr der Vertrag vom 15. November 1902 (vgl. Kol.-Ztg. 1903, S. 355) zwischen der Reichsregierung und der Gesellschaft.

3) Abgedruckt in dem Entwurfe des Haushaltsetats für die Schutzgebiete für 1899, Anlage S. 69.

4) Näheres bei Riebow-Zimmermann, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung Bd. I, S. 603. v. Stengel a. a. O. S. 45 ff.; im übrigen sind die der Jaluit-Gesellschaft eingeräumten Vorrechte auch privatrechtlicher Natur.

5) Z. B. in Kiautschou.

ken von Eingeborenen und Kolonisten erzielt, das für die rationelle Ausnutzung des Gebietes von unschätzbarem Vorteile, jedenfalls weit förderlicher ist, als die Ausrottung der eingeborenen Bevölkerung.

Behält man diese, im vorigen in grossen Zügen wiedergegebene Entwicklungsgeschichte der deutschen Kolonialpolitik im Auge, insbesondere die verschiedenen Schwankungen und doktrinären Richtungen, die sie im Laufe der Zeit gezeigt hat, ferner das in der verschiedenen Behandlung der Eingeborenen und Weissen sich äussernde Prinzip der personalen, wie territorialen Spezialisierung, so wird nicht nur der Gesamtüberblick über die Organisation der Schutzgebiete in Verfassung und Verwaltung, den zu geben der Zweck dieser Arbeit ist, ein freier und klarer sein, sondern auch das Verständnis für einzelne Besonderheiten des Kolonialrechts gefördert werden. Vorerst aber sei noch zu gewissen grundlegenden Begriffen, um die der Streit der Meinungen noch nicht beendet ist, Stellung genommen, auch eine gedrängte Aufzählung unsrer Schutzgebiete und der Arten ihres Erwerbes gegeben [1]).

1) Vgl. zum folgenden vor allem: v. Stengel, „Die staats- nnd völkerrechtliche Stellung der deutschen Kolonien und ihre zukünftige Verfassnng" in Beiträgen zur Förderung der Bestrebungen des deutschen Kolonialvereins. 5. Heft. Berlin 1886, S. 16 ff. Ders. in Annalen 1889, Nr. 1 S. 2 ff. S. 8 ff. Ders., Die deutschen Schutzgebiete 1895, S. 2 ff., S. 10 ff. Ders. a. a. O. 1901, S. 1 ff. Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der dentschen Schutzgebiete 1888, S. 67 ff. Meyer-Anschütz, Deutsches Staatsrecht 1905, S. 188 ff., 213, 218, 219, 222, 486 ff., 503, 614 ff., 627, 780. Zorn, Staatsrecht 1, S. 578, Note 27. Anschütz, Deutsches Staatsrecht in v. Holtzendorff-Kohler 1904, Bd. II. S. 511, 561, 574. Seelbach, Grundzüge der Rechtspflege in den deutschen Kolonien S. 12 ff. Gareis, Institutionen des Völkerrechts 1901, S. 60 ff. Ders., Deutsches Kolonialrecht 1902, S. 1 ff. v. Poser u. Gross-Naedlitz, Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete 1903, S. 16 ff. v. Liszt, Völkerrecht 1902, S. 72 ff. Laband, Staatsrecht II, 1901, S. 270 ff. Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat 1891, S. 34 ff. Bornhak, Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten 1896. Arndt, Staatsrecht des Deutschen Reiches 1901, S. 762 ff. Seydel, Kommentar zur Reichsverfassung 1897, S. 66 ff. Brie, Zur Lehre von den Staatenverbindungen in Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 1884, S. 85 ff. Hänel, Staatsrecht 1, 1892, S. 841 ff. Zimmermann, Kolonien und Kolonialpolitik im Wörterbuch der Volkswirtschaft. Bd. 2, S. 55 ff. Jellinek, Recht des modernen Staates, S. 681 ff. Jellinek, Lehre von den Staatenverbindungen 1882, S. 64 ff. Rehm, Allgemeine Staatslehre 1899, S. 70 ff. Jellinek, Staatsfragmente, S. 51 ff. Köbner, Deutsches Kolonialrecht in v. Holtzendorff-Kohler 1904, Bd. II, S. 1075 ff. Schreiber, Die rechtliche Stellung der Bewohner der deutschen Schutz-

Schon der Begriff „Kolonie“ ist nicht unbestritten. Der Streit um die Begriffsfrage dreht sich hauptsächlich um die Ausdrücke „Kolonie“, „Schutzgebiet“ und „Interessensphäre“. Allgemein anerkannt wird, dass der gemeinsame Oberbegriff „Kolonie“ die andern Spezialausdrücke umfasst. Man versteht unter Kolonie in diesem weitesten Sinne jede Machtausdehnung eines Staates auf ein auswärtiges d. h. ausserhalb des von ihm bereits beherrschten Gebietes gelegenes Territorium[1]). Nicht notwendig, aber gang und gäbe ist es, dem Worte auswärtig die spezielle Bedeutung „überseeisch“ beizugeben, weil eben diese überseeischen Kolonien die wichtigste Gruppe[2]) der auswärtigen, d. h. vom Mutterlande geographisch getrennten Kolonien darstellen.

Was nun die Einteilung dieses gemeinsamen Oberbegriffs anlangt, so sind alle diejenigen Gesichtspunkte hier auszuscheiden, welche nicht auf eine rechtliche Spezialisierung hinauslaufen[3]). Für die rechtliche Begriffsbestimmung der Kolonie ist es wesentlich, dass sie in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse zum Mutterlande steht. Es scheiden also auch hier wieder aus, einmal alle diejenigen Kolonien, die zwar vom Mutterlande ursprünglich abhängig, sich in der Folgezeit jedoch zu selbständigen, souveränen Staaten ausgewachsen haben[4]), ferner alle diejenigen

gebiete in Zeitschrift für Kolonialpolitik, -recht und -wirtschaft 1904, Heft 10 S. 760 ff.

1) Es gibt auch eine „innere“ Kolonisation, deren Zweck es ist, bereits dem Mutterlande einverleibte oder auch fremde Stämme den Interessen der eigenen, führenden Nation zugänglich zu machen, z. B. Preussens Kolonisation in den ehemals polnischen Landesteilen. Vgl. ferner das Ges. betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreussen u. s. w. v. 10. August 1904. (Kommentar v. Petersen 1905). Die innere Kolonisation unterscheidet sich von der hier in Frage kommenden hauptsächlich durch ihren personalen Charakter, während es sich bei der Kolonisation in dem hier zu behandelnden Sinne um territoriale Machtausdehnung handelt. Jebens Bau, Ansiedlung, „Kolonie“ im Pr. Verw.Bl. Bd. 19 S. 73 ff., 85 ff., behandelt diese Dinge im Sinne des speziellen Verwaltungsrechts.

2) Nicht überseeisch ist heute einzig und allein: Sibirien.

3) So insbesondere die volkswirtschaftlichen Unterscheidungsmerkmale, wie z. B. Ackerbaukolonien, Plantagenkolonien, Handelskolonien; ferner nach dem Erwerbsgrunde: Eroberungskolonien im Gegensatz zur friedlichen Kolonisation; nach dem Zwecke: Strafkolonien und Zwecke anderer Art verfolgende Kolonien, Apökien und Kleruchien u. v. a. Unterscheidungsmerkmale mehr. Vgl. darüber inbes. v. Stengel a. a. O. 1895, S. 2 ff.

4) Wie z. B. die Vereinigten Staaten von Nordamerika und die ehemaligen südafrikanischen Freistaaten.

Kolonisationen, die in einem Lande mit einer bereits organisierten Staatsgewalt erfolgt sind und so unter die staatsrechtliche Herrschaft jenes Fremdstaates gelangt sind[1]). Das erwähnte Abhängigkeitsverhältnis kann nun einen zweifachen rechtlichen Charakter haben. Es kann völkerrechtlicher oder staatsrechtlicher Natur sein. Der Inhalt des völkerrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisses kann je nach den Umständen verschieden sein und es gehört ein bestimmter, konkret anzugebender Inhalt nicht zu seinem Begriffe. Es setzt nur voraus zwei begrifflich gleichberechtigte Staaten, von denen einer dem andern gewisse Konzessionen gemacht hat, und zwar der eine Staat mehr als der andre. Gewöhnlich schliesst sich ein solches völkerrechtliches Abhängigkeitsverhältnis an die althergebrachte Form des sogenannten völkerrechtlichen Protektorates an, das gewöhnlich in einem Schutzversprechen des mächtigeren Staates gegen eine von dem beschützten Staate zugelassene Einwirkung des schützenden Staates auf seine auswärtigen und vielfach wirtschaftlichen, insbesondere finanziellen Angelegenheiten besteht.

Wir sagten „völkerrechtliches Protektorat“, weil der Begriff des Protektorates an sich nicht unbestritten ist. Von einigen[2]) wird nämlich als essentiale des Protektoratsbegriffes eine nur völkerrechtliche Abhängigkeit gefordert und die begriffliche Möglichkeit eines staatsrechtlichen Protektorates geleugnet, während u. E. in dem Begriffe „Protektorat“ kein bestimmtes feststehendes Rechtsverhältnis zu sehen ist, sondern nur ganz allgemein ein Schutzverhältnis, das sich durch Hinzukommen andrer Momente erst zu einer bestimmten Staatenverbindungsform ausgestaltet[3]).

Nur die Kolonien, welche in einem staatsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse zum Mutterlande stehen, die also nichts anderes als überseeische Provinzen des Mutterlandes sind, werden hier Kolonien im Rechtssinne genannt. Daneben besteht noch speziell für die deutschen Kolonien infolge der dargestellten[4]) eigentümlichen kolonialen Entwicklung Deutschlands der zwar sprachlich auf ein völkerrechtliches Protektorat hindeutende, aber in der Sache mit dem soeben klargestellten Begriff der Kolonie

1) Auch ein Fall „innerer“ Kolonisation.

2) Vgl. z. B. Heilborn, v. Stengel in den oben angeführten Werken, Adam im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 6, S. 275 ff.

3) Näheres über diese Streitfrage siehe unten § 3.

4) Oben Anfang des § 1.

im Rechtssinne identische Ausdruck „Schutzgebiet"[1]).

Eine eigentümliche Stellung im Rahmen des Kolonialrechts nehmen die sogenannten „Interessen-" oder „Machtsphären" ein[2]). In tatsächlicher Hinsicht ist man darüber einig, dass diese auf dem Papier bezw. auf der Landkarte abgegrenzten Gebiete noch keine Kolonien im wirtschaftlichen Sinne sind, sondern solche erst werden sollen mit dem Fortschreiten der kolonialen Gewalt. In juristischer Hinsicht dagegen besteht ein Streit darüber, ob die „Interessensphären", das „Hinterland", an dem rechtlichen Charakter der eigentlichen Kolonie teilnimmt, m. a. W. ob, wenn die Kolonie der Souveränität des Mutterstaates unterliegt, also nichts als überseeische Provinz ist, auch die Interessensphäre der Souveränität des Mutterstaates unterliegt oder nicht. Die überwiegende Mehrheit der Schriftsteller bekennt sich zu der letztgenannten Ansicht[3]). Wir vertreten dagegen den entgegengesetzten Standpunkt. Die Beweisführung der Gegner ist mit mehr oder weniger unwesentlichen Abweichungen überall dieselbe; sie gehen aus von dem Entstehungsgrunde der Interessensphären. Eine Interessensphäre entsteht durch ein Abkommen zweier, bei ihrer kolonialen Entwicklung in Konflikt geratender Mächte, wonach das Gebiet, auf das sich der staatliche Einfluss der einen, wie der andern Partei erstrecken darf, noch nicht durch Grenzfeststellung, sondern nur durch eine vorläufige, nach Längen- und Breitegraden berechnete Demarkationslinie umgrenzt wird. Daraus schliesst man dann weiter: „Dritte Staaten sind an diese Vereinbarung nicht gebunden, es besteht nicht etwa schon ein Recht an der Interessensphäre, sondern nur ein quasi obligatorisches Recht zwischen den Kontrahenten, nicht ein ius excludendi alios, sondern ein ius excludendi alium oder gar alterum. Daher komme den Interessensphären eine nur völkerrechtliche Bedeutung zu." Es erscheint hier bedenklich, rein zivilistische Begriffe zu verwerten. Dazu kommt nachfolgende Erwägung: Im Völkerrecht sind nicht nur die aus

1) Näheres über die staatsrechtliche Stellung der Schutzgebiete unten § 3.

2) Englisch: spheres of influence, französisch: zônes d'influence. Vgl. die deutsch-englischen Verträge vom 10. IV. 86 Art. 1 und vom 1. VII. 90 Art. 1 und den Eingang des deutsch-französischen Vertrages wegen Kamerun vom 15. III. 94.

3) Vgl. Laband, Staatsrecht II, S. 270 ff. v. Stengel a. a. O. 1901, S. 4 ff. Adam a. a. O. S. 284 ff. Arndt a. a. O. S. 764. v. Stengel a. a. O. 1895 S. 17 ff. Rehm, Allgem. Staatslehre S. 83 ff. v. Poser und Gross-Naedlitz a. a. O. S. 39 ff. Gareis a. a. O. S. 4 u. a. m.

den leitenden Grundgedanken des Völkerrechts gezogenen Folgerungen Recht. Auch alle diejenigen faktischen Zustände, die allgemein als unantastbar geachtet werden, müssen als völkerrechtlich gesichert angesehen werden. So die Interessensphären, falls dritte Mächte keinen Einspruch gegen eine hierin liegende Aufteilung des Gebietes erheben. Aeusserlich wird die Zustimmung andrer Mächte zu dem fraglichen Abkommen eingeholt durch Notifizierung, die, wenn unwidersprochen, nach allgemeinen Grundsätzen als Zustimmungserklärung gilt. Damit ist also, wenn auch nicht formell, so doch materiell ein andere ausschliessendes Recht entstanden, und der „Eingriff einer dritten Macht in die ausschliessliche Interessensphäre würde, wenn sie sich nicht auf einen früheren und besseren Rechtstitel zu stützen vermöchte, als Verletzung nicht nur eines Interesses, sondern eines Rechtes betrachtet werden [1])". Wo aber ein Staat die ausschliessliche Möglichkeit hat, seine Souveränität zu entfalten, da ist er souverän. Denn zum Begriff der Souveränität gehört nicht etwa deren aktuelle Ausübung, sondern es genügt die virtuelle Möglichkeit, sie geltend zu machen [2]). Demgemäss besteht ein juristischer Unterschied zwischen Kolonie und Interessensphäre jedenfalls nicht, das Verhältnis, in dem der Mutterstaat zur Interessensphäre steht, ist also dasselbe, wie das, in dem er zur eigentlichen Kolonie steht [3]). Der Unterschied ist lediglich ein faktischer, insofern die Souveränität in den Kolonien bereits aufgerichtet ist, während sie in den Interessensphären der ausschliesslichen Willkür des berechtigten Staates noch vorbehalten ist.

Die deutschen Schutzgebiete sind im einzelnen:

I. An der Westküste von Afrika:

1. Das Togo-Gebiet, begrenzt im Süden vom atlantischen Ozean, nach den übrigen Regionen durch die im Artikel 4 des

1) Hänel, Staatsrecht S. 838. Diese Auffassung entspricht den tatsächlichen Verhältnissen, denen auch die Gegner durch mehr oder weniger geschraubte Ausführungen über den völkerrechtlichen Anstand gerecht zu werden suchen.

2) Auch das Deutsche Reich besitzt ja die Souveränität nicht in allen Beziehungen aktuell, ist aber souverän, weil es dieselbe virtuell uneingeschränkt ausdehnen kann, „Kompetenz-Kompetenz".

3) Vgl. Zorn, Staatsrecht I, S. 567.

deutsch-englischen Uebereinkommens vom 1. Juli 1890 festgesetzten, das Hinterland mitumschliessenden Demarkationslinien [1]).

2. Das Kamerun-Gebiet, durch eine ganze Reihe von internationalen Verträgen endgültig abgegrenzt. Wirtschaftlich kommen sowohl Togo wie Kamerun als Handels- und Plantagenkolonie in Betracht.

3. Das Südwestafrikanische Schutzgebiet am atlantischen Ozean (ausgenommen die England gehörige Walfischbai), ebenfalls durch Vereinbarungen mit Portugal und England, einschliesslich des Hinterlandes, durch Demarkationslinien abgegrenzt. Deutsch-Südwestafrika ist seiner wirtschaftlichen Bestimmung nach Ackerbau-Kolonie [2]).

II. Das Deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet am indischen Ozean, einschliesslich der Interessensphären begrenzt durch Vereinbarungen mit Portugal und England. (Handelskolonie.)

III. In der Südsee:

1. Das Neu-Guinea-Schutzgebiet, umfassend das nicht unter englischer oder niederländischer Herrschaft stehende Festland von Neu-Guinea (Kaiser-Wilhelmsland), den Bismarck-Archipel und zwei Inseln der Salomons-Gruppe, wozu noch seit 1899 die von Spanien erworbenen Karolinen-, Palau- und Marianen-Inseln (letztere mit Ausnahme der Insel Guam) hinzugekommen sind. Die Abgrenzung erfolgte auch hier durch Vereinbarungen mit Frankreich, England und Spanien. Die ganzen Gebiete sind wegen des tropischen Klimas nur als Handelskolonie wirtschaftlich zu verwerten [3]).

2. Die Marschall-, Brown- und Providence-Inseln, einschliesslich des Pleasant-Island (Handelskolonie) durch deutsch-englisches Uebereinkommen von 1886 als deutsche Interessensphäre erklärt.

1) Genaues über die geographische Lage dieser, wie auch der folgenden Gebiete siehe bei v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete 1901, S. 10 ff.

2) Näheres über Südwestafrika und seine einzelnen Teile siehe bei Hesse: „Die Schutzverträge in Südwestafrika" 1905, S. 6 und 7.

3) Vgl. den Vertrag vom 30. Juni 1899 (Reichs-Anzeiger Nr. 152; Kol.-Blatt 1899, S. 469; Riebow-Zimmermann IV. Teil, S. 76) zwischen dem Reich und Spanien zur Bestätigung der am 12. Februar 1899 in Madrid unterzeichneten Erklärung betreffend die Inselgruppen der Karolinen, Palau und Marianen.

3. Deutsch-Samoa, nämlich die westlich des 171. Längengrades von Greenwich gelegenen Inseln der Samoa-Gruppe, welche durch Allerhöchsten Erlass vom 17. Februar 1900 [1]) unter den Schutz des Deutschen Reiches gestellt worden sind [2])

IV. Das Kiautschou-Gebiet

an der Ostküste Asiens, mehr als Stützpunkt der militärischen Macht des Deutschen Reiches, denn als wirtschaftliche Kolonie gedacht [2]).

Die Grösse des ganzen Kolonialbesitzes ist die 4—5fache des Deutschen Reiches mit ca. 15—16 Millionen Einwohnern.

Es ist wohl zu beachten, dass die angeführten internationalen Abgrenzungsverträge eine weitere Bedeutung nicht haben, insbesondere nicht als völkerrechtliche Erwerbstitel zu betrachten sind. Der Erwerb unsrer Schutzgebiete hat sich vielmehr auf verschiedene Weise vollzogen. In Betracht kommen als Erwerbstitel nur die Okkupationen herrenlosen Gebietes und die völkerrechtlichen Verträge mit einer schon bestehenden, organisierten Staatsgewalt. In der erstgenannten Weise wurden erworben Südwestafrika, Kamerun, Togo, Ostafrika, sowie die unmittelbar vom Deutschen Reiche erworbenen Gebiete in der Südsee, wie in Neu-Guinea und im Gebiet der Marschall-Inseln. Zwar ist hierbei zu berücksichtigen, dass sich diese Okkupation nicht als eine militärische Unterwerfung der eingeborenen Volksstämme darstellt, sondern der eigentümlichen, an die Handelskolonisation sich anschliessenden kolonialen Entwicklung Deutschlands entsprechend, mehr als eine friedliche Okkupation, die ihren äusseren Ausdruck meist in Verträgen mit den eingeborenen Häuptlingen findet. Diese Verträge aber sind nicht etwa Verträge völkerrechtlicher Natur, heben die Tatsache der Okkupation nicht auf. Denn die Macht der Häuptlinge hält einen Vergleich mit der organisierten Staatsgewalt eines europäischen Staates nicht im entferntesten aus, ist derselben nicht ebenbürtig. Völkerrechtliche Verträge aber lassen sich nur denken zwischen zwei, wenigstens qualitativ, gleich mächtigen Gewalten.

---

1) Betreffend die Erklärung des Schutzes über die Samoa-Inseln westlich des 171. Längengrades w. L. (R.G.Bl. S. 135; Zorn, Kolonialgesetzgebung, S. 60).

2) Wegen der bestrittenen rechtlichen Stellung Deutsch-Samoas, wie des Kiautschou-Gebietes, vgl. weiter unten S. 12. 13.

Eine wichtige Folge dieser Okkupation sei gleich hier ausgesprochen. Mit der effektiven[1]) Okkupation richtet der okkupierende Staat seine Souveränität in dem in Besitz genommenen Lande auf. Es entsteht nicht etwa, wie Zorn[2]) meint, zunächst „ein eigentümliches Verhältnis von deutscher Oberstaatsgewalt und eingeborener Unterstaatsgewalt“, sondern die einzig existierende Staatsgewalt ist die deutsche, weil man nicht jede beherrschte Gesellschaft ohne Preisgabe genauer Begriffsbildungen als Staat bezeichnen kann[3]). Nicht wesentlich anders verhielt sich die Sache in der Zeit, in der in gewissen Kolonien die Kolonialgesellschaften mit kaiserlichen Schutzbriefen ausgerüstet, Staatshoheitsrechte ausübten. Hier traten diese Gesellschaften als Beauftragte des Reiches auf. Die Souveränität ging direkt mit Erteilung des Schutzbriefes an das Reich über. Die Verträge, in denen die genannten Gesellschaften auf ihre Hoheitsrechte verzichteten, stellen sich also nicht etwa als Souveränitäts**übertragung** an das Reich, sondern lediglich als Entziehung des Auftrags dar.

Andre Gebiete wurden, wie schon erwähnt, durch völkerrechtlichen Vertrag mit andern Mächten erworben, so z. B. der durch Vertrag vom 27./28. Oktober 1890[4]) vom Sultan von Zanzibar gegen eine Zahlung von 4 Millionen Mark an das Reich abgetretene Küstenstreifen in Ostafrika, nebst der Insel Mafia[5]). Ebenso wurden die Karolinen-, Palau- und Marianen-Inseln durch Vertrag[6]) mit Spanien der Souveränität des Deutschen Reiches unterstellt[7]).

Eigentümlich ist die Entwicklung der deutschen Souveränität in Samoa vor sich gegangen. Hier wurden in den Jahren 1877 und 1879 Freundschaftsverträge mit dem Königreich Samoa ab-

1) D. h. der tatsächlichen Besitzergreifung durch Herstellung von Verwaltungseinrichtungen im Gegensatz zu der früher, besonders auf englischer Seite üblichen, seither aber völkerrechtlich verworfenen, papierenen Okkupation.

2) a. a. O. S. 565 ff., der aber sachlich zu demselben Resultate gelangt, wie wir.

3) Hänel a. a. O. S. 842, Note 1 i. f.

4) Drucksachen des Reichstages 1890, Bd. 3, Nr. 166.

5) Denn das Sultanat Zanzibar ist als ein Staatswesen im völkerrechtlichen Sinne zu betrachten.

6) Vom 12. Februar bezw. 30. Juni 1899 (abgedruckt in den Drucksachen des Reichstages Session 1898/99, Nr. 394 und bei Zimmermann a. a. O. IV, S. 76). Durch Erlass vom 18. Juli 1899 (R.G.Bl. 1899, S. 541) wurden genannte Inselgruppen unter den kaiserlichen Schutz genommen.

7) Vgl. zum vorhergehenden auch Kienitz in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1886, Nr. 95 und Nr. 98.

geschlossen, die den Schutz der deutschen Handelsbeziehungen zum hauptsächlichsten Gegenstande hatten. Gleiche Verträge schlossen England und die Vereinigten Staaten. Da es aber unter den Mächten zu Zerwürfnissen kam, so verband man sich durch die Generalakte der Samoa-Konferenz in Berlin vom 14. Juni 1889[1]) zu einem gemeinsamen „Protektorate" der drei beteiligten Staaten. Dieses Protektorat war aber nur dem Namen nach ein solches, nicht, wie Laband[2]) meint, ein völkerrechtliches Protektorat in dem Sinne, dass „Samoa nicht nur als unabhängiges Gemeinwesen mit staatlicher Organisation, sondern als unabhängiger Staat in die Völkerrechtsgemeinschaft der zivilisierten Staaten aufgenommen war." Denn die ganzen Verhandlungen weisen mit Notwendigkeit darauf hin, dass die Samoa-Inseln als herrenlos angesehen wurden und dass man sich nur zu dem sogenannten Protektorate verband, um der einseitigen Okkupation durch einen der Vertragsteile oder eine dritte Macht vorzubeugen. Das vermeintliche Protektorat war mithin nichts andres, als ein Kondominat. Dies zeigte sich 1899 durch die Aufteilung des Königreiches Samoa unter die Vertragsmächte[3]). Deutschland erhielt Upolu, Manano, Apolima und Savaii, die durch Allerhöchsten Erlass vom 17. Februar 1900[4]) als in deutschen Besitz übergegangen erklärt wurden. Es gründet sich also die Souveränität Deutschlands über Deutsch-Samoa auf den Titel der völkerrechtlichen Okkupation, nicht auf die Abmachungen zwischen den drei Vertragsmächten, wie dies v. Stengel[5]) zu meinen scheint[6]).

Wir haben Kiautschou auch als eine Kolonie des Deutschen Reiches bezeichnet. Der rechtliche Charakter derselben als solcher

1) Abgedruckt in den Drucksachen des Reichstages, Session 1890, Nr. 64.

2) A. a. O. Bd. II, S. 269 ff.; S. 276 ff.

3) Durch die deutsch-englische Konvention vom 14. November 1899 betreffend die Interessensphären in der Südsee und in Togo (Kol.-Blatt 1899, S. 803; Zorn, Kolonialgesetzgebung S. 55) und das Abkommen zwischen Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika und Grossbritannien vom 2. Dezember 1899 (Kol-Blatt 1900. S. 4; Zorn, Kolonialgesetzgebung S. 59) betreffend Samoa.

4) R.G.Bl. S. 135, 136 ff.

5) A. a. O. 1901, S. 21 ff.

6) Vgl. zur Samoa-Frage ausser den schon zitierten noch Gareis, Deutsches Kolonialrecht, S. 244 ff. Fitzner, Deutsches Kolonialhandbuch Bd. II, S. 109 ff. Kusserow, Zur Samoa-Frage und die Lösung der Samoa-Frage in der deutschen Kolonial-Zeitung 1899, S. 46, 54, 315, 403, 448 ff. Böhme, Die Erwerbung der deutschen Schutzgebiete. Rost. Diss. 1902, S. 76 ff.

ist bestritten[1]). Kiautschou ist in eigentümlicher Weise in den Besitz des Deutschen Reiches gelangt, nämlich durch am 6. März 1898 in Peking unterzeichneten Vertrag[2]) auf 99 Jahre vom Deutschen Reiche gepachtet worden[3]). Dass keine Pacht im Sinne des Zivilrechts vorliegt, wie dies Laband[4]) noch ausdrücklich hervorheben zu müssen glaubt, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung. Im übrigen gehen die Ansichten auseinander. Jellinek, Rehm und Laband halten sich streng an den Vertragstenor und schliessen daraus, dass die Souveränität über Kiautschou nach wie vor bei China sei, dieselbe nur der Ausübung nach an Deutschland delegiert sei. Die in Kiautschou lebenden Chinesen seien chinesische Untertanen geblieben und die Veräusserung des Gebietes an eine dritte Macht sei verboten, woraus mit Sicherheit folge, dass das Deutsche Reich eine Souveränität in Kiautschou nicht erlangt habe. Diese Ausführungen sind zweifellos berechtigt vom Standpunkte einer strengen Vertragsauslegung, aber wie schon mehrfach hervorgehoben, sprechen die tatsächlichen Dinge ein gewichtiges Wort mit. Es wird wohl niemand behaupten wollen, dass Deutschland nach 99 Jahren die Kiautschou-Bucht wieder an China zurückzuübertragen gedenke, noch auch, dass der chinesische Kaiser diese Absicht ernstlich gehegt habe. Man wird daher nicht fehlgehen, wenn man mit Rivier und Stengel[5])[6]) den ganzen Pachtvertrag für ein verschleiertes Abtretungsgeschäft ansieht, besonders, wenn man die Worte „v o r l ä u f i g auf 99 Jahre“ und den im Art. 2 des Vertrages ausgesprochenen Zweck der Abtretung ins Auge fasst, wornach dem deutschen Kaiser ein Küsten-

1) Vgl. v. Stengel a. a. O. 1901, S. 17 ff. u. S. 22 ff. Laband a. a. O. Bd. II, S. 268 ff. Gareis a. a. O. S. 217 ff. Fitzner a. a. O. Bd. II, S. 131 ff. Rehm, Allgem. Staatslehre S. 82 ff. Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts S. 175. Jellinek, Die staats- und völkerrechtliche Stellung Kiautschous in der deutschen Jur.-Ztg. III. Jahrg. S. 253 ff.; ferner ebenda S. 305; auch: China und das Völkerrecht. V. Jahrg., S. 401 ff. Seelbach a. a. O. S. 2.

2) Abgedruckt im Reichs-Anzeiger vom 29. April 1898.

3) Vgl. Rede Bülows im Reichstage am 8. Febr. 1898 in Stenogr. Berichten Leg. IX. Sess. 5, Bd. 2, S. 894 ff.

4) A. a. O. Bd. II, S. 274, Note 4.

5) Vgl. auch Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1898, Nr. 24, S. 4 und Nr. 112; 1899 Nr. 59 und Nr. 60.

6) Vgl. auch Anschütz, Deutsches Staatsrecht in Kohler-Holtzendorff 1904 Bd. II, S. 562. Meyer-Anschütz 1905, S. 190, Anm. 6 und Köbner a. a. O. 1904, S. 1086, 1087, sowie in Mitteilungen der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, S. 213 ff.

platz gleich andern Mächten zur Ausbesserung von Schiffen, Niederlegung von Vorräten eingeräumt werden sollte [1]). Ergebnis: Alle Kolonien des Deutschen Reiches sind in völkerrechtlich gültiger Weise erworben, und in allen besitzt das Deutsche Reich die Souveränität kraft eigenen Rechts [2]).

I. Der rechtliche Charakter der deutschen Schutzgebiete.

§ 2. a) Staatsrechtliche Stellung zum Reiche.

Die Frage nach dem rechtlichen Charakter der deutschen Schutzgebiete ist im vorhergehenden in der Hauptsache schon durch die Feststellung gelöst worden, dass das Reich die volle und uneingeschränkte Souveränität über die von ihm kolonisierten Gebiete besitzt. Es soll hier nur noch ein kurzes Wort derjenigen Ansicht gewidmet werden, die eine Souveränität des Reiches über seine Schutzgebiete nicht anerkennt, sondern das Verhältnis als ein sogenanntes Protektorat charakterisiert [3]). Der Ausdruck Schutzgebiet mag wohl dazu verleitet haben; doch trifft er, wie schon oben hervorgehoben, sachlich nicht das Richtige, da er nur durch die Bezeichnung der kaiserlichen Okkupationsdekrete als „Schutzbriefe“ entstanden ist. Völkerrechtlich enthielten diese Schutzbriefe in erster Linie eine Annexion bisher herrenlosen Gebietes. Dass sich daraus eine Schutzverpflichtung des Reiches gegenüber den ansässigen Privaten und Handelsgesellschaften deutscher Nationalität ergab, ist selbstverständlich, stand jedoch praktisch im Vordergrunde. Daher die Bezeichnung: Schutzbrief

1) Lediglich aus politischen Gründen, um das prestige Chinas zu wahren und nicht schon jetzt eine allgemeine Aufteilung des chinesischen Reiches in Fluss zu bringen, dürften die beiderseitigen Regierungen die eigentümliche Form des Pachtvertrages gewählt haben.

2) Schon bei der Beratung des „Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten“ von 1886 standen einige Kommissionsmitglieder auf diesem Standpunkte. Vgl. Stenogr. Berichte 6. Legisl.-Per. 2. Session 1885/86, Anlagen-Bd. 5, S. 986.

3) Hauptsächlich verfochten ist diese Ansicht von Joël in Annalen 1887, S. 191—208. Pann, Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit 1887, S. 26 ff. Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat. Adam a. a. O. S. 245 ff.

und Schutzgebiet! Einen vermittelnden Weg schlägt v. Stengel[1]) ein. Er verwendet den Ausdruck „koloniales Protektorat", womit er die Protektoratsübernahme über staatenähnliche Gebiete bezeichnet, die aber so sehr unter das Protektorat des schützenden Staates geraten, dass sie mit den v. Stengelschen „Kolonien im eigentlichen Sinne" sich decken.

Wie schon oben angedeutet, krankt die ganze Protektorats-Theorie an der falschen Voraussetzung, dass der Begriff des Protektorates spezifisch dem Völkerrechte angehöre. Dies ist aber nicht der Fall. Man bezeichnet mit dem Worte „Protektorat" nicht nur Verhältnisse rein völkerrechtlicher Natur, sondern auch verschieden abgestufte Gewaltverhältnisse im staatsrechtlichen Sinne. Das Wort „Protektorat" bedarf aber zu seiner juristischen Fixierung noch eines erläuternden Zusatzes. Es ist rückhaltlos in dieser Hinsicht Laband zuzustimmen[2]), der mit Zorn[3]) den ganzen Streit um das Protektorat für Wortklauberei, für gegenstandslos erklärt. Mag man immerhin unsre Kolonien „Protektorate" nennen, wenn man sich nur bewusst bleibt, dass sie Protektorate in dem Sinne sind, dass das Reich die volle Souveränität über sie ausübt[4]). Niemals aber darf man in ein vorhandenes Wort eine Bedeutung, die ihm nicht zukommt, hineinlegen und daraus Schlüsse auf die juristische Natur der mit diesem Worte bezeichneten Gebilde ziehen[5]).

Nachdem wir festgestellt haben, dass das Deutsche Reich die volle Souveränität über seine, gemäss Art. 11 Abs. 1 R.V. ordnungsmässig erworbenen Kolonien ausübt, gibt es nur noch den einen notwendigen Schluss: Unsre Kolonien stehen nicht in völkerrechtlicher, sondern nur in staatsrechtlicher Beziehung unter der souveränen Oberherrschaft des Reiches, mag man sie nun „Kolonien", „Kolonien im eigentlichen Sinne", „Schutzgebiete", „Pro-

1) A. a. O. 1895, S. 502 ff.

2) A. a. O. Bd. II. S. 272.

3) Staatsrecht I, S. 579, Note 27.

4) Abgesehen davon, dass die Charakterisierung als Protektorat selbstverständlich zu Verwirrungen führen muss.

5) Heilborn, Pann und Adam, die zunächst dem Worte „Protektorat" als begriffliches Moment einfügen, dass es ein völkerrechtliches Verhältnis sei, dann diesen so qualifizierten Protektoratsbegriff auf unsre Kolonien anwenden und daraus den Schluss ziehen, dass die Kolonien nur in loser, völkerrechtlicher Abhängigkeit zum Reiche ständen, sägen als echte Deutsche den Ast, auf dem sie sitzen, eigenhändig ab.

tektorate“ im „staatsrechtlichen“, „kolonialen“ oder „modernen“[1]) Sinne oder meinethalben „Pseudoprotektoratsländer“ nennen[2]).

§ 3. b) Inland, nicht Ausland.

Aus den soeben gegebenen grundsätzlichen Erörterungen, dass die Kolonien, als unter deutscher Souveränität stehend, deutsches Staatsgebiet sind, folgt mit zwingender Notwendigkeit des weiteren, dass sie begrifflich nicht nur völkerrechtlich, sondern auch staatsrechtlich: Inland sind. So selbstverständlich dieser Schluss auch sein mag, so wird seine Richtigkeit doch noch bis auf den heutigen Tag, von allerdings nur wenigen Schriftstellern, aber darum um so erbitterter bestritten. Deshalb sei auf diese Frage noch kurz eingegangen. Zwar soll nicht geleugnet werden, dass die Kolonien in manchen Beziehungen — wenigstens de lege lata! — als Ausland behandelt werden und behandelt werden müssen[3]), aber daraus darf nicht der Schluss gezogen werden, dass die deutschen Schutzgebiete nun auch Ausland sind[4]). Dies tut z. B. Hänel[5]), der überhaupt die juristische Natur der Kolonial-Gewalt als Staats-Gewalt leugnet. Die meisten andern Gegner dagegen begnügen sich damit, je nach Bedarf die Schutzgebiete einmal als Inland, das andre Mal als Ausland zu bezeichnen, so z. B. v. Stengel[6]), Rosenberg[7]), Bornhak[8]).

1) So Gareis, Deutsches Kolonialrecht S. 1 u. 2.

2) Die ganze, ehemals den Markt der Wissenschaft beherrschende Protektoratstheorie darf, besonders nach der gründlichen Polemik G. Meyers, Staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete 1888, S. 67 ff., als wissenschaftlich aufgegeben bezeichnet werden.

3) Z. B. wenn es sich darum handelt, nach den Vorschriften der Z.P.O. eine Zustellung im Auslande zu bewirken.

4) Worin diese Behandlung als Ausland ihren Grund hat, darüber gleich weiter unten.

5) A. a. O. 1901, S. 842.

6) A. a. O. 1901, S. 35 ff. der in seiner Verlegenheit um einen einheitlichen Ausdruck zu der etwas eigenartigen Bildung „innerstaatliches Ausland“ kommt; ebensogut könnte man ja auch ausserstaatliches Inland sagen.

7) Annalen 1903, S. 659 ff., der hauptsächlich den radikalen Standpunkt Zorns bekämpft, wornach die Kolonien in keinem Sinne als Ausland zu betrachten seien. — Vgl. auch Rosenbergs Aufsatz: „Staat, Souveränität und Bundesstaat“ in Annalen des Deutschen Reiches 1905, S. 282.

8) Die Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts im Archiv für öffentliches Recht II (1887) S. 9.

Richtig ist m. E. nur die von Meyer[1]) scharfsinnig begründete und in der Folge hauptsächlich von Zorn mit grosser Schärfe vertretene Ansicht, dass die Kolonien als deutsches Reichsterritorium, in keinem Sinne Ausland sind, sondern lediglich und ausschliesslich Inland[2]). Der Grund, weshalb aber unsre Kolonien vielfach entweder ausdrücklich oder stillschweigend als Ausland behandelt werden (nicht aber, wie die Gegner meinen, Ausland sind), liegt darin, dass die Kolonien nicht als Bundesgebiet im Sinne des Art. 1 R.V. angesehen werden können. Denn dort sind „die 26 deutschen Vaterländer“[3]) als Bundesgebiet einzeln aufgezählt. Weil nun die Schutzgebiete nicht zum Bundesgebiet gehören, sondern demselben nur „angegliedert“[4]) sind, weil sie nur Annexe des Reichsgebietes, Reichsnebenländer sind, darum bilden sie ein vollständig in sich abgeschlossenes Rechtsgebiet, in welchem kein einziges deutsches Gesetz ipso iure gilt[5]), das vielmehr in seiner Rechtsentwicklung durchaus selbständig ist[6]). Aus dem Gesagten folgt[7]):

1. Die R.V. und alle auf Grund derselben erlassenen Gesetze gelten in den Schutzgebieten nicht, soweit sie nicht ausdrücklich für diese miterlassen sind.

2. In den Schutzgebieten gilt nur Schutzgebietsrecht. Sollen Reichsgesetze daselbst in Kraft treten, so bedarf es dazu einer besonderen reichsgesetzlichen Einführung[8]).

1) A. a. O. S. 75 ff.

2) So auch Ullmann, Völkerrecht S. 220 ff.

3) Zorn, „Das Recht der Kolonien“ in deutscher Monatsschrift für das gesamte Leben der Gegenwart 1902. Heft 7, S. 62.

4) Zorn, Staatsrecht I (1895) S. 578.

5) Mit Ausnahme selbstverständlich des nirgends geschriebenen Gesetzes der höchsten Macht des Reiches, der Reichssouveränität.

6) Im Gegensatz zu Elsass-Lothringen, das infolge seiner Aufnahme in das Bundesgebiet direkt allen bis dahin erlassenen Reichsgesetzen unterstellt wurde.

7) Vgl. zum folgenden: Zorn, Staatsrecht I, S. 579 ff.; ferner „die Wissenschaft des Kolonialrechts“ in der deutschen Kolonial-Zeitung 1905, S. 90/91. Hiergegen wendet sich Hesse „Deutsches Kolonialrecht“ in der deutschen Kolonial-Zeitung 1905, S. 217/218 und führt aus, dass die „Behauptungen Zorns dem geltenden Recht unbedingt widersprächen und zu den ungeheuerlichsten Konsequenzen, z. B. zu einer „absolutistischen kaiserlichen Gewalt“ in den Schutzgebieten führen würden, sollten sie jemals Rechtens werden“. — Gegen die Ausführungen Hesses siehe Edler von Hoffmann: „Kolonialregierung und Kolonialgesetzgebung“ in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, VII. Jahrg. (1905), Heft 5, insbesondere S. 372.

8) Wie dies ja auch rücksichtlich einiger Gesetze geschehen ist, z. B. Reichsbeamtengesetz, Konsulargerichtsbarkeitsgesetz u. a. m.

3. Dasselbe gilt für Staatsverträge. Sie gelten nur, soweit sie für die Schutzgebiete für anwendbar erklärt sind, oder direkt für diese mit abgeschlossen sind.

4. Der Begriff „Ausland" in den Reichsgesetzen ist auf die Kolonien unanwendbar. Sollen die Kolonien als Ausland behandelt werden, so bedarf es dazu einer positiven Vorschrift [1]).

Wann im übrigen die Schutzgebiete als Ausland anzusehen sind, ist Tatfrage. Es ist jedesmal der Sinn der betreffenden Vorschrift, die ratio legis, festzustellen. So sind die Kolonien als Ausland zu betrachten in der oben genannten Bestimmung der Z.P.O. §§ 262, 498 (Einlassungsfrist), 339 (Einspruchsfrist). Denn es ist für einen Palau-Kolonisten schlechterdings unmöglich, eine Woche nach Zustellung der Klage vor einem preussischen oder bayerischen Gerichte zu erscheinen. Ferner sind solche Bestimmungen, für die die Schutzgebiete als Ausland gelten, enthalten in den §§ 611, 23, 686 Abs. 3, 648 Abs. 2, 676 Abs. 2, 829 Abs. 2 Z.P.O. und den §§ 237, 238 KonkursO.

Andern Bestimmungen dagegen liegt der legislatorische Gedanke zu grunde, dass die ausländische Rechtsprechung nicht dieselben Garantien biete, als die inländische, wie dies z. B. der Fall ist in den §§ 722, 110, 438 Z.P.O. Hier hiesse es den Kolonial-Gerichten die Gleichwertigkeit mit den einheimischen Gerichten absprechen, wollte man sie als ausländische betrachten [2]). Endlich sind auch auf dem Gebiete des Strafrechts, was z. B. Auslieferungsverträge, im Auslande erkannte Strafen, im Auslande begangene strafbare Handlungen angeht, die Kolonien lediglich Inland.

---

1) Wie dies z. B. bezüglich des Gesetzes vom 1. April 1888, betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes (R.G.Bl. S. 131) geschehen ist, dessen Auslandsvorschriften für Ostafrika ausdrücklich in Kraft gesetzt worden sind.

2) Ausführliches darüber siehe bei Seelbach a. a. O. S. 15 ff.

II. Die Organisation der deutschen Schutzgebiete in Verfassung und Verwaltung.

1. Verfassung.

§ 4. a. Bis zum Erlass des Sch.G.G.

Es kann nicht unsre Aufgabe sein, die gesamte Entwicklung der kolonialen Gesetzgebung hier in umfassender Weise darzustellen, zumal dies bereits durch Werke grösseren und geringeren Umfanges geschehen ist[1]). Vielmehr soll hier nur die eigentümliche Entwicklung einer kurzen Beleuchtung unterzogen werden, welche das Schutzgebietsgesetz [2]), das Grundgesetz der Kolonien, im Laufe der Zeit genommen hat. In den Anfängen unsrer kolonialen Entwicklung erachtete man es für ausreichend, dem Kaiser, dem ja die völkerrechtliche Vertretung zukam, die Regelung der Rechtsverhältnisse der Kolonien im Wege der Verordnung zu überlassen. Als aber das deutsche Kolonialwesen grössere Masstäbe annahm und eine grössere Ausrüstung mit Verwaltungsbeamten erforderte, entschloss sich die Reichsregierung zu einer gesetzlichen Regelung der Schutzgebietsverhältnisse, und so erging zunächst am 17. April 1886 das nur 4 §§ enthaltende Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete[3]). Der erste Teil dieses aus drei Teilen bestehenden Gesetzes enthält die Verfassung der Schutzgebiete, indem § 1 diese der im Namen des Reiches auszuübenden Schutzgewalt des deutschen Kaisers unterstellt. Der zweite Teil des Gesetzes regelte in den §§ 2 und 3 die Rechtspflege in den Kolonien mit wenigen Abänderungen dahin, dass das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 10. Juli 1879 auf die Schutzgebiete für anwendbar erklärt wurde.

---

1) Vgl. hauptsächlich: Riebow-Zimmermann, bezw. Schmidt-Dargitz und Köbner, Die koloniale Gesetzgebung, I.—VIII. Teil; Zorn, Kolonialgesetzgebung 1901; Kolisch, Die Kolonialgesetzgebung des Deutschen Reiches 1896.

2) Ursprünglich: Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete.

3) Vgl. zum folgenden: v. Stengel in Beilage zur Allgem. Zeitung 1886, Nr. 120; vgl. auch: Drucksachen des d. Reichstags, 6. Legisl.-Per. 2. Sess. 1885/86, Anlagen Bd. 4, Nr. 81, Bd. 5, Nr. 201. Sten. Ber. Bd. 1, S. 653, Bd. 3, S. 1606, S. 2027.

Im dritten Teile endlich, im § 4, war die Regelung des Personenstandes derart erfolgt, dass das R.G. vom 4. Mai 1870 betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande für die Schutzgebiete in Geltung gesetzt wurde.

Bald aber stellte es sich heraus, dass für die Schutzgebiete das unmittelbar anzuwendende preussische Immobiliarsachenrecht nicht opportun war und so erging am 7. Juli 1887 eine Novelle, durch welche die Regelung dieser Materie einer kaiserlichen Verordnung anheimgegeben wurde.

Eine grössere Novelle zum Schutzgebietsgesetz wurde erlassen am 15. März 1888[1]) und das ganze neue Gesetz in neuer Fassung am 19. März 1888 vom Reichskanzler bekannt gemacht. Hauptsächliche Neuerungen dieses Gesetzes waren:

1. Die kaiserliche Verordnungssphäre wird erweitert.

2. § 5 dehnt die Befugnisse des Reichskanzlers auf Uebertragung andrer, als derjenigen Rechte, welche den Konsuln nach dem K.G.G. und dem R.G. vom 4. V. 1870 zustanden, auf Schutzgebietsbeamte aus.

3. § 6 handelte von der Naturalisation der Eingeborenen, sowie von in den Schutzgebieten ansässigen Ausländern,

4. § 7 von der Gleichstellung der Eingeborenen mit den Reichsangehörigen in Bezug auf das Recht zur Führung der Reichsflagge.

5. Die §§ 8—10 enthielten die Verfassung der Kolonial-Gesellschaften,

6. § 11 das Recht des Reichskanzlers zur Erlassung von Vollzugsverordnungen und Uebertragung dieses Rechts an Beamte der Schutzgebiete.

Ergänzend erging endlich noch das R.G. vom 30. März 1892 über den Etat der Schutzgebiete[2]).

Durch die Kodifikation des gesamten bürgerlichen Rechts in Deutschland, infolge der durchgreifenden Aenderungen, die das mit seinen Nebengesetzen am 1. Januar 1900 in Kraft tretende bürgerliche Gesetzbuch und die Neu-Redaktion der Prozessgesetze mit sich brachten, wurde es notwendig, nunmehr auch das Konsular-

1) Vgl. Drucksachen des deutschen Reichstages: 7. Legisl.-Per. 2. Sess. 1887/88: Anlagen Bd. 3, Nr. 72, Bd. 4, Nr. 146, Nr. 186. Stenogr. Berichte Bd. 2, S. 701; S. 1153, 1244; S. 1295.

2) R.G.Bl. S. 369/370.

gerichtsbarkeitsgesetz vom 10. Juli 1879 einer Neufassung zu unterziehen, die durch Gesetz vom 7. April 1900 erfolgte[1]). Es ergab sich weiter die Notwendigkeit, nun auch das Sch.G.G. den neuen Verhältnissen anzupassen. Daher legte die Reichsregierung dem Reichstage am 7. Juni 1900 [2]) den Entwurf einer drei Artikel starken Novelle zum Schutzgebietsgesetz vor, deren erster die vorgeschlagenen Aenderungen enthielt, während der zweite dem Reichskanzler die Befugnis gab, das ganze Gesetz mit den Aenderungen neu bekannt zu geben und der dritte die Zeit des Inkrafttretens von der kaiserlichen Entschliessung abhängig machte. Diesen Regierungsentwurf nahm der Reichstag ohne wesentliche Aenderungen[3]) an. Das neue Gesetz betreffend die Aenderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete von 1888, einschliesslich der Novelle vom 2. Juli 1899[4]) wurde alsdann unter dem 25. Juli 1900 vom Kaiser vollzogen[5]), und am 10. September 1900 mit fortlaufender Paragraphenfolge als „Schutzgebietsgesetz“[6]) bekannt gemacht[7]). In Kraft getreten ist das neue Sch.G.G. durch kaiserliche Verordnung[8]) vom 9. November 1900 mit dem 1. Januar 1901.

Anlangend die einzelnen Abänderungen des alten Sch.G.G. wurde, abgesehen von der bereits erwähnten, durch den Reichstag eingefügten Bestimmung des § 14, der die Rechtspflege behandelnde § 2 des alten Sch.G.G. durch die neuen §§ 2, 2a, 2b, 2c ersetzt. Die Aenderungen, die in diesen vier neuen Paragraphen statuiert sind, hier einzeln aufzuführen, entbehrt im Rahmen der vorliegenden Arbeit des Interesses, zumal auf den gesetzlichen Inhalt des Sch.G.G. in den jeweiligen Abschnitten Bezug genommen ist[9]).

1) R.G.Bl. Nr. 15, S. 213 ff. Kolonialblatt S. 356.

2) Vgl. 10. Legis.-Per. Sess. 1. 1898/1900, Anlagen Bd. VII: Nr. 881 S. 5639 ff.; ferner Stenogr. Berichte Bd. 7, S. 6006 und S. 6022.

3) Allerdings fügte er den § 14 des neuen Sch.G.G. ein.

4) R.G.Bl. S. 365.

5) R.G.Bl. 1900, S. 809.

6) Gemäss Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1900.

7) R.G.Bl. S. 812 ff.

8) R.G.Bl. S. 1005.

9) Es soll hier nur noch kurz eine Eigentümlichkeit in der Entwicklung unseres Schutzgebietsrechts einer kritischen Betrachtung unterzogen werden. In sämtlichen Schutzgebietsgesetzen, welche bis heute ergangen sind, ist ein grosser Komplex des Schutzgebietsrechts, vornehmlich die Rechtspflege, einfach durch Verweisung auf die einschlägigen Bestimmungen des K.G.G. ge-

Die verfassungsrechtliche Organisation der deutschen Schutzgebiete gipfelt in der Kardinalfrage: „W e m steht die Schutz-

---

regelt worden, so dass ein eigentümliches Verhältnis von Unterordnung der Kolonial-Rechtspflege unter die konsularrechtliche entstand, das zwar bei der begrifflichen Verschiedenheit der in Frage kommenden Rechtsgebiete auffällig — („Une des particularités les plus curieuses de la législation coloniale allemande est, que la première organisation des colonies s'est pour ainsi dire greffée sur l'organisation consulaire", Lobstein a. a. O. S. 91/92) — erscheinen mag, immerhin aber in der historischen Entwicklung seine Erklärung, und, ich möchte wohl sagen, anch seine Rechtfertigung findet. Die kolonialrechtliche Entwicklung Deutschlands setzt eben erst in einem Zeitpunkte ein, in dem fast das ganze übrige Rechtsgebiet eine hochentwickelte und in sich abgeschlossene Ausbildnng erreicht hatte, darunter anch das K.G G. Da nun sowohl das Konsularrecht, wie das Kolonialrecht, eine Ausdehnung der deutschen Gerichtsbarkeit über die Grenzpfähle des Bundesgebietes hinaus enthält, so lag es nahe, das Konsularrecht in analoger Weise den Schutzgebieten dienstbar zu machen, zumal auch die tatsächlichen Verhältnisse in den Konsularjnrisdiktionsbezirken, wie in den Kolonien ähnliche waren, da sich anch in letzteren die Rechtspflege zwar nicht grundsätzlich, aber trotzdem faktisch zunächst nur auf die Deutschen nnd die „Weissen" erstreckte (vgl. den Bericht der Reichstagskommission in Anlagen Bd. 5. Legislatur-Periode VI. Session 2. 1885/86, S. 989 und S. 993). — In Deutsch-Ostafrika ist übrigens auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Oktober 1903 (Reichs-Anzeiger Nr. 258, Kol.-Blatt 1903, S. 573, Schmidt-Dargitz und Köbner 7. Teil, S. 227) neuerdings für Nichtdeutsche die Möglichkeit gewährt worden, in ein staatsbürgerliches Verhältnis zum Schutzgebiete zu treten, das der Rechtsstellung der Eingeborenen des Schutzgebietes nachgebildet ist und „Landesangehörigkeit" genannt wird. Hervorzuheben ist hieran insbesondere, dass hier zum ersten Male der Begriff einer besonderen Schutzgebietsangehörigkeit hervortritt, welche den Nichtdeutschen die Möglichkeit gewährt, die wichtigsten Vorteile der Reichsangehörigkeit sich nutzbar zn machen, ohne dass es der förmlichen Natnralisation bedarf. Ueber diese „deutsch-ostafrikanische Landesangehörigkeit", über Voraussetznngen, Umfang und Form ihrer Verleihung vgl. Hesse: „Die deutsch-ostafrikanische Landesangehörigkeit" in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, VI. Jahrg. (1904) S. 4 ff., insbesondere S. 9.

Schaden hat die Gleichstellung der kolonialen mit der konsularen Gerichtsbarkeit m. E. bisher nicht angerichtet. Daher lässt sich de lege lata kaum etwas dagegen einwenden. Trotzdem muss aus prinzipiellen Gründen diese Anpassung bekämpft werden. Denn die K o n s u l a r gerichtsbarkeit ist eine deutsche Gerichtsbarkeit im A u s l a n d e, die K o l o n i a l gerichtsbarkeit eine solche im I n lande. Daraus ergibt sich ferner, dass die K o n s u l a r gerichtsbarkeit nnr eine streng p e r s o n a l e, während die k o l o n i a l e streng t e r r i t o r i a l e r Natur ist. (Vgl. hierzu insbesondere Zorn, Staatsrecht I, S. 602; Köbner in der deutschen Jur.-Ztg. 1901, S. 222; vgl. auch: Drucksachen des Reichstages: 7. Legislatur-Periode 2. Sess. 1887/88, Anlagen Bd. 4, S. 646 und Stenogr. Berichte Bd. 2, S. 702; ferner die Begrün-

gewalt, d. h. die Ausübung der Souveränität in den Kolonien zu?" Für die Beantwortung dieser, wie aller andern grundlegenden Fragen ist ausschliesslich massgebend das für die Schutzgebiete erlassene Grundgesetz, das „Schutzgebietsgesetz", das mit klaren und unanfechtbaren Worten im § 1 nicht nur den Inhaber der Schutzgewalt, sondern auch ihren Träger benennt. § 1 Sch.G.G. lautet: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus."

Wenn es gegenüber dieser bündigen Erklärung auch nicht mehr von einschneidender praktischer Bedeutung sein kann, die verfassungsrechtlichen Verhältnisse der Schutzgebiete vor dem Erlass des Sch.G.G. zu untersuchen, so ist dies doch für die Fixierung des Gesetzescharakters des Sch.G.G. selbst [1]), sowie für die Würdigung der rechtlichen Stellung gewisser Organe in den Schutzgebieten von erheblicher Bedeutung.

Hier sind hauptsächlich zwei divergierende Meinungen zu verzeichnen, die einander den Rang streitig machten. Nach der einen Ansicht, hauptsächlich verfochten von Bornhak [2]) liegt die

dung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend Aenderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom Jahre 1888 in Drucksachen des Reichstages 10. Legisl.-Per. 1. Sess. 1898/1900 Anlagen Bd. 7 Aktenstück Nr. 881, S. 5640 ff.) Dies hatte man 1886 nicht genügend erkannt und war dann, um den territorialen Grundgedanken der kolonialen Gerichtsbarkeit durchzuführen, genötigt, zu mancherlei sonderbaren Hilfsmitteln zu greifen. — Die jüngste Schutzgebietsnovelle hat den Gedanken, dass die koloniale Gerichtsbarkeit von der konsularen prinzipiell verschieden ist, und darum eine einheitliche Regelung der beiden Rechtsgebiete de lege ferenda zu Verwirrungen und Verirrungen Anlass gehen kann, zum ersten Male zum Ausdruck gebracht. Ohne im übrigen die Anlehnung der kolonialen Gerichtsbarkeit an die konsulare aufzugehen, hat das neue Sch.G.G. doch die Anwendung des Konsularrechts als Ausnahme erklärt dadurch, dass es bestimmt, dass das K.G.G. nur insoweit Anwendung zu finden hat, als es durch das Sch.G.G. ausdrücklich für anwendbar erklärt worden ist; namentlich hat es den ersten, vom Umfang der Konsulargerichtsbarkeit handelnden Abschnitt des K.G.G. vom 7. IV. 1900, in dem die derselben unterworfenen Personen aufgezählt sind, für die Schutzgebiete für nicht anwendbar erklärt, sondern umgekehrt ausdrücklich bestimmt, welche Personen der Schutzgebietsgerichtsbarkeit nicht unterworfen sein sollten, nämlich die Eingeborenen und die durch Kaiserliche Verordnung denselben gleichgestellten Teile der Bevölkerung und hat damit die Schutzgebietsgerichtsbarkeit als eine streng territoriale gekennzeichnet.

1) Nämlich für die Frage, ob das Sch.G.G. ein verfassungsänderndes oder einfaches Reichsgesetz ist. Vgl. v. Stengel in Annalen 1895, S. 655, Note 1 a. E.

2) Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts im Archiv für öffentliches

Schutzgewalt in den Kolonien nicht nur der Ausübung, sondern auch der Innehabung nach beim Kaiser, nach der andern Ansicht, insbesondere vertreten durch Seydel[1]) und den Abgeordneten v. Rheinbaben[2]), ist der Bundesrat als Vertreter des Trägers der Reichssouveränität auch als solcher anzusehen in den Schutzgebieten[3]).

Die Unrichtigkeit der Bornhakschen Lehre, die sich darauf stützt, dass die Schutzgebiete staatsrechtlich Ausland seien, und nach Art. 11 R.V. dem Kaiser die völkerrechtliche Vertretung des Reiches zukomme, und die in der Behauptung zusammengefasst wird: „In den deutschen Schutzgebieten ist der Kaiser als Souverän anzusehen“[4]), ist schon oben zur Genüge dargetan worden. Es ist zwar nicht zu leugnen, dass der Erwerb der Kolonien ein Akt der völkerrechtlichen Vertretung des Reiches war, und auch ihre Einrichtung mittelbar hierzu gehört[5]), aber daraus folgt nicht die Souveränität des Kaisers in den Schutzgebieten. Innerhalb des Machtbereichs des Deutschen Reiches als solchen ist der Kaiser überall delegierter Träger der aus der Reichssouveränität sich ergebenden Hoheitsrechte, und da, wie oben nachgewiesen, die Schutzgebiete staatsrechtlich, wie völkerrechtlich Inland des Deutschen Reiches sind, so kann der Kaiser auch in den Schutzgebieten nur als Delegatar des Reiches auftreten.

Die Souveränität des Reiches aber liegt bei der Gesamtheit der verbündeten Regierungen. Demgemäss ist auch für die Zeit vor dem Erlass des Sch.G.G. der Bundesrat als Vertreter

Recht Bd. 2 (1887) S. 13, 15; vgl. auch Abg. v. Grävenitz im Reichstage 6. Legisl.-Per. 2. Sess. 1885/86, Bd. 1 S. 664, 665.

1) Kommentar, S. 69.

2) Stenogr. Ber. 6. Leg.-Per. 2. Sess. Bd. 1 S. 658.

3) v. Poser spricht a. a. O. S. 54 noch von einer weiteren Ansicht, die den Bundesrat und den Reichstag, also die gesetzgebenden Körperschaften des Reichs, als die Inhaber der Schutzgewalt bezeichnet, und als deren Hauptvertreter er Hänel (Staatsrecht S. 838/839 Anm. 6), Meyer (a. a. O. S. 51/52), sowie die Abgeordneten Rintelen (Sten. Ber. 6. Legisl.-Per. 2. Sess. Bd. 1, S. 655/656 und Windhorst (Sten. Ber. a. a. O. S. 663/664) benennt. Eine solche Richtung hat nie existiert. Zwar haben die Genannten die Regelung der kolonialen Verhältnisse als ausschliessliche Befugnisse der Gesetzgebungskörper im Reiche erklärt, aber doch damit nicht im entferntesten die Behauptung aufgestellt, die Souveränität in den Schutzgebieten sei bei Bundesrat und Reichstag. Vgl. hierüber unten § 13.

4) A. a. O. S. 10.

5) Vgl. Zorn, Staatsrecht I, S. 571. Hänel a. a. O. S. 849.

des Souveräns in den Schutzgebieten anzusehen. Wenn es trotzdem dem Kaiser überlassen blieb, im Verordnungswege die vorläufige Organisation der durch ihn erworbenen Schutzgebiete in die Wege zu leiten, so tat er dies nicht kraft eigenen Rechts, sondern als Delegatar der verbündeten Regierungen[1] [2]). Dieser Auffassung entspricht auch die Erklärung, die der Staatssekretär des Reichsjustizamtes von Schelling[3]) namens des Bundesrates bei der Beratung des Sch.G.G. abgab, und die wörtlich dahin lautete: „Träger der Souveränitätsrechte im Reiche sind die verbündeten Regierungen; sie haben auch an den Schutzgebieten des Reiches die aus der Souveränität fliessenden Rechte erworben“ [4]).

b. Seit dem Erlasse des Sch.G.G.

§ 5. α. Repräsentationshoheitsrechte.

Der schon für die Zeit vor dem Erlass des Sch.G.G. in Anspruch genommene Rechtszustand ist durch § 1 Sch.G.G. zu einer gesetzlichen Fixierung gelangt. Er überweist die Regelung der gesamten Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete grundsätzlich dem Kaiser als dem Vertreter des Reichs. Es bedurfte dieser Erklärung, denn nachdem die Schutzgebiete der deutschen Schutzgewalt unterstellt und damit als dem Reiche angegliederte Reichsprovinzen in dessen Machtbereich gefallen waren, rechtfertigte sich ein selbständiges Vorgehen des Kaisers nicht mehr aus Art. 11 R.V., da nunmehr von einer völkerrechtlichen Vertretung keine Rede mehr sein konnte[5]) [6]). Die Delegation der

1) Vgl. Zorn, Staatsrecht I, S. 578.

2) Damit erledigt sich auch die Streitfrage, ob das Sch.G.G. eine Verfassungsänderung enthalten habe. Von einer solchen könnte nur dann die Rede sein, wenn dem Kaiser vor dem Erlass des Sch.G.G. die Schutzgewalt kraft eigenen Rechtes zugestanden hätte. Dies ist aber niemals der Fall gewesen, somit ist das Sch.G.G. ein einfaches Reichsgesetz.

3) 6. Leg.-Per. 2. Sess. 1885/86, Bd. 3, S. 2028.

4) Vgl. auch Seydel a. a. O. S. 69. Jordan a. a. O. S. 48. Gareis, Deutsches Kolonialrecht S. 9. Meyer a. a. O. S. 51. Arndt a. a. O. S. 759. v. Stengel a. a. O. (1901) S. 33.

5) Falsch ist dagegen m. E. die Ansicht v. Posers (a. a. O. S. 57), dass dem Kaiser vor Erlass des Sch.G.G. keinerlei Rechte auf die Ausübung der Schutzgewalt zugestanden hätten. Er übte sie vordem ebenso gut aus, wie jetzt, nur auf Grund eines andern Titels, nämlich des Art. 11 R.V. Vgl. auch Zorn, Staatsrecht I, S. 571.

6) Die Stellung des Kaisers in den Schutzgebieten ist durchaus analog derjenigen in Elsass-Lothringen.

Staatshoheitsrechte an den Kaiser ist aus Zweckmässigkeitsgründen erfolgt, da die noch unübersehbaren und von denen des Reiches grundverschiedenen Verhältnisse der Schutzgebiete eine möglichst zentralisierte, einheitliche Regelung und Leitung, die zudem die Garantie einer schnellen und sicheren Handhabung gewährte, dringend erforderten. Andrerseits durfte nicht ausser acht gelassen werden, dass die Kolonien mit ihrer von Tag zu Tag sich steigernden Bedeutung für das Mutterland einer festen Basis bedurften, auf der sich eine gesunde und den Reichsinteressen förderliche Entwicklung aufbauen konnte. Deshalb erging das Gesetz vom 17. April 1886, das der Diktatur des Kaisers insofern eine Schranke setzte, als es die Grundzüge des Kolonialrechts reichsgesetzlich regelte. Dieses Gesetz gilt auch heute noch in der Gestalt, die es durch die abermalige Neuredaktion vom 25. Juli 1900 (10. September 1900) erhalten hat, als das Verfassungsgesetz, das Staatsgrundgesetz der Schutzgebiete.

Soweit also das Sch.G.G. gilt, soweit ferner die in ihm angezogenen Gesetze mannigfachen Inhaltes für anwendbar erklärt sind, soweit endlich andre Gesetze für die Schutzgebiete erlassen oder anwendbar erklärt worden sind, ist der Kaiser in der Ausübung der Schutzgewalt — wenigstens soweit sich diese in der Gesetzgebung äussert — reichsgesetzlich beschränkt. Er vermag diese Gesetze nicht aus der ihm übertragenen Befugnis der Schutzgewalt aufzuheben oder zu verändern, sondern dies ist nur auf Grund eines neuen, aufhebenden oder abändernden Reichsgesetzes möglich, wie überhaupt die dem Kaiser g e s e t z l i c h delegierte Schutzgewalt ihm jederzeit auf demselben Wege auch wieder entzogen werden kann [1]). Doch ist wohl zu unterscheiden zwischen diesen Befugnissen des Kaisers und den allgemeinen, welche sich für ihn aus der Reichsverfassung ergeben, wie z. B. das Recht der völkerrechtlichen Vertretung, das ius belli ac pacis [2]), das Gesandtschaftsrecht u. s. w. Diese Rechte können dem Kaiser

1) Vgl. v. Stengel, Annalen (1887) S. 655, Anm. 1. Meyer a. a. O. S. 124. v. Poser a. a. O.

2) Die Ausnahmebestimmung des Art. 11 hinsichtlich der Zustimmung des Bundesrates gilt für die Kolonien schon aus dem einfachen Grunde nicht, weil sie nicht „Bundesgebiet“ im Sinne der Reichsverfassung, sondern ein selbständiges Rechtsgebiet sind. Für die Schutzgebiete ist also in jedem Falle der Kriegserklärung die Zustimmung des Bundesrates einzuholen. Doch ist nicht jede militärische Abwehr eines tatsächlich erfolgten Angriffs als Kriegserklärung anzusehen (vgl. Gareis, Kolonialrecht, S. 11).

selbstredend auch für die Kolonien, weil sie zum „Reiche" gehören, nur auf Grund eines verfassungsändernden Gesetzes entzogen werden.

Die Abgrenzung nun der kaiserlichen Befugnisse von den der Reichsgesetzgebung unterworfenen Gebieten des Kolonialrechts soll im folgenden kurz gegeben werden.

§ 6. β. Die Gesetzgebung.

Es wurde behauptet, gesetzliche Bestimmungen für die Schutzgebiete könnten nur im Wege des Zusammenwirkens der gesetzgebenden des Reiches, im Wege der Reichsgesetzgebung erlassen Faktoren werden [1]). Man berief sich für diese Ansicht vor allem auf den Art. 4, Ziffer 1 der R.V., welche den Erlass der Rechtsvorschriften über „Kolonisation" der Kompetenz des Reiches überweist. Dieser Ansicht widersprach freilich die Tatsache, dass schon eine ganze Reihe von Rechtsvorschriften für die Schutzgebiete ohne Inanspruchnahme der Reichsgesetzgebung im Wege der Verordnung erlassen worden waren. Hänel sucht sich nun damit zu helfen, dass er sagt, das Wort „Kolonisation" bedeute nur den Erwerb der Kolonien, nicht ihre Einrichtung. Doch ist dieser Ausweg offensichtlich gezwungen; „Kolonisation" bedeutet grade hauptsächlich ihre Einrichtung. Die Lösung der Frage ergibt sich, wenn man die Tragweite des Art. 4 R.V. genau ins Auge fasst. Art. 4 will nicht die Forderung aufstellen, dass alle der Kompetenz des Reiches überwiesenen Materien nun auch unbedingt im Wege der Reichs gesetzgebung im technischen Sinne geregelt werden müssten, sondern grenzt nur die Kompetenz des Reiches von der der Einzelstaaten ab [2]); mit dieser Ansicht steht auch nicht im Widerspruch der Gebrauch des Wortes „Gesetzgebung", denn auch kaiserliche Verordnungen haben rechtliche Kraft, wie Gesetze im technischen Sinne.

Entsprechend der wachsenden Bedeutung der Schutzgebiete ist dann auch schon eine ganze Reihe von Bestimmungen in

1) So insbesondere: Hänel a. a. O. S. 838/39, Anm. 6, sowie die Abg. Rintelen und Windhorst (St. Ber. a. a. O. S. 655 ff., 663 ff.). Aehnlich Meyer a. a. O. S. 51/52.

2) Wie hier, so Zorn a. a. O. S. 570. Die Frage ist allerdings bestritten; vgl. darüber insbesondere Hänel a. a. O. I, S. 839, Note 6. Bornhak a. a. O. S. 3 ff. Meyer, Schutzgebiete S. 52 ff. v. Poser a. a. O. S. 55; jedoch ist es überflüssig, darauf einzugehen, da die Tatsachen längst in entscheidender Weise die hier vertretene Ansicht bestätigt haben.

Form von Gesetzen getroffen worden. Hierbei ist jedoch, wie bereits mehrfach hervorgehoben, zu beachten, dass die Schutzgebiete ein besonderes Rechtsgebiet bilden, und demgemäss die für das Bundesgebiet erlassenen Gesetze, wie auch die Reichsverfassung selbst, in den Schutzgebieten nicht gelten. Es bedarf vielmehr in jedem einzelnen Falle eines speziell für die Kolonien erlassenen neuen Gesetzes oder wenigstens der Ausdehnung eines schon bestehenden Reichsgesetzes auf die Kolonien, die dann selbstverständlich nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen darf [1]).

Das für die Kolonien direkt erlassene oder indirekt durch Verweisung bestehende Gesetzesmaterial sei hier kurz erwähnt:

Direkt erlassen sind:

a. mit Wirkung für die Kolonien:

1. Das Sch.G.G. in seiner jüngsten Gestalt vom 10. Sept. 1900 (R.G.Bl. S. 809, 812 ff.).

2. Das Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten vom 31. Mai 1887 (R.G.Bl. S. 211).

3. Das Gesetz betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, vom 18. Juli 1896 (R.G.Bl. S. 653—59).

4. Das Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 (R.G.Bl. S. 369).

5. Das Gesetz betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern vom 6. April 1885 (R.G.Bl. S. 85/86) mit den Aenderungen und Ergänzungen vom 27. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 275), 20. März 1893 (R.G.Bl. S. 95) und 13. April 1898 (R.G.Bl. S. 363).

6. Das Gesetz, betreffend eine Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika vom 1. Februar 1890 (R.G.Bl. S. 19) mit der Ergänzung vom 25. Mai 1900 (R.G.Bl. S. 239).

7. Das Gesetz betreffend die Bestrafung des Sklavenraubs und des Sklavenhandels vom 28. Juli 1895 (R.G.Bl. S. 425).

8. Das Gesetz betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamter und Personen

1) Ganz ebenso liegt es bei Staatsverträgen mit dem Reiche; diese gelten in den Kolonien nur, soweit sie ausdrücklich für dieselben abgeschlossen oder daselbst in Kraft gesetzt worden sind. Ueber eine Streitfrage bezüglich der Auslieferungsverträge vgl. Meyer a. a. O. S. 212. Zorn I. S. 579, Note 28.

des Soldatenstandes vom 1. April 1888 (R.G.Bl. S. 131).

9. Das Gesetz betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute vom 27. Dezember 1872 (R.G.Bl. S. 432).

10. Das Gesetz betreffend die Prisengerichtsbarkeit vom 3. Mai 1884 (R.G.Bl. S. 49).

b. Speziell für einzelne Schutzgebiete:

Hier ist nur ein einziges Gesetz zu erwähnen, die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa und die Uebernahme einer Bürgschaft seitens des Reichs für die durch Einrichtung einer anderweiten Rechtspflege dortselbst anwachsenden anteilmässigen Kosten vom 6. Juli 1890 (R.G.Bl. S. 139)[1]).

Auf das Rechtsgebiet der Schutzgebiete ausgedehnt sind folgende Gesetze:

1. Das Gesetz betreffend die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (R.G.Bl. S. 213)[2]).

2. Die im § 19 K.G.G. aufgezählten Gesetze über bürgerliches Recht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren.

3. Die Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 auf Grund des § 10 Abs. 1 Sch.G.G. (R.G.Bl. S. 175)[3])[4]).

4. Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 355) auf Grund des § 9 Abs. 2 Sch.G.G.

5. § 4 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (B.G.Bl. S. 145) und Art. 3 der R.V. gemäss § 9 Abs. 2 des Sch.G.G.

6. Das Gesetz betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Ausland vom 4. Mai 1870 (B.G.Bl. S. 599).

7. Das Gesetz betreffend die Organisation der Bundeskonsulate u. s. w. vom 8. Nov. 1867 (B.G.Bl. S. 137, R.G.Bl. 1896 S. 613).

1) Die ganze übrige Organisation der einzelnen Schutzgebiete ist im Wege der Verordnung erfolgt.

2) Ueber das Verhältnis des Konsular- zum Schutzgebietsrecht vgl. oben § 4 die grössere Anmerkung.

3) Denn die Seemannsordnung findet auf jedes Schiff Anwendung, das die deutsche Reichsflagge führt.

4) Das Gesetz, betreffend Abänderung der Seemannsordnung vom 12. Mai 1904 (R.G.Bl. S. 167 f.) brachte keine hier in Frage kommenden Abänderungen.

8. Das Gesetz betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899 (R.G.Bl. S. 319) mit der Abänderung vom 29. Mai 1901 (R.G.Bl. S. 184) auf Grund des § 10 Abs. 1 Sch.G.G.

9. Das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (B.G.Bl. S. 119) auf Grund des § 9 Abs. 3 Sch.G.G.

Wenn dies auch schon eine recht ansehnliche Summe von Gesetzesbestimmungen ist, die für die Schutzgebiete gesetzt, bezw. für anwendbar erklärt worden sind, so lehrt doch ein flüchtiger Blick über die aufgeführten Gesetze, dass sie nur einen kleinen Ausschnitt der verfassungsrechtlichen Organisation der Schutzgebiete darstellen, und dass noch ein recht weites Feld hier zu bebauen ist.

γ. Das kaiserliche Verordnungsrecht:

§ 7. aa. Umfang:

Hier setzt das kaiserliche Verordnungsrecht ein. Es greift Platz, soweit nicht eine gesetzliche Regelung stattgefunden hat, ist mithin die erste Form der Rechtsetzung in den Kolonien, es hat die „Vermutung“ für sich [1]). Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 1 Sch.G.G., der in absoluter Form dem Kaiser mit der Ausübung der Schutzgewalt auch deren vornehmste Betätigung, die Gesetzgebung zuweist. Der Kaiser aber vermag keine Gesetze im formell technischen Sinne zu erlassen, sondern nur sog. Verordnungen, die aber ihrer materiellen Rechtskraft nach den eigentlichen Gesetzen nichts nachgeben.

Demnach stehen dem Kaiser in den Schutzgebieten einmal alle diejenigen Rechte zu, die sich aus der ihm delegierten Schutzgewalt des Reiches in den Kolonien ergeben [2]), ferner aber auch

1) So ergingen z. B. die Kaiserl. Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 9. November 1900 (R.G.Bl. S. 1005), die Kaiserl. Verordnung betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902 (Kol.-Blatt S. 563 ff.).

2) Nur in einem Punkte, nämlich was die Aufhebung von Kolonien anlangt, wird man nicht ohne weiteres die Kaiserliche Entschliessung als genügend erachten dürfen, sondern den gesetzgebenden Faktoren ein Recht zur Mitwirkung einräumen müssen, denn einmal sind die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Kolonien (deren Aufhebung ja eine Preisgabe bedeuten würde), schon reichsgesetzlich geregelt, andrerseits zieht die Preisgabe einer Kolonie immer budgetrechtliche Folgen nach sich, so dass schon aus diesem Grunde

alle die, welche ihm auf Grund der Reichsverfassung schon gebühren. Aber diese letztgenannten, oben [1]) schon erwähnten Rechte übt er im Interesse des Reichs, nicht wie die erstgenannten, im Interesse besonderer Rechtsgebiete aus und daraus ergibt sich ein Unterschied in der Behandlung, der insbesondere beim Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zu tage tritt. Schliesst nämlich der Kaiser in seiner Eigenschaft als Träger der Schutzgewalt einen völkerrechtlichen Vertrag zu gunsten eines Schutzgebietes ab, der einen Gegenstand betrifft, der zwar im Reiche, nicht aber in den Schutzgebieten der gesetzlichen Regelung unterliegt, so bedarf ein diesen Gegenstand behandelnder Vertrag weder zum Abschluss der Zustimmung des Bundesrates, noch zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichstages, m. a. W. solange die betreffende Materie für die Kolonien noch nicht reichsgesetzlich geregelt ist, braucht auch ein sie betreffender Vertrag nicht den Weg durch die Reichsgesetzgebung zu machen [2]).

Die kaiserlichen Kolonialverordnungen ergehen im Namen des Reiches. Sie bedürfen daher ebenso wie die übrigen kaiserlichen Verordnungen der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Zwar ist dies im Schutzgebietsrecht nicht ausdrücklich festgestellt, doch erklärt sich das Fehlen einer derartigen Bestimmung lediglich aus dem Umstande, dass man im Reichstage diesen Grundsatz als selbstverständlich ansah [3]).

Die für die Kolonien erlassenen Reichsgesetze müssen im R.G.Bl. publiziert werden. Auch dies betrachtete man als selbstverständlich. Für die kaiserlichen Verordnungen dagegen gilt die Bestimmung der R.V. Art. 2 mangels deren Geltung in den Kolonien nicht, sondern die Art der Publikation der kolonialen Verordnungen ist dem Kaiser überlassen. Der Kaiser kann demgemäss jedenfalls seine Verordnungen im R.G.Bl. veröffentlichen [4]), doch steht ihm auch jede andre, den allgemeinen Grundsätzen über die Veröffentlichung entsprechende Publikation frei. Insbesondere kann er sie, wie dies auch der tatsächlichen Uebung

die Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren des Reiches geboten erscheint. (A. M. v. Stengel a. a. O. 1901, S. 37; Hänel a. a. O. I, S. 851 unter Hinweis auf den Verzicht auf Witu; Meyer, Schutzgebiete S. 210.)

1) Vgl. oben § 5 a. E.

2) Vgl. Gareis, Kolonialrecht S. 10 ff.

3) Abg. G. Meyer in 6. Leg.Per. 2. Sess. Bd. III, S. 1619.

4) Laband fordert für alle kaiserlichen Verordnungen Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt (Staatsrecht Bd. II, S. 283, Anm. 2).

entspricht, in dem von der Kolonialabteilung herausgegebenen „Kolonialblatt" veröffentlichen [1]).

Zu erwähnen ist noch, dass es dem Kaiser unbenommen ist, die ihm zustehenden Befugnisse der reichsgesetzlichen Regelung zuzuweisen.

§ 8. bb. Beschränkungen [2]).

Die Verordnungsgewalt des Kaisers in den Schutzgebieten ist nicht auf bestimmte Materien beschränkt, sondern grundsätzlich eine allgemeine. Doch unterliegt sie wesentlichen Beschränkungen, die sich zum Teil aus der Reichsverfassung, teils aus andern Reichsgesetzen, speziell dem Sch.G.G. ergeben. Dass das kaiserliche Verordnungsrecht überall da ausgeschlossen ist, wo bereits eine reichsgesetzliche Regelung stattgefunden hat, bedarf keiner weiteren Begründung. Wo die Reichsgesetzgebung die Regelung der kolonialen Verhältnisse in die Hand genommen hat, ist für kaiserliche Verordnungen kein Raum mehr, zur Aufhebung, Abänderung von Reichsgesetzen ist der Kaiser kraft seines Verordnungsrechtes nicht befugt. — In gleicher Weise wie nach Art. 69 R.V., „alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden müssen", ist durch das Reichsgesetz vom 30. März 1892 betreffend den Etat der Schutzgebiete bestimmt, dass der Schutzgebiets-Etat alljährlich, ebenso wie der Reichshaushalts-Etat durch ein besonderes Reichsgesetz festgestellt wird [3]) und ebenso die Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Reichsgarantien [4]) nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen können [5]). Der Kolonial-Etat wird besonders, nicht mit dem Reichs-Etat zusammen, aufgestellt, und auch nicht für alle Schutzgebiete ge-

1) Vgl. insbesondere Joël a. a. O. S. 216 u. Laband II, S. 283, Anm. 2. Dagegen mit triftigen Gründen Zorn I, S. 580, Meyer a. a. O. S. 193; v. Stengel (1901) S. 55, v. Poser a. a. O. S. 59/60, Meyer-Anschütz (1905) S. 617, Anm. 14.

2) Vgl. neben der schon früher zitierten Literatur: Bauer, „Das Verordnungsrecht des Kaisers über die Eingeborenen" in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, VI. Jahrg. (1904), S. 513 ff.

3) § 1 h. l. 4) § 4 h. l.

5) Daraus ergibt sich auch die Lösung der bestrittenen Frage, ob der Kaiser selbständig Schutzgebiete aufgeben könne, im verneinenden Sinne, da die Aufgabe zweifellos budgetrechtliche Folgen nach sich zieht. Vgl. hierüber Zorn I, S. 570 a. M. Hänel I, S. 651. G. Meyer a. a. O. S. 210. v. Stengel (Annalen) 1889, S. 866, welche sämtlich auf den Verzicht auf Witu exemplificieren.

meinsam, sondern für jedes besonders; jedes Schutzgebiet ernährt sich gewissermassen selbst aus eigenen Mitteln und falls diese nicht ausreichen, gewährt das Reich Zuschüsse [1]). Eine Ausnahme besteht für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln. Hier liegt die ganze vermögensrechtliche Verwaltung in den Händen der in Hamburg domizilierten Jaluitgesellschaft, die also auch die Kosten der Verwaltung zu tragen hat, wofür ihr als Gegenleistung ein Einfluss auf die Besteuerung und die Gesetzgebung dieses Schutzgebietes bewilligt worden ist [2]) [3]).

Was die Beschränkungen des kaiserlichen Verordnungsrechtes im Sch.G.G. selbst angeht, so sind dieselben auf dem Gebiete des Staatsrechts äusserst minimal, vielmehr ist der weiteste Spielraum gelassen. Die Naturalisation von Ausländern erfolgt durch den Reichskanzler [4]), und das Seeunfallversicherungsgesetz darf vom Kaiser nicht auf die mit der Führung der Reichsflagge belehnten Eingeborenen-Schiffe ausgedehnt werden [5]). Endlich steht dem Kaiser nicht das Recht zu, die im § 9 Abs. 3 Sch.G.G. in Ansehung des Staatsangehörigkeits-Gesetzes und des Gesetzes betreffend die Beseitigung der Doppelbesteuerung statuierten Vorbehalte zu ändern oder aufzuheben, oder in die durch § 14 Sch.G.G. aufgestellte Religionsfreiheit einzugreifen [6]).

Ganz anders liegen die Verhältnisse auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens. Hier ist bereits durch die bekannte Verweisung auf die Bestimmungen des K.G.G. eine umfangreiche gesetzliche Regelung erfolgt, welche das Verordnungsrecht des Kaisers grundsätzlich ausschliesst. In gleicher Weise ist eine gesetzliche Regelung erfolgt bezüglich der Eheschliessung und Beurkundung des Personenstandes durch die im § 7 Sch.G.G. erfolgte

1) Vgl. v. Stengel (1901) S. 92. Laband II, S. 293. Proebst, Kommentar zur R.V. (1905) S. 248, Anm. 5.

2) Vertrag vom 21. Jan. 1888; (abgedruckt bei Riebow, I. Teil, S. 603 ff.), zu dem am 2. März 1903 (Schmidt-Dargitz-Köbner [7. Teil] S. 55) ein Zusatzabkommen zwischen dem Auswärtigen Amt und der Jaluitgesellschaft getroffen ist, das jedoch hier nicht weiter interessiert.

3) Vgl. bezügl. der Besteuerung und Gesetzgebung insbesondere die §§ 6 und 7 des Vertrages vom 21. Januar 1888.

4) § 9 Sch.G.G. 5) § 10 Sch.G.G.

6) Der Islam ist hier ausgeschlossen, da nur die im Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften privilegiert sind. Vgl. Gareis S. 25, Nr. 8.

Rezeption[1]) des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande.

Trotz dieser gesetzlichen Fixierung des Privat-, Straf- und Prozessrechtes hat man es doch für angezeigt erachtet, den eigenartigen kulturellen und sozialen Verhältnissen der Schutzgebiete Rechnung zu tragen, da die Rechtsentwicklung seit 1886 darauf hinwies, dass viele Materien den besonderen kolonialen Verhältnissen der einzelnen Schutzgebiete angepasst werden mussten. Auf diese Kleinarbeit hat die Reichsgesetzgebung verzichtet, sie vielmehr zweckmässiger Weise dem Kaiser überlassen. Die auf Grund dieser Befugnis ergangenen kaiserlichen Verordnungen auf den genannten Gebieten sind nunmehr zusammengefasst in der Verorduung vom 9. November 1900 betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten [2]) [3]).

§ 9. δ. Das Verordnungsrecht des Reichskanzlers und der ihm unterstellten Organe:

Als selbstverständlich ist es von jeher angenommen worden, dass der Reichskanzler als oberster Reichsbeamter auch zu einer weitgehenden Mitwirkung in kolonialen Dingen berufen sei, so dass man ihn treffend den „Kolonialminister“ genannt hat[4]).

Die Vollzugsverordnungen für die Kolonien erlässt der Reichskanzler als verantwortlicher Kolonialminister[5]), speziell in seiner Vertretung der Staatssekretär des auswärtigen Amtes, bei dem eine besondere Kolonialabteilung gebildet worden ist[6]), der ein Sachverständigen-Beirat, der Kolonialrat[7]) (teils zeitweise, teils

1) Abgesehen von einigen unwesentlichen Abweichungen. Vgl. Köbner in Holtzendorff, S. 1101 ff.

2) Des näheren vgl. hierüber v. Poser a. a. O. S. 65 ff. v. Stengel (Annalen) 1895, S. 656 ff.

3) Erwähnt sei noch, dass selbstredend soweit ein Verordnungsrecht des Kaisers besteht, als die in den Kolonien in Kraft gesetzten Reichsgesetze selbst ein solches statuieren. Vgl. z. B. § 145 St.G.B.

4) V. Stengel (in Annalen) 1895 S. 670, 1901 S. 65. Laband II, S. 289. Garcis, Kolonialrecht S. 10. Seelbach a. a. O. S. 10.

5) Der auch als verantwortlicher Reichsminister die Kaiserlichen Verordnungen gegenzuzeichnen hat, soweit sie nicht militärischen Inhaltes sind.

6) Seit der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Dezember 1894 (Riebow-Zimmermann a. a. O. II, S. 3, Kolonial-Blatt 1894, S. 647) dem auswärtigen Amte gegenüber selbständig und dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes nur in politischen Dingen unterstehend. Vgl. unten S. 38. 39.

7) Auf Grund des Allerh. Erlasses vom 10. Oktober 1890 (Riebow-Zim-

ständig): drei vom Kolonialrate gewählte Ausschussmitglieder zur Seite steht[1]). Eine Ausnahme bildet nur Kiautschou, das durch Allerhöchste Ordre vom 27. Januar 1898[2]) in Ansehung seiner gesamten Verwaltung dem Reichs-Marine-Amt unterstellt worden ist.

Zur Verwaltung der Kolonien ist der Reichskanzler mit einem ziemlich erheblichen Verordnungsrechte ausgestattet worden[3]). Sein Verordnungsrecht entspringt aber nicht einer einheitlichen Rechtsquelle, sondern zwei durchaus von einander verschiedenen rechtlichen Grundlagen. Einmal kann nämlich der Kaiser für den ganzen Umfang des ihm zustehenden Verordnungsrechtes den Reichskanzler substituieren, so dass derselbe beim Erlass von Verordnungen in dieser Hinsicht als Delegat des Kaisers auftritt, es ist dies hauptsächlich in Materien betreffend die eingeborene Bevölkerung, mit-

---

mermann a. a O. I, Nr. 2, S. 3), vgl. hierzu die Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses, betreffend die Errichtung eines Kolonialrates vom 10. Okt. 1890 (Deutsches Kol.-Blatt 1890, S. 267.

1) Die Mitglieder werden vom Reichskanzler auf 1 Jahr ernannt auf Grund eines Präsentationsrechtes der Kolonial-Gesellschaft.

2) Marine-Verordnungsblatt S. 63. Riebow-Zimmermann a. a. O. IV, Nr. 141, S. 160.

3) So sind ergangen z. B.: die Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 25. Dezember 1900 (Zorn, Kolonialgesetzgebung S. 381 ff), die Verordnung über die Rechtsverhältnisse und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Kiautschou vom 27. April 1898 (Riebow-Zimmermann a. a. O. S. 167, Marine-Verordnungsblatt 1898, S. 151) und die Dienstanweisung betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschou-Gebiete vom 1. Juni 1901 (Marineverordnungsblatt 1901, S. XVI im Anhang zu Nr. 12); die Verfügung zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902 (R.G.Bl. S. 283) vom 30. November 1902 (Kol.-Blatt S. 568); Verfügung des Reichskanzlers vom 15. April 1903 (Kol.-Blatt S. 255; Schmidt-Dargitz-Köbner [7. Teil] S. 99), Die Zollverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 31. Januar 1903 (Schmidt-Dargitz-Köbner S. 12; Beilage zum Kol.-Blatt 1903 Nr. 10); Verfügung vom 23. Juli 1903 (Schmidt-Dargitz-Köbner 1903 S. 163, Kol.-Blatt 1903, S. 163); Zollverordnung für Deutsch-Ostafrika vom 13. Juni 1903 (Beilage zu Nr. 22 des Kol.-Blattes 1903); Verfügung vom 24. Dezember 1903 (Kol.-Blatt 1904, S 1) betreffend die Bildung von Gouvernementsräten; Verordnung vom 28. Febr. 1904 (Kol.-Blatt S. 223) betreffend das Münzwesen in Deutsch-Ostafrika; Verordnung vom 1. Februar 1905 (Kol.-Blatt 1905, S. 103), betreffend das Geldwesen der Schutzgebiete ausser Deutsch-Ostafrika und Kiautschou; Verordnung vom 11. Juli 1905 (Kol.-Blatt 1905, S. 467), betreffend die Schürfscheingebühr, die Feldessteuer und die Bergwerksabgabe in Deutsch-Ostafrika; endlich die Kaiserl. Verordnung vom 14. Juli 1905 (R.G.Bl. 1905, S. 717), be-

unter aber auch in Sachen der weissen Bevölkerung geschehen [1]). Daneben besitzt der Reichskanzler auch noch ein ihm auf Grund des Sch.G.G. § 15 übertragenes Verordnungsrecht mit der ausdrücklichen Befugnis der Delegation an die Gouverneure, die sich bei dem vorhergenannten, delegierten Verordnungsrechte nicht von selbst versteht, sondern besonders bewilligt werden muss. § 15 Sch.G.G. lautet: „Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche oder sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die Ausübung der Befugnis zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Abs. 1) und von Verordnungen der im Abs. 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft sowie den Beamten des Schutzgebietes übertragen werden" [2]).

---

treffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee.

1) Vielfach auch in der Weise, dass gleich bei Erlass der Kaiserlichen Verordnung bestimmt worden ist, der Reichskanzler, oder mit dessen Genehmigung die Gouverneure, sollten die erforderlichen Anordnungen treffen. So ist z. B. ergangen auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Erstreckung der für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften auf die Gouvernementsfahrzeuge der Schutzgebiete vom 6. Juli 1903 (R.G.Bl. S. 257; Kolonial-Blatt S. 381, Schmidt-Dargitz-Köbner, [7. Teil] S. 149), die Verfügung des Reichskanzlers vom 23. Juli 1903 (Kolonial-Blatt S. 382), ferner auf Grund der im § 32 der Kaiserl. Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 24. Februar 1903 (R.G.Bl. S. 27, Kol.-Blatt S. 121) dem Reichskanzler erteilten Ermächtigung die Verfügung des Reichskanzlers vom 12. November 1903 (Reichs-Anzeiger Nr. 270, Kol.-Blatt 1903, S. 605, Schmidt-Dargitz-Köhner [7. Teil] S. 236); ferner die auf Grund der Allerhöchsten Ordre betreffend das Münzwesen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes vom 23. Dezember 1903 (Kol.-Blatt 1904, S. 223, Reichs-Anzeiger vom 2. April 1904, Schmidt-Dargitz-Köbner [7. Teil] S. 283) erlassene Verordnung des Reichskanzlers vom 28. Februar 1904 (Kol.-Blatt S. 223, Schmidt-Dargitz-Köbner [8. Teil] S. 52).

2) Z. B. sind auf Grund der §§ 8 und 15 des Sch.G.G. die Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903; die Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dez. 1903 (Kol.-Blatt 1904, S. 1 ff. Schmidt-Dargitz-Köhner 1903, S. 284), betreffend die Bildung von Gouvernementsräten, die Verordnung des

Praktisch hinfällig ist die im Abs. 3 erwähnte Delegation an eine Kolonialgesellschaft, da das Reich solche mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen nicht mehr ausstattet. Aeusserst wichtig ist aber die Befugnis des Reichskanzlers, sein ihm auf Grund der Abs. 1 und 2 zustehendes Verordnungsrecht „den Beamten der Schutzgebiete zu delegieren.“ Unter diesen „Beamten“ sind in erster Linie natürlich die Gouverneure[1]) verstanden, denen auch durch mehrfache Verordnungen des Reichskanzlers die Verordnungsbefugnis für ihr Schutzgebiet schon zugesprochen ist[2]). Aber damit ist der Kreis der Personen, welche mit der Verordnungsgewalt ausgestattet werden können, noch nicht geschlossen; die Gouverneure in den grösseren Schutzgebieten können sogar ihre Befugnisse nach abgegrenzten örtlichen Bezirken ihren Unterbeamten übertragen, diese Erlaubnis natürlich jederzeit widerrufen oder an sachliche Einschränkungen knüpfen; die Möglichkeit einer Subdelegation bis ins kleinste ist also durch die weite Fassung des § 15 Abs. 3 Sch.G.G. gewährleistet.

Reichskanzlers betreffend das Geldwesen der Schutzgebiete ausser Deutsch-Ostafrika und Kiantschou vom 1. Februar 1905 (Kol.-Blatt S. 103, Deutscher Anzeiger vom 16. Februar 1905) erlassen.

1) So sind z. B. ergangen zu der Zollverordnung des Reichskanzlers für Deutsch-Südwestafrika vom 31. Januar 1903 die Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs vom 10. April 1903 (Beilage zu Nr. 10 des Kol.-Bl. 1903) gemäss § 63 der Verordnung vom 31. Januar 1903; zu der Zollverordnung des Reichskanzlers für Deutsch-Ostafrika vom 13. Juni 1903 die Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs vom 4. Dezember 1903 (Kol.-Blatt 1904, S. 37 bis 49) gemäss § 62 der Verordnung vom 13. Juni 1903; vgl. ferner die Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea zu der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902 und der hierzu erlassenen Verfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902 für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea unter Ausschluss des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen vom 22. Juli 1904 (Kol.-Blatt S. 631); vgl. endlich die auf Grund der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 erlassene Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer vom 22. März 1905 (Kol.-Blatt 1905, S. 274).

2) Vgl. § 1 der Verordnung über die Rechtsverhältnisse und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Kiautschou vom 27. April 1898; ferner die Verfügung vom 27. September 1903 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 7. Teil, S. 214; Kol.-Blatt S. 509), betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vgl. auch Köhner a. a. O. S. 1102.

a. Zivilverwaltung.

§ 10. α. Behörden und Selbstverwaltungsorgane.

Nur die oberste Zentralstelle der Schutzgebiete ist eine einheitliche, im übrigen teilen sich verschiedene Ressorts der Reichsverwaltung in dieselbe. Wie schon erwähnt, untersteht die ganze Verwaltung der Schutzgebiete in letzter Linie dem Reichskanzler als verantwortlichem Kolonialminister [1]). Im übrigen aber sondert sich, was den behördlichen Organismus angeht, das Kiautschou-Gebiet von den übrigen Schutzgebieten ab. Die sämtlichen afrikanischen und Südsee-Kolonien sind nämlich der beim Auswärtigen Amte des Reiches gebildeten [2]) IV. Abteilung, der „Kolonialabteilung" [2]), unterstellt. Diese Kolonialabteilung nimmt gegenüber den andern Abteilungen des Auswärtigen Amtes eine eigentümliche Stellung ein. Während nämlich sämtliche andern Abteilungen dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes unterstehen, gilt dies für die Kolonialabteilung nur insoweit, als es sich um völkerrechtliche Beziehungen zu andern Staaten oder um die Einhaltung der allgemeinen Reichspolitik handelt; im übrigen unterliegt die Kolonialabteilung der ausschliesslichen Beaufsichtigung durch den Reichskanzler [3]). Daraus folgt, dass die Kolonialabteilung, soweit sie der Beaufsichtigung des Staatssekretärs des Aeussern nicht untersteht, eine durchaus selbständige, den übrigen Reichsbehörden koordinierte Zentralbehörde ist [4]) [5]). — Für das

1) Vgl. zum folgenden: Köbner in Holtzendorff (1904) S. 1102 ff. v. Poser a. a. O. S. 67 ff. v. Stengel (Annalen 1895) S. 670 ff. Gareis, Kolonialrecht S. 10.

2) Am 1. April 1890 (Deutsches Kolonialblatt S. 119).

3) Vgl. die Bekanntmachung, betreffend die Zuständigkeit der Kolonialabteilung des auswärtigen Amtes, Abs. 1 (Zorn, Kolonialgesetzgebung S. 133).

4) Vgl. auch die Kaiserl. Verordnung betr. die Verwaltung der Schutzgebiete vom 12. Dez. 1894 (Kol.-Blatt 1894, S. 647. Zorn, Kol.-Gesetzgebung S. 134).

5) Es soll hier noch der in der Literatur bestrittenen Frage nach der Stellvertretung des Reichskanzlers Erwähnung getan werden. Als etwaigen Stellvertreter für den Reichskanzler bezeichnet Laband (Staatsrecht des deutschen Reiches, Bd. II, S. 284) den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes. Paech („Die Vertretung des Reichskanzlers in Kolonialangelegenheiten" in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft VII. Jahrg. (1905) S. 206), beschränkt die Zulässigkeit der Vertretung des Reichskanzlers in Kolonialangelegenheiten durch den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes

Kiautschou-Gebiet besteht die Verschiedenheit, dass durch kaiserliche Ordre vom 27. April 1898[1]) seine gesamte Verwaltung dem Reichsmarineamt unterstellt worden ist. Diese Verschiedenheit erklärt sich aus dem Charakter dieses Schutzgebietes, das im Gegensatz zu den übrigen Kolonien überwiegend als militärisch-maritimer Stützpunkt der deutschen Kriegsmacht gedacht ist. Aus demselben Grunde erstreckt sich auf das Kiautschou-Gebiet auch nicht die Zuständigkeit des Kolonialrates, der der Kolonialabteilung als beratendes Organ zur Seite steht, und dessen Tätigkeit vornehmlich eine gutachtliche ist[2]) [3]).

„auf den einen Fall, dass es sich hierbei um die Beziehungen zu auswärtigen Staaten und um die auswärtige Politik handelt", und hält eine Wahrnehmung der Geschäfte des Reichskanzlers durch den Kolonialdirektor für möglich. Helfferich („Zur Reform der kolonialen Verwaltungsorganisation" 1905, S. 14/15) vertritt die Ansicht, dass weder der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, noch der Kolonialdirektor zum verantwortlichen Stellvertreter des Reichskanzlers bestellt werden kann. Denn der Stellvertretung durch den Staatssekretär stehe die allerhöchste Ordre vom 12. Dezember 1894 entgegen, durch die die gesamte Verwaltung, einschliesslich der Behörden und Beamten, der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, welche die hierauf bezüglichen Angelegenheiten unter dieser Bezeichnung und unter der unmittelbaren Verantwortlichkeit des Reichskanzlers wahrzunehmen habe, unterstellt worden sei. Andererseits könne aber auch nicht der Direktor der Kolonial-Abteilung mit der Stellvertretung des Reichskanzlers betraut werden. Denn nach dem Gesetz betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers vom 17. März 1878 müsse der mit der Stellvertretung des Reichskanzlers zu betrauende Beamte Vorstand einer „obersten Reichsbehörde" sein, „die Kolonial-Abteilung sei aber keine oberste Reichsbehörde", sondern nur eine Abteilung des eine „oberste Reichsbehörde" darstellenden Auswärtigen Amtes. Helfferich kommt so zu dem Resultat, dass der Reichskanzler „überhaupt nicht in der Lage ist, einen verantwortlichen Stellvertreter für die Angelegenheiten der Kolonialverwaltung zu bestellen und dass er auf diese Weise in der Zwangslage ist, persönlich die politische Verantwortlichkeit für einen Amtszweig zu tragen, für dessen Wahrnehmung seine Behinderung bereits im Jahre 1894 anerkannt wurde.

5) Für die Bildung eines besonderen, selbständigen Reichsamtes für die Bearbeitung der Kolonialangelegenheiten, dessen Chef als verantwortlicher Vertreter des Reichskanzlers auftreten und in Anspruch genommen werden könnte, tritt u. a. lebhaft ein: Schreiber, „Zur Reform der Kolonialverwaltung" in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, 7. Jahrg. (1905), Heft 4, insbesondere S. 258.

1) Marineverordnungsblatt S. 63.

2) Vgl. Köbner a. a. O. S. 1103. Kaiserl. Erlass betr. die Errichtung eines Kolonialrates vom 10. Okt. 1890 (R.G.Bl. S. 179), sowie Ausführungsverfügungen des Reichskanzlers vom 10. Okt. 1890 (Kol.-Blatt 1890, S. 267) und vom 14. April 1895 (Kol.-Blatt S. 221).

3) Seine Geschäftsordnung: Kol.-Blatt 1891, S. 257 ff.

An der Spitze der Lokalverwaltung in den Schutzgebieten stehen jetzt nach mannigfachen Schwankungen Gouverneure [1]), und zwar bildet ein jedes Schutzgebiet für sich ein abgeschlossenes und einheitliches Gouvernement [2]). Hilfs- und Unterorgane der Gouvernements sind die Bezirksämter und für das Hinterland sog. „militärische Stationen“, denen provisorisch auch die Zivilverwaltung anvertraut ist. Für das Kiautschou-Gebiet bestehen Bezirksamtmannschaften für die Chinesen, welche also von den Bezirksämtern in den übrigen Schutzgebieten grundverschieden sind.

Von einer Selbstverwaltung in den Schutzgebieten zu reden, ist wohl etwas verfrüht, doch finden sich bedeutsame Ansätze zu einer kommunalen Organisation. Dahin sind vor allen Dingen zu rechnen die in Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Togo, Deutsch-Neu-Guinea und Samoa bestehenden Gouvernementsräte [3]), die sich aus vom Gouverneur zu ernennenden amtlichen und mindestens ebensovielen nichtamtlichen weissen Mitgliedern unter dem Vorsitz des Gouverneurs zusammensetzen und denen ein erhebliches Recht der Mitwirkung an der Aufstellung des Haushaltsetats, und an der Ausarbeitung der Gouvernementsverordnungen allgemeinen Charakters eingeräumt ist. — Eine noch weitere Ausgestaltung hat der Gouvernementsrat in Kiautschou erfahren. Hier sind in ihm vertreten die obersten Beamten jedes Verwaltungszweiges, und bei Beratung wichtiger Kolonialangelegenheiten treten zu diesen noch hinzu drei Vertreter der Zivilgemeinde [4]); endlich besteht zur Unterstützung des Gouvernements in chinesischen Angelegenheiten ein sog. chinesisches Komitee“, aus 12 Mitgliedern, gebildet auf Grund der Verordnung vom 15. April 1902 [5]).

Ein wichtiges kommunales Selbstverwaltungsorgan besteht end-

1) Nur der Gouverneur der Marschall-Inseln führt amtlich noch den Titel „Landeshauptmann“.

2) Nur die Karolinen, Marianen und Palau-Inseln besitzen kein selbständiges Gouvernement, sondern sind dem Gouverneur von Neu-Guinea unterstellt.

3) Ins Leben gerufen durch Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903 (Schmidt-Dargitz-Köbner [8. Teil] S. 284 f., Kolonial-Blatt 1904 S. 1 ff.); hierzu wurden erlassen die Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 24. Februar 1904 (Schmidt-Dargitz-Köbner [8. Teil] S. 50).

4) Verordnung vom 13. März 1899 (Riebow-Zimmermann IV. Teil, S. 188, Marine-Verordnungsblatt 1899, S. XXIV), betreffend Vertretung der Zivilgemeinde in Kiautschou.

5) Verordnung betreffend die provisorische Errichtung eines chinesischen

lich noch in Deutsch-Ostafrika. Hier hat der Reichskanzler von der ihm durch § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juli 1899 [1]) erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht, Wohnplätze in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden mit juristischer Persönlichkeit zusammenzuschliessen. Geschaffen wurden solche kommunalen Verbände [2]) auf Grund der Verordnung des Reichskanzers vom 29. März 1901 [3]) betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika. Sie umfassen den geographischen Bezirk eines Bezirksamtes und haben ihre Vertretung im Bezirksrate, der aus drei oder fünf Mitgliedern [4]) besteht, unter dem Vorsitze des Bezirksamtmannes und einen erheblichen Einfluss auf die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und die Beratung sonstiger wichtiger kommunalen Angelegenheiten des Bezirksamts hat. Die Grundsätze der Selbstverwaltungspolitik der Reichsregierung in den Schutzgebieten sind niedergelegt in der Denkschrift für das Kiautschou-Gebiet von 1899, S. 34 [5]).

§ 11. 3. Die Kolonialbeamten.

Man muss hier unterscheiden zwischen der Zeit vor der Aufrichtung eines kolonialen Fiskus in den Schutzgebieten und nach derselben. Bevor die Schutzgebiete ihren eigenen Fiskus bekamen, waren die Kolonialbeamten Reichsbeamte im vollsten Sinne des Wortes, sie waren vom Kaiser ernannt auf Grund der ihm im Namen des Reiches zustehenden Schutzgewalt. Unrichtig ist es aber, wenn Köbner [6]) meint, dass in jener Zeit das Reichsbeamtengesetz mit allen seinen Ergänzungsgesetzen auf die Schutzgebietsbeamten An-

Komitees (Schmidt-Dargitz-Köbner, 6. Teil, S. 621), genehmigt vom Reichskanzler am 8. Juli 1902 — vgl. zum vorhergehenden insbesondere Köbner a. a. O. S. 1104 ff.

1) Betreffend die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schntzgebieten zu kommunalen Verbänden (R.G.Bl. S. 366/367; Zorn, Kolonialgesetzgebung S. 157).

2) Z. B. in Rufiyi und Morogoro durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. April 1903 (Kol.-Blatt 1903, S. 195) und in Ssongea durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. April 1905 (Kol.-Blatt 1905, S. 201).

3) Znr Ergänzung der Verordnung vom 29. März 1901 ist eine Verordnung ergangen am 29. Januar 1904 (Kol.-Blatt 1904, S. 116), die hier nicht weiter interessiert.

4) Von denen mindestens eins der farbigen Bevölkerung angehören muss.

5) Das nähere siehe bei Köbner a. a. O. S. 1105.

6) A. a. O. S. 1105.

wendung gefunden hätte. Das Reichsbeamtengesetz galt mangels besonderer Inkraftsetzung in den Schutzgebieten ebensowenig, wie ein andres Reichsgesetz, und die Reichsbeamten der Schutzgebiete standen bis zum Gesetz vom 31. Mai 1887[1]) betreffend die Rechtsverhältnisse der kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten einfach ad nutum des Kaisers. Dieses Gesetz, sowie der zu seiner Ausführung bestimmte Bundesratsbeschluss vom 22. Dezember 1891 regelte die Dienstverhältnisse der Schutzgebietsbeamten insbesondere mit Rücksicht auf ihre Pensionierung und ihre Versetzung in den Ruhestand.

Als die Schutzgebiete jedoch eigene fiskalische Persönlichkeit erhielten, und die Schutzgebietsbeamten nunmehr aus den Einkünften der Schutzgebiete selbst besoldet wurden, schuf man die besondere Kategorie der „Landesbeamten" in den Schutzgebieten, deren Rechtsverhältnisse die umfassende kaiserliche Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten vom 9. August 1896[2]) mit ihrer Abänderung vom 23. Mai 1901[3]) regelte. Trotzdem somit die Schutzgebietsbeamten als Landesbeamte eingesetzt sind, sind sie ihrer rechtlichen Stellung nach, vor wie nach Reichsbeamte. Denn sie sind vom Reiche angestellt[4]), wenn sie auch ihr Einkommen aus dem „Lande" beziehen, und ihre Stellung ist ähnlich der der elsass-lothringischen „Landesbeamten", die in Wirklichkeit auch Reichsbeamte sind[5]). Diese Auffassung[6]) wird bestätigt durch den Umstand, dass das ganze Reichsbeamtenrecht, so im allgemeinen das Reichsbeamtengesetz, die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Pensions- und Relikten-Ansprüche der Reichsbeamten u. s. w. analoge Anwendung findet[7]). — Erweitert sind die Befugnisse der Kolonialbeamten

1) R.G.Bl. S. 211; Zorn, Kolonialgesetzg. S. 138.

2) R.G.Bl. S. 191 ff.

3) Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. August 1896 betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten vom 23 Mai 1901 (R.G.Bl. S. 189).

4) Und darauf kommt es einzig und allein an!

5) Vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 15. Februar 1897: in Gruchots Beiträgen Bd. 41, S. 1109, ferner Zorn I, S. 565; Laband II, S. 285; Meyer-Anschütz, Staatsrecht S. 502/503. v. Poser a. a. O. S. 70. A. M.: Rehm, Allg. Staatslehre S. 80, 164.

6) Die übrigens ernsthaft nicht mehr bestritten wird!

7) Das Reichsbeamtengesetz ist durch die bezogene kaiserliche Verordnung nicht pure, sondern mit einigen Abänderungen in Kraft gesetzt worden.

gegenüber den Reichsbeamten hinsichtlich des Disziplinarrechts. Insbesondere sind die disziplinarrechtlichen Befugnisse der Gouverneure erheblich erweitert. Im einzelnen bestehen für die erste Instanz die Disziplinarkammer für die Schutzgebiete und für die zweite Instanz der Disziplinarhof für die Schutzgebiete [1]), beide mit dem Sitz in Berlin, deren Geschäftsordnung in der Bekanntmachung vom 3. März 1897 [2]) niedergelegt ist.

§ 12. γ. Die kirchliche Verwaltung.

Noch nicht in die Schranken des Gesetzes gefügt ist die kirchliche Verwaltung in den Kolonien. Hier bietet sich der ausserstaatlichen, freien Organisation ein weites, fruchtbares Feld. Die in allen Schutzgebieten bestehenden Missionen erweisen sich aber insofern als kräftige Förderer der Reichsinteressen, als sie die Kolonisation der Eingeborenen erleichtern und auch der staatlichen Verwaltung vielfach Unterricht und Krankenpflege abnehmen. Sie geniessen deshalb einen ausgedehnten Schutz und weitgehendste Förderung durch die Schutzgebietsbehörden, obschon sie bis heute der Verwaltungsorganisation der Schutzgebiete noch nicht eingegliedert sind [3]).

Die in der Literatur aufgeworfene Streitfrage, ob die Abänderung eines Reichsgesetzes durch kaiserliche Verordnung erfolgen könne, erledigt sich durch die Erwägung, dass das Reichsbeamtengesetz in den Schutzgebieten nicht als Reichsgesetz, sondern eben nur kraft kaiserlicher Verordnung gilt, also auf demselben Wege beliebig abgeändert und sogar ausser Kraft gesetzt werden kann. Vgl. Köbner a. a. O. S. 1106.

1) Art. 9 der Verordn. vom 9. Aug. 1896. Zorn, Kolonialgesetzgebung S. 142.

2) Kol.-Bl. 1897, S. 157, abgedr. bei Zorn, Kolonialgesetzg. S. 148.

3) Ueber die interessante Streitfrage, wer demnächst zur Regelnng der kirchlichen Verhältnisse in den Schutzgebieten berufen ist, ob Reich oder Einzelstaaten, vgl. Zorn auf dem deutschen Kolonialkongress 1902 (Verhandlungen S. 324 ff., S. 329 ff.), der mit Recht für die Zuständigkeit des Reiches eintritt; ebenso Schreiber, „Koloniales Kirchenrecht“ in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, VI. Jahrg. (1904), S. 817 ff., insbesondere S. 878 ff. A. A. Jakobi in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht 1903, S. 354 ff.; vgl. auch Edler von Hoffmann: Fragen des protestantischen Kolonialkirchenrechtes in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, VI. Jahrg. (1904) S. 492 ff. — Uebrigens handelt es sich bei der Erörterung der Frage nach der Regelung der kirchlichen Verhältnisse lediglich um die evangelische Kirche, da die Frage für die katholische Kirche infolge der für sie bestehenden, die ganze Erde umfassenden Organisation bereits vollständig gelöst ist. Alle katholischen Kirchengemeinden werden von Anfang an in die hierarchische Gliederung dieser Kirche

Die einzige gesetzliche Bestimmung, die sich auf die kirchlichen Verhältnisse in den Schutzgebieten bezieht, befindet sich in dem der letzten Neuredaktion des Sch.G.G. angehängten § 14. Nach dieser Bestimmung geniessen alle im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften Schutz, und ihre Angehörigen Gewissensfreiheit und religiöse Duldung. Weder der Kultus, noch die Errichtung von Missionsstationen und Gotteshäusern unterliegen hiernach irgend welchen Beschränkungen, vielmehr sind sämtliche anerkannten Religionsgemeinschaften in vollem Umfange in jedem Schutzgebiete zugelassen, und auch Beschränkungen der einzelnen Missionen auf geographisch-abgegrenzte Distrikte sind durchaus unstatthaft [1]).

§ 13. δ. Die Trennung von Justiz und Verwaltung ist in den Schutzgebieten noch nicht scharf durchgeführt. Es ist hier zunächst zwischen Weissen und Farbigen zu unterscheiden. Was die über Weisse angeordnete Gerichtsbarkeit anlangt, so lehrt ein flüchtiger Blick in das Sch.G.G., dass hier in sachlicher Hinsicht ihre Trennung von der Verwaltung schon mit ziemlicher Schärfe durchgeführt ist. Während nämlich der gesamte Verwaltungsapparat im Wege der Verordnung, der gegebenen Form für Verwaltungsvorschriften geregelt ist, hat die gesamte Rechtspflege eine gesetzliche Fixierung erfahren. Doch entspricht dieser sachlichen Scheidung der Justiz von der Verwaltung nicht auch eine ebenso reinliche Trennung in persönlicher Hinsicht. Für die richterlichen Beamten der Schutzgebiete gilt das Gerichtsverfassungsgesetz, soweit sein I. Titel (Richteramt) in Frage steht, jedenfalls nicht, viel mehr haben diese fast durchweg eine verwaltungsrechtliche Stellung, wie schon der Umstand erkennen lässt, dass die Disziplinierung sowohl der richterlichen wie der nichtrichterlichen Beamten durch dieselben Disziplinarbehörden erfolgt [2]).

---

eingefügt durch Unterstellung unter bestimmte apostolische Vikariate und Präfekturen, die wieder der congregatio de propaganda fide, die als oberste Zentralbehörde dem Papst untersteht, untergeordnet sind. Vergl. Schreiber a. a. O. 1904. S. 872.

1) Vgl. Köbner a. a. O. S. 1105. Im übrigen siehe das Nähere über „die christlichen Missionen der deutschen Schutzgebiete“ bei Gareis, Kolonialrecht S. 43 ff.

2) Ordnungsstrafen gegen richterliche Kolonialbeamte kann jedoch nur der Reichskanzler verhängen. Art. 8, Ziffer 3 der Verordnung vom 9. August

Der Grund für diese Zusammenlegung richterlicher und verwaltungsrechtlicher Befugnisse liegt auf der Hand: „Eine solche Scheidung lässt sich unter den kolonialen Verhältnissen nicht überall sogleich durchführen, insbesondere nicht in ausgedehnten Schutzgebieten mit einer jungen Kultur und schwacher weisser Bevölkerung, wo unmöglich sofort eine so zahlreiche Beamtenschaft hingesandt werden kann, um die Verwaltungs- und, getrennt davon, die Justizposten zu besetzen“ [1]). Ein weiterer Grund ist aber darin zu sehen, dass die koloniale Rechtspflege durchaus analog der konsularen organisiert wurde und diese das Vorbild für den Kolonialrichter der heutigen Gestalt in dem Konsul lieferte, der ja auch sowohl richterliche wie Verwaltungs-Befugnisse in seiner Person vereinigt.

Das Ziel der Weiterentwicklung kann aber in den Schutzgebieten nur dasselbe sein, das im Mutterlande längst erreicht ist, eine streng durchgeführte Trennung der Justiz von der Verwaltung.

Das Gesagte gilt nur für die weisse Bevölkerung, nicht für die farbige. Für diese erscheint nicht nur zur Zeit noch nicht nötig, sondern geradezu nicht angängig, Richteramt und Verwaltung zu scheiden. Denn der Farbige hat einmal nicht das geringste Verständnis hierfür; dann aber auch ist er es seinen heimatlichen Verhältnissen entsprechend gewohnt, sein Recht aus den Händen der ihn regierenden Person zu nehmen. Das gilt sogar von den kulturell hochstehenden Chinesen und darum ist die ganze Eingeborenen-Rechtspflege grundsätzlich in die Hände der Verwaltungsbeamten gelegt [2]).

§ 14. b. Militärverwaltung.

α. Wehrpflicht.

Jeder männliche Deutsche ist wehrpflichtig, auch die in den Schutzgebieten wohnenden Reichsangehörigen. Und zwar sind diese mangels einer besonderen Staatsangehörigkeit lediglich und ausschliesslich dem Reiche gegenüber wehrpflichtig. Daher müssen die Reichsangehörigen grundsätzlich im Mutterlande ihrer

---

1896. (Zorn, Kolonialgesetzgebung S. 142.)

1) Köbner a. a. O, S. 1107.

2) Vgl. übrigens auch unten §§ 17, 18.

Dienstpflicht genügen. Im Interesse der Kolonien, wie der Kolonisten hat man aber neuerdings gestattet, dass sämtliche Reichsangehörige, nicht nur die in den Schutzgebieten wohnenden[1]), ihrer Dienstpflicht auch in den Kolonien nachkommen können[2]). In Ausführung dieser Gesetzesvorschrift ist die Kaiserliche Verordnung vom 5. Dezember 1902[3]), sowie die Vollzugsverordnung des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1902[4]) ergangen, wonach vorerst für den Dienst bei der südwestafrikanischen Schutztruppe die erforderlichen Vorschriften erlassen worden sind[5]). In denselben Verordnungen ist auch das Uebungswesen geregelt. Es können nunmehr ganz allgemein militärische Uebungen durch Angehörige des Beurlaubtenstandes in den Schutzgebieten abgeleistet werden[6]).

Ist Gefahr im Anzuge, so können die in den Schutzgebieten dauernd ansässigen Reichsangehörigen, soweit sie dem Beurlaubtenstande des Heeres oder der Kaiserlichen Marine angehören, durch Kaiserliche Verordnung zur Verstärkung der Schutztruppen einberufen werden; in dringenden Fällen ist hierzu auch der Gouverneur befugt[7]). „Jede Einberufung dieser Art ist einer Dienstleistung im Heere oder in der Kaiserlichen Marine gleichzuachten"

1) Wie nach § 18 des R.G. betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst vom 7. Juli 1896 (R.G.Bl. 1896, S. 187). Redaktion vom 18. Juli 1896 (R.G.Bl. 1896, S. 653 ff.). — Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 7./18. Juli 1896 ist am 6. November 1904 eine Kaiserliche Verordnung, betreffend die Entschädigung Schutztruppenangehöriger für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (R.G.Bl. 1904, S. 44; Kol.-Blatt S. 681; Schmidt-Dargitz-Köbner 8. Teil, S. 251) ergangen, die jedoch hier nicht weiter interessiert.

2) Novelle zum Schutztruppengesetz vom 25. Juni 1902 (R.G.Bl. S. 237).

3) Betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika (Reichs-Anzeiger vom 18. Dezember 1902; Kol.-Blatt 1903, S. 1 ff.). — Vgl. die auf Grund der Verordnung vom 5. Dezember 1902 erlassene Kaiserliche Verordnung, betreffend die Gebührnisse bei Dienstleistungen in den Kaiserlichen Schutztruppen vom 9. Mai 1904 (Kol.-Blatt 1904, S. 341 f.; Schmidt-Dargitz-Köbner, 8. Teil, S. 105).

4) Kol.-Blatt 1903, S. 3.

5) Auch Einjährig-Freiwillige können dort ihrer Dienstpflicht genügen (vgl. auch die Verordnung betreffend Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika vom 30. März 1897, § 3).

6) § 9 h. l. — Vgl. auch den „Runderlass der Kolonialabteilung des auswärtigen Amtes, betreffend die Ableistung militärischer Uebungen bei den Schutztruppen" vom 16. Febr. 1903. Schmidt-Dargitz-Köbner (1904), S. 46.

7) § 19 des Schutztruppengesetzes von 1896.

(§ 19, Satz 2).

Auch für das Schutzgebiet Kiautschou sind ähnliche Bestimmungen erlassen. Hier können bei den dort befindlichen Marinetruppen Freiwillige zur Ableistung ihrer Dienstpflicht eingestellt werden, auch Einjährig-Freiwillige [1]). Ferner sind auch hier Bestimmungen getroffen über die Heranziehung der dort ansässigen Reichsangehörigen zur Ableistung militärischer Uebungen und Einstellung in die Schutztruppe in Fällen der Gefahr [2]).

Die Eingeborenen sind im grossen und ganzen in die koloniale Militärverfassung noch nicht mit einbezogen worden; vielmehr hat man sich auf freiwillige Meldungen beschränkt und rekrutiert die farbigen Truppenteile durch Anwerbung. Selbstverständlich ist damit aber nicht gesagt, dass auf die Eingeborenen die für die Reichsangehörigen geltenden Grundsätze der allgemeinen Wehrpflicht nicht ausgedehnt werden könnten. Kraft der Schutzgewalt, die der Kaiser über die Farbigen ausübt, ist er vielmehr jederzeit befugt, dieselben unter Ausdehnung der allgemeinen Wehrpflicht zur Ableistung ihrer militärischen Dienstpflicht in den Schutzgebieten heranzuziehen [3]). Tatsächlich sind in dieser Hinsicht auch schon einzelne Bestimmungen erlassen worden. So sind in Südwestafrika einzelne Teile der eingeborenen Bevölkerung, die Bastards von Rehoboth, zur Dienstleistung bei der Schutztruppe verpflichtet worden [4]) und den Buren, welche sich dort niedergelassen haben, ist eine ähnliche Verpflichtung für sich und ihre Nachkommen auferlegt worden [5]).

1) Vgl. die Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend Meldung Militärpflichtiger und Ableistung der Wehrpflicht bei der Besatzung des Kiautschou-Gebietes vom 26. März 1904 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 8. Teil, S. 278).

2) Anlagen 2 und 3 zu den „Organisatorischen Bestimmungen für die Besatzung von Kiautschou" vom 3. Mai 1902 (Schmidt-Dargitz-Köbner (1903), S. 624 ff.).

3) So auch Köbner a. a. O. S. 1109.

4) Vgl. den Vertrag betr. die Wehrpflicht der Rehobother Bastards vom 26. Juli 1895 (Kol.-Blatt 1895, S. 535 und Hesse: Die Schutzverträge in Südwestafrika 1905, S. 22).

5) Vgl. hierzu: Das Abkommen von 1895 zwischen dem Kaiserl. Landeshauptmann für Deutsch-Südwestafrika und Buren. In d. D. Kol.-Ztg. 1896 Nr. 41, S. 323 f. Ferner Hesse: „Die Staatsangehörigkeit der Buren in Deutsch-Südwestafrika, in d. D. Kol.-Ztg. 1902 S. 432. Ders. „Gibt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit?" S. 38; auch Gerstenhauer, Burenansiedlung und Burenpolitik in Südwestafrika in Zeitschr. für Kolonialpolitik, -recht und -wirtschaft. 1904, Heft I, S. 47 ff.

§ 15. β. Schutztruppen.

Die Organisation der kolonialen militärischen Macht[1]) ist nicht für alle Schutzgebiete dieselbe. Zunächst bestehen für die sämtlichen afrikanischen Schutzgebiete[2]) als koloniale Wehrmacht die Kaiserlichen Schutztruppen, deren Bildung, Zusammensetzung und Organisation nach einigen für Ost-Afrika[3]), Südwest-Afrika[4]) und Kamerun[5]) erlassenen Spezialgesetzen durch das Schutztruppengesetz vom 7./18. Juli 1896) und die zu seiner Ausführung vom Reichskanzler erlassenen „Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen Afrikas" vom 25. Juli 1898[6]) umfassend geregelt ist. Die Schutztruppen tun nicht nur kriegerische Dienste, sondern werden vielfach auch zur Wahrnehmung des Dienstes der öffentlichen Sicherheitspolizei verwandt. Insbesondere liegt ihnen die Bekämpfung des Sklavenhandels ob.

Oberster Kriegsherr der Schutztruppe ist der Kaiser. Das Oberkommando der Schutztruppen bildet der Reichskanzler[7]) mit dem erforderlichen Stabe von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Militärverwaltungsbeamten. Auch die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes hat einen gewissen Einfluss auf die Verwaltungsangelegenheiten der Schutztruppe und ist zuständig für das Pensionswesen der Angehörigen der Schutztruppe. — In dem Schutzgebiete selbst steht dem Gouverneur die höchste militärische Gewalt zu, während der Kommandeur für Ausbildung, Dienst und Disziplin Sorge zu tragen hat.

---

1) Vgl. zum folgenden auch: Zorn, „Das Recht der Kolonien" in Deutscher Monatsschrift 1902, Heft 7, S. 63 ff. und Hesse, Die Schutzverträge in Südwestafrika 1905, S. 114 ff.

2) Mit Ausnahme von Togo, wo die Bildung einer Schutztruppe bis jetzt noch nicht erfolgt ist; hier besteht nur eine von deutschen Offizieren befehligte farbige Polizeitruppe.

3) Vom 22. März 1891 (R.G.Bl. S. 53).

4) Vom 9. Juni 1895 (R.G.Bl. S. 258/259).

5) R.G.Bl. S. 653 ff.

6) Riebow-Zimmermann III, S. 49.

7) Vgl. Allerh. Verordnung betr. die Unterstellung der Schutztruppen unter den Reichskanzler vom 16. Juli 1896 (Kol.-Blatt S. 477); vgl. auch § 10 der Kaiserl. Verordnung vom 5. Dez. 1902 (Kol.-Blatt 1903, S. 2) und vgl. die Verordnung, betreffend die Entschädigung Schutztruppenangehöriger für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 6. November 1904 (R.G.Bl. 1904, S. 441, Kol.-Bl. 1904, S. 681, Schmidt-Dargitz-Köbner, 8. Teil, S. 251), in deren Sinne der Reichskanzler „die oberste Militär-Justizverwaltungsbehörde" ist.

Gebildet werden die Schutztruppen aus Freiwilligen aller Chargen [1]) des aktiven Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie aus angeworbenen Farbigen [2]).

Militärisch bilden die Schutztruppen ein besonderes Kontingent neben Reichsheer und Marine. Daraus folgt, dass auf sie die für das Reich geltenden Militärgesetze nicht ohne weiteres Anwendung finden. Jedoch sind sowohl Militärstrafgesetzbuch, wie Militärstrafgerichtsordnung auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 26. Juli 1896 [3]) und 18. Juli 1900 [4]) in den Kolonien eingeführt worden. Seitdem ist unter dem Ausdrucke „Heer“ auch die Kaiserliche Schutztruppe mitverstanden. Jedoch ist die Militärstrafgerichtsordnung nur mit erheblichen Abweichungen als „Kaiserliche Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppe“ publiziert. Diese Abweichungen rechtfertigen sich aus der Erwägung, dass die kolonialen Verhältnisse mehr an einen immerwährenden Kriegszustand, als an Friedenszeiten erinnern und deshalb zu gunsten einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, ähnlich wie im Bordverfahren, erhebliche Konzessionen gemacht sind [5]).

In den Südsee-Schutzgebieten besteht eine organisierte Wehrmacht des Reiches nicht. Hier nehmen den Sicherheitsdienst kleine, den Zivilbehörden unterstellte, aus Farbigen gebildete Polizeitruppen wahr, die unter deutschen Polizeimeistern stehen.

Besondere Verhältnisse bestehen für Kiautschou. Die dort befindliche militärische Macht bildet einen Teil der aktiven Kaiserlichen Marine, untersteht also in Hinsicht der Verwaltung dem Reichsmarineamte, wie überhaupt sowohl die ganze militärische, wie die ganze Zivilverwaltung des Gebietes dem Staatssekretär des

1) Mit Ausnahme der Gemeinen gemäss § 2 des Ges. vom 18. Juli 1896.

2) Nur in Südwestafrika können auch Gemeine des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine in die Schutztruppe eingestellt werden.

3) Betreffend die Einführung der deutschen Militärstrafgesetze in den afrikanischen Schutzgebieten (R.G.Bl. S. 669; Zorn, Kolonialgesetzgebung. S. 194).

4) Betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen (R.G.Bl. S. 831; Zorn, Kolonialgesetzgebung S. 195). Zu dieser Verordnung sind Ausführungsbestimmungen ergangen unter dem 23. Juli 1900. (Zorn, Kolonialgesetzgebung S. 208.)

5) Dies gilt jedoch nur für die Dauer des Aufenthalts ausserhalb Europas; in der Heimat gilt das ordentliche Verfahren.

Reichsmarineamtes unterstellt ist [1]). Als Teile der aktiven Marine unterstehen die Marinetruppen in Kiautschou selbstredend ohne weiteres den Militärgesetzen des Reiches. Da jedoch für die Strafgerichtsordnung dieselben Abweichungen geboten scheinen, wie für die übrigen Kolonien, so sind dieselben auch hier, aber nicht im Wege der Verordnung, sondern durchaus korrekt durch das Reichsgesetz betreffend die militärische Strafrechtspflege in Kiautschou vom 25. Juni 1900 [2]) eingeführt worden. Dieses Reichsgesetz hat vorläufig allerdings nur Geltung bis zum 1. Januar 1906 [3]).

Endlich sei noch erwähnt, dass im Kiautschou-Gebiet auch noch eine kleine Chinesentruppe unter deutscher Führung organisiert worden ist [4]).

§ 16. c. Finanzen.

Für die finanzielle Verwaltung [5]) der Schutzgebiete ist massgebend das Gesetz vom 30. März 1892 [6]) über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete, das also auf diesem Gebiete die Kaiserliche Verordnungssphäre ausschliesst [7]). Ergänzt wird das Budgetrecht der Kolonien dann noch durch internationale Vereinbarungen über Zölle und Steuern, sowie durch einzelne noch in Kraft befindliche Verträge mit eingeborenen Häuptlingen und mit Kolonialgesellschaften.

Durch § 5 des genannten Gesetzes sind besondere „Landesfisci“ in den einzelnen Schutzgebieten geschaffen worden und hierdurch jedem einzelnen Schutzgebiet eine selbständige, finanzielle

1) Die Verhältnisse der Marinetruppen in Kiautschou sind geregelt in den organisatorischen Bestimmungen vom 3. Mai 1902 (Schmidt-Dargitz-Köbner 1903, S. 624).

2) R.G.Bl. S. 304, Zorn, Kolonialgesetzgebung S. 194.

3) § 2 h. l.

4) Vgl. Köbner a. a. O. S. 1109.

5) Vgl. zum folgenden: v. Stengel (Annalen 1895) S. 729 ff. Zorn a. a. O. I, S. 591. Köbner a. a. O. S. 1110. Meyer a. a. O. S. 223. Seelbach a. a. O. S. 19 ff. — v. König „Die Finanzen der deutschen Schutzgebiete“ in Beiträgen zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft, II. Jahrg. (1900/01), S. 123 ff.: 146 ff.; 177 ff.

6) R.G.Bl. S. 369. Zorn, Kolonialgesetzgebung S. 127.

7) Die Streitfrage, ob der Budgetartikel der R.V. in den Schutzgebieten eine uneingeschränkte Bedeutung gehabt hat, ist nach Erlass des genannten Gesetzes gegenstandslos. Vgl. Zorn a. a. O. I, S. 591. Meyer a. a. O. S. 226 ff. Hänel a. a. O. S. 582.

Rechtspersönlichkeit unter Ausschluss jeglicher Haftung seitens des Reiches verliehen worden. Das Gesetz ist weiterhin grundlegend für den Etat der Schutzgebiete. Dieser ist, durchaus analog dem Reichshaushaltsetat, aber getrennt von diesem, alljährlich durch Gesetz festzustellen. Bemerkt ist schon, dass es zur Aufnahme einer Anleihe [1]), sowie zur Uebernahme einer Garantie [2]) für die Schutzgebiete eines Gesetzes bedarf [3]), und, dass die Kosten der Verwaltung der Marschall-Inseln von der zu Hamburg domizilierten Jaluitgesellschaft getragen werden.

Besondere Erwähnung verdient hier noch § 7 des Gesetzes vom 30. März 1892. Er lautet: „Auf Schutzgebiete, deren Verwaltungskosten ausschliesslich von einer Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung“ [4]). Bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. März 1892 wurden von Kolonialgesellschaften die Verwaltungskosten des Schutzgebietes Neu-Guinea und des Schutzgebietes der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln bestritten. Für das Schutzgebiet Neu-Guinea hatte die Neu-Guinea-Kompagnie entsprechend dem Kaiserlichen Schutzbrief vom 17. Mai 1885 [5]) die sämtlichen Kosten der Verwaltung ihres Schutzgebietes zu bestreiten. Als nun das Reich durch Allerhöchste Verordnung vom 27. März 1899 [6]) die Landeshoheit und die Verwaltung über das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea vom 1. April 1899 übernahm, kam von da ab das Gesetz vom 30. März 1892 auch für dieses Schutzgebiet in Anwendung. Dagegen ist das Gesetz vom 30. März 1892 auf das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln gemäss der Vorschrift des § 7 des genannten Gesetzes unanwendbar geblieben, da der Vertrag vom 21. Januar 1888 [7]) zwischen dem Auswärtigen Amte und der Jaluit-Gesellschaft auch heute noch in Gel-

1) Vgl. das Gesetz betreffend die Gewährung eines Darlehns an das Schutzgebiet Togo vom 23. Juli 1904 (R.G.Bl. 1904, S. 329 ff. Kol.-Blatt 1904, Beilage zu Nr. 18, S. 1) und den Reichshaushaltsetat für das Schutzgebiet Togo auf das Rechnungsjahr 1905 (R.G.Bl. S. 220).

2) Vgl. das Gesetz betr. die Uebernahme einer Garantie des Reichs in bezug auf eine Eisenbahn von Daressalam nach Morogoro vom 31. Juli 1904 (Schmidt-Dargitz-Köbner 8. Teil, S. 188).

3) Vgl. § 4 des Gesetzes vom 30. März 1892 (R.G.Bl. S. 369).

4) R.G.Bl. 1892, S. 370.

5) Riebow-Zimmermann, I. Teil, S. 434.

6) Riebow-Zimmermann, IV. Teil, S. 50.

7) Riebow-Zimmermann, I. Teil, S. 603.

tung ist. Nach wie vor wird alljährlich gemäss der Vorschrift der §§ 2—5 des genannten Vertrages zwischen dem Auswärtigen Amte und der Jaluit-Gesellschaft ein Etat aufgestellt und vereinbart, und nach wie vor übernimmt die Jaluit-Gesellschaft die Kosten der Verwaltung und Rechtspflege.

Jedes Schutzgebiet soll seine Ausgaben selbst bestreiten, doch ist es bis jetzt noch nicht dazu gekommen, vielmehr sind alljährlich mehr oder minder erhebliche Reichszuschüsse nötig geworden [1]). Neben dieser Einnahmequelle bilden die Einnahmen der Schutzgebiete Zölle, Steuern und Gebühren.

In die Zollunion, wie sie für das Reich besteht, sind die Schutzgebiete nicht eingeschlossen, sie sind vielmehr „Zollausland" [2]), selbst für den direkten Verkehr mit dem Mutterlande. Im einzelnen ist das Zollwesen der Schutzgebiete durch eine Reihe internationaler Abmachungen geregelt, aus denen insbesondere hervorzuheben sind die Bestimmungen der Kongoakte vom 26. Februar 1885 [3]), sowie die abändernden bezw. ergänzenden Bestimmungen der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 [4]), und der Brüsseler Konvention vom 8. Juni 1889 [5]). Ausserdem ist zur Regelung des Zollwesens eine Reihe von Zollverordnungen ergangen.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 1. Juli 1902 [6]) und vom 7. November 1902 [7]) wurden vom Reichskanzler erlassen:

Für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet unter Aufhebung der Zollordnung vom 10. Oktober 1896 [8]) und der dazu erlassenen Ausführungs- und Abänderungsbestimmungen die Zoll-

1) Ausnahmen: Kamerun und Togo, die ab und zu ohne Zuschuss fertig werden; vgl. den Haushaltsetat der Schutzgebiete: bezügl. Kamerun auf die Rechnungsjahre 1893 (R.G.Bl. S. 125) und 1894 (R.G.Bl. S. 313); bezügl. Togo auf die Rechnungsjahre 1893 (R.G.Bl. S. 127), 1894 (R.G.Bl. S. 316), 1895 (R.G.Bl. S. 219), 1896 (R.G.Bl. S. 98), 1897 (R.G.Bl. S. 88), 1898 (R.G.Bl. S. 153), 1903 (R.G.Bl. S. 102), 1904 (R.G.Bl. S. 203), 1905 (R.G.Bl. S. 220).

2) Aber mit Meistbegünstigung.

3) Abgedruckt bei Zorn, Kolonialgesetzgebung S. 65.

4) R.G.Bl. S. 605 ff.; Zorn, Kolonialgesetzgebung S. 564.

5) Endlich enthalten die Erwerbs- und Umgrenzungsverträge der Schutzgebiete und Interessensphären mannigfaltige Zollbestimmungen. Vgl. Köbner a. a. O. 1904, S. 1111.

6) Schmidt-Dargitz-Köbner, 6. Teil, S. 482.

7) Schmidt-Dargitz-Köbner, 6. Teil, S. 546.

8) Zorn, Kolonialgesetzgebung, S. 703.

verordnung vom 31. Januar 1903[1]). Dazu ergingen die Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs vom 10. April 1903[2]) und zwecks Ergänzung bezw. Abänderung des Zolltarifs die Verordnungen vom 18. Juni und vom 26. September 1903, vom 25. Februar, 17. Mai, 29. Juli, 30. Juli, 10. September, 17. November 1904. In Kraft getreten ist die Zollverordnung vom 31. Januar 1903 gemäss § 39 der Verordnung vom 10. April 1903 am 1. Juli 1903.

Für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet wurde auf Grund der genannten Kaiserlichen Verordnungen unter Aufhebung der Zollordnung vom 1. Januar 1899[3]), der Zollordnung für die Binnengrenze des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets vom 5. März 1900 und der zu diesen Verordnungen erlassenen Ausführungs- und Abänderungsbestimmungen die Zollverordnung vom 13. Juni 1903[4]) erlassen. Dazu ergingen die Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs vom 4. Dezember 1903[5]) und vom 30. April 1905[6]). In Kraft getreten ist die Zollverordnung vom 13. Juni 1903 am 1. April 1904 gemäss der Bekanntmachung des Gouverneurs vom 14. November 1903[7]).

Auf Grund der Verfügung[8]) des Reichskanzlers betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903[9]) ergingen:

Für Kamerun unter Aufhebung der Zollverordnungen vom 25. Oktober und 20. November 1903, ferner vom 3. Januar 1904 die Verordnung des Gouverneurs betreffend den Zolltarif vom 5. Oktober 1904[10]). In Kraft getreten ist dieser Zolltarif am 1. Dezember 1904[11]).

1) Beilage zu Nr. 10 des Kol.-Blattes 1903.

2) Beilage zu Nr. 10 des Kol.-Bl. 1903, Schmidt-Dargit z-Köbner, 7. Teil S. 79.

3) Zorn, Kolonialgesetzgebung, S. 719.

4) Beilage zu Nr. 22 des Kol.-Blattes 1903.

5) Kol.-Blatt 1904, S. 37—49.

6) Kol.-Blatt 1905, S. 394.

7) Schmidt-Dargitz-Köbner, 7. Teil, S. 244.

8) Verfügt auf Grund des § 5 der Seemannsordnung und der §§ 8, 15 des Sch.G.G.

9) Kol.-Blatt S. 509; Reichs-Anzeiger vom 6. Oktober 1903; Schmidt-Dargitz-Köbner, 7. Teil, S. 214.

10) Schmidt-Dargitz-Köbner, 8. Teil, S. 235, Kol.-Blatt S. 721.

11) Gemäss § 3 der Verordnung vom 5. Oktober 1904.

Für Togo erging unter Aufhebung der Verordnungen vom 24. Februar 1894, vom 2. Juli 1900 und vom 17. November 1894 die Verordnung des Gouverneurs betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen vom 29. Juli 1904[1]). Die Verordnung trat am 1. August 1904 in Kraft[2]).

Für Deutsch-Neuguinea wurde erlassen am 12. September 1904[3]) vom Gouverneur die Verordnung betreffend Abänderung des für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea mit Ausschluss des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen gültigen Zolltarifes[4]). Der Zolltarif trat am 1. Oktober 1904 in Kraft[5]).

Ferner ist das Zollwesen geregelt für Samoa auf Grund der Verfügung des Reichskanzlers vom 17. Februar 1900[6]) durch die Verordnung des Gouverneurs von Samoa betreffend den Zoll- und Steuertarif vom 1. Juli 1901[7]).

Kiautschou ist Freihandelsgebiet und hat nur einen Zoll auf Opium[8]), Waffen, Pulver, Sprengstoffe, während für den Transitverkehr von und nach dem chinesischen Hinterlande ein chinesisches Seezollamt besteht[9]).

---

1) Schmidt-Dargitz-Köbner, 8. Teil, S. 170; Kol.-Blatt 1905, S. 3.

2) Gemäss § 2 der Verordnung vom 29. Juli 1904.

3) Kol.-Blatt S. 723; Schmidt-Dargitz-Köbner, 8. Teil, S. 221.

4) Vgl. die Zusatzverordnung vom 21. September 1904 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 8. Teil, S. 226).

5) Ausser Kraft gesetzt wurden mit dem Ablauf des 30. September 1904 der für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea mit Ausschluss des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen gültige Zolltarif, Anlage zur Verordnung der Neu-Guinea-Kompagnie vom 30. Juni 1888 und die Verordnung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie, betreffend Abänderung dieses Zolltarifes vom 18. Oktober 1898.

6) Betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlass polizeilicher und sonstiger, die Verwaltung betreffender Vorschriften in Samoa (Kol.-Blatt 1900, S. 311).

7) Kol.-Blatt S. 627; Schmidt-Dargitz-Köbner, 6. Teil, S. 356.

8) Vgl. die Verordnung des Gouverneurs, betreffend Opium vom 11. März 1902 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 6. Teil, S. 606) und zu dieser Verordnung die Bekanntmachung des Gouverneurs vom 13. Oktober 1904 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 7. Teil, S. 303).

9) Vgl. die provisorischen, zollamtlichen Bestimmungen für das deutsche Kiautschou-Gebiet vom 23. Mai 1899 (Riebow-Zimmermann, IV. Teil, S. 196) dazu die Zusatzbestimmungen vom 20. April 1901 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 6. Teil, S. 575); ferner die provisorischen zollamtlichen Bestimmungen betreffend die Dampfschiffahrt auf Binnengewässern, erlassen vom chinesischen Seezollamt vom 19. August 1904 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 8. Teil, S. 299).

An Steuern[1]) erheben die Schutzgebiete nicht nur wie das Reich, nur indirekte[2]), sondern auch direkte Steuern. Von letzteren sei namentlich die in fast allen Schutzgebieten bestehende Gewerbesteuer[3]) erwähnt. Unter eine gemeinschaftliche Kategorie lassen sie sich im übrigen nicht bringen, vielmehr sind sie nach den wirtschaftlichen und kulturellen Zuständen verschieden. Grund-, Gebäude- und Hüttensteuern[4]), Bergwerksabgaben[5]), Einkommen-

1) Zur Frage der Steuererhebung vgl. Jakobi, „Die Besteuerung der Eingeborenen" in Beiträgen zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft, III. Jahrg. (1901/02), S. 407 ff.

2) Neben den schon erwähnten Zollverordnungen seien noch angeführt: für Deutsch-Ostafrika die Verordnung vom 12. Mai 1904 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 8. Teil, S. 111; Kol.-Blatt 1904, S. 431), betreffend Erhebung einer Verbrauchsabgabe von Salz; dazu die Bekanntmachung des Gouverneurs vom 9. Dezember 1904 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 8. Teil, S. 259); ferner die Verordnungen vom 24. Juli 1899 (Riebow-Zimmermann, IV. Teil, S. 84) und vom 6. Jannar 1902 (Kol.-Blatt S. 109; Schmidt-Dargitz-Köhner, 6. Teil, S. 448), betreffend Erhebung einer Hundesteuer. — Für Deutsch-Südwestafrika die Verordnung vom 18. Juni 1903 (Schmidt-Dargitz-Köhner, 7. Teil, S. 135; Kol.-Blatt S. 455), betreffend Einfuhrzoll auf Zündhölzer; — für Kamerun die Verordnung vom 23. September 1901 (Kol.-Blatt S. 814; Schmidt-Dargitz-Köhner 6. Teil, S. 395), betreffend die Einführung einer Hundesteuer; ferner die Verordnung vom 30. Mai 1904 (Kol.-Blatt S. 720, Schmidt-Dargitz-Köhner, 8. Teil, S. 116) betreffend Verzollung von Spiritus. — Für Togo: die Verordnung vom 5. November 1904 (Kol.-Blatt 1905, S. 4, Schmidt-Dargitz-Köhner, 8. Teil S. 250). — Für die Marianen: die Verordnung vom 7. Februar 1900 (Kol.-Blatt 1900, S. 745, Riebow-Zimmermann, V. Teil, S. 22, betreffend die Erhebung einer Schlachtsteuer im Inselgebiete der Marianen und die Verordnung vom 1. Februar 1902 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 6. Teil, S. 450; Kol.-Blatt 1902, S. 435) betreffend Einführung einer Hundesteuer.

3) Vgl. die Verordnungen: für Deutsch-Südwestafrika: vom 26. Juni 1895 (Riebow-Zimmermann, II. Teil, S. 162; Kol.-Blatt S. 458) mit der Abänderungsverordnung vom 10. Oktober 1901 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 6. Teil, S. 401; Kol.-Blatt 1902, S. 158). — Für Deutsch-Ostafrika: vom 22. Februar 1899 (Kol.-Blatt 1899, S. 430; Riebow-Zimmermann, IV. Teil, S. 39); dazu die Abänderungsverordnungen vom 16. März 1900 (Riebow-Zimmermann, V. Teil, S. 41) und vom 28. Juni 1901 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 6. Teil, S. 355). — Für Togo: vom 1. August 1899 (Kol.-Blatt S. 622; Riebow-Zimmermann, IV. Teil, S. 85). — Für die Marschall-Inseln: vom 10. November 1895 (Kol.-Blatt 1895, S. 569; Riebow-Zimmermann, II. Teil, S. 188) mit der Abänderungsverordnung vom 23. März 1900 (Riebow-Zimmermann, V. Teil, S. 43).

4) Vgl. die unter Aufhebung der früher ergangenen Verordnungen erlassene Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer vom 22. März 1905 (Kol.-Blatt 1905 S. 272; dazu die Ausführungsbestimmungen vom 22. März 1905 (Kol.-Blatt

steuer[1]) und Hafenabgaben[2]) kehren am häufigsten wieder; ab und zu findet sich auch eine Wege-[3]) und Wagen-[4]), sowie eine Eingeborenen-Kopf-[5]) und Erbschaftssteuer[6]), welch letztere meist

1905, S. 274) und die Abänderungsverordnung vom 15. Juni 1905 (Kol.-Blatt 1905, S. 469).

5 [zu S. 55]) Vgl. die auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 9. Oktober 1898 (Kol.-Blatt S. 725; R.G.Bl. 1898, S. 1045 ff.) und vom 18. November 1900 (Reichs-Anzeiger vom 1. Dezember 1900; Kol.-Blatt 1900, S. 995), betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika vom Reichskanzler erlassenen Bekanntmachungen vom 27. November 1900 (Kol.-Blatt 1900, S. 895; Riebow-Zimmermann, V. Teil, S. 167), vom 16. Oktober 1903 (Reichs-Anzeiger Nr. 258, Kol.-Blatt S. 574) und vom 11. Juli 1905 (Kol.-Blatt 1905, S. 467), betreffend die Schürfscheingebühr, die Feldessteuer und die Bergwerksabgaben in Deutsch-Ostafrika; — ferner vgl. die Kaiserl. Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. Aug. 1905 (R.G.Bl. 1905, S. 727 ff.), die gemäss ihrem § 99 am 1. Januar 1906 in Kraft tritt.

1) Vgl. die Verordnung vom 20. Juni 1888 (Riebow, I. Teil, S. 530), betreffend die Erhebung einer Gewerbe- und Einkommensteuer im Schutzgebiet der Neu-Guinea Kompagnie.

2) Vgl. die Verordnungen für: Deutsch-Ostafrika vom 17. September 1903 (Kol.-Blatt S. 574; Schmidt-Dargitz-Köbner, 7. Teil, S. 193), betreffend Befeuerungs- und Betonungsgebühren für die Häfen der deutsch-ostafrikanischen Küste; dazu den Runderlass des Gouverneurs vom 9. August 1903 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 7. Teil, S. 193, Anm. 2), vgl. auch die Hafenordnung für den Hafen von Daressalam vom 28. Juli 1903 (Kol.-Blatt S. 511); — für Kamerun vom 10. Februar 1891 (Riebow, I. Teil, S. 236) betreffend die von den Seeschiffen zu entrichtenden Hafenabgaben; — für das Schutzgebiet der Karolinen die Verordnung des Gouverneurs vom 16. März 1904 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 8. Teil, S. 79), betreffend die Erhebung von Schiffsabgaben im Hafen von Panape; für Deutsch-Neuguinea der Tarif vom 15. Juli 1903 (Kol.-Blatt S. 609, Schmidt-Dargitz-Köbner, 7. Teil, S. 154) für die von Schiffen in Friedrich-Wilhelmshafen zu entrichtenden Anlegegebühren; — für Kiautschou vom 19. Febr. 1904 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 8. Teil, S. 274) betreffend Laden und Löschen von Kauffarteischiffen im Hafen von Tsingtau, dazu die Ergänzungsverordnung vom 14. Mai 1904 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 8. Teil, S. 284).

3) 4) Vgl. die Verordnungen vom 30. Dezember 1895 (Riebow-Zimmermann II. Teil, S. 205) und vom 17. Mai 1897 (Riebow-Zimmermann, II. Teil, S. 348), betreffend eine Wege- und Wagenabgabe in Südwestafrika, ferner die Abänderungsverordnung vom 27. Oktober 1901 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 6. Teil, S. 406, Kol.-Blatt 1902, S. 33), betreffend die Wagenabgabe in Deutsch-Südwestafrika; dazu die Ausführungsbestimmungen vom 27. Oktober 1901 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 6. Teil, S. 407, Kol.-Blatt 1902, S. 34).

5) Vgl. die Verordnungen für: das Schutzgebiet der Marschall-Inseln vom 17. April 1890 (Riebow I. Teil, S. 621), betreffend die Erhebung von persönlichen Steuern, dazu die Abänderungsverordnung vom 29. August 1898 (Kol.-Blatt S. 798 f.; Riebow-Zimmermann, III. Teil, S. 120); — für das Schutzgebiet der Marianen vom 17. Januar 1900 (Riebow-Zimmermann, V. Teil, S. 18),

in Naturalien gezahlt wird.

Eine besonders sorgfältige Regelung hat das Grundsteuersystem in Kiautschou erfahren durch die Gouvernementsverordnungen vom 2. September 1898[1]), vom 30. März 1903[2]) und vom 5. Mai 1904[3]). Entsprechend der dort vorherrschenden bodenpolitischen Interessen des Deutschen Reiches ist das rein steuerliche Interesse einstweilen in den Hintergrund getreten[4]). Jedoch wird gemäss der letzten Verordnung für Ackerland, soweit der Grund und Boden des Gebietes noch nicht von dem Gouvernement erworben ist, eine jährliche Grundsteuer erhoben, die halbjährlich von den Ortsältesten des Dorfes, zu dessen Bezirk der steuerpflichtige Boden gehört, an das Gouvernement abgeführt wird.

d. Die Rechtspflege in ihren Grundzügen[5]).

§ 17. α. bezüglich der Weissen.

Die Gerichtsbarkeit[6]) bezüglich der Weissen ist, wie schon

betreffend die Kopfsteuer und die Arbeitsleistung; — für Kamerun vom 16. Mai 1903 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 7. Teil, S. 113; Kol.-Blatt 1904, S. 227 ff.), betreffend Erhebung einer Kopfsteuer im Verwaltungsbezirke Duala; — für Deutsch-Ostafrika vom 22. März 1905 (Kol.-Blatt 1905, S. 272 ff.), betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer, gemäss deren § 15 die auf den privaten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmungen von Europäern angesiedelten, in Häusern der Pflanzung u. s. w. untergebrachten erwachsenen männlichen farbigen Arbeiter — mit Ausnahme der Arbeiter, die mehr als 6 Monate hinter einander in demselben Betriebe gearbeitet haben, eine monatliche Kopfsteuer von $12^1/_2$ Heller zu zahlen haben.

6 [zu S. 56]) Vgl. die Verordnung vom 4. November 1893 (Kol.-Blatt 1894, S. 41; Riebow-Zimmermann, II. Teil, S. 46), betreffend die Erhebung einer Erbschaftssteuer und die Regelung von Nachlässen Farbiger in Deutsch-Ostafrika, dazu den Runderlass des Gouverneurs vom 1. September 1896 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 6. Teil, S. 135) und den vom 16. Dezember 1896 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 6. Teil, S. 139).

1) Betreffend den Landerwerb in dem deutschen Kiautschou-Gebiete (Riebow-Zimmermann, V. Teil, S. 198).

2) Betreffend die Rechte an Grundstücken im Kiautschou-Gebiete (Schmidt-Dargitz-Köbner, 7. Teil, S. 299). Zu dieser Verordnung erging eine Abänderungs- und Ergänzungsverordnung am 31. Dezember 1903 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 7. Teil, S. 312).

3) Betreffend die Erhebung von chinesischen Grundsteuern in dem deutschen Kiautschou-Gebiete (Schmidt-Dargitz-Köbner, 8. Teil, S. 281), — vgl. die Bekanntmachung des Gouverneurs vom 1. Oktober 1904 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 8. Teil, S. 301), betreffend Steuereinschätzung der Grundstücke.

4) Näheres siehe bei Köbner a. a. O. 1904, S. 1124 ff.

5) Vgl. zum folgenden insbesondere Köbner, „Kolonialstrafrecht“ (Vor-

mehrfach erwähnt, nach den Grundsätzen des auch in den Kolonien in Kraft gesetzten K.G.G. geregelt. Jedoch finden sich einzelne mehr oder minder schwerwiegende Abweichungen, deren wichtigste im folgenden festgestellt werden.

Erstinstanzliche Gerichte sind in den Kolonien die „Bezirksgerichte", in Kiautschou das „Kaiserliche Gericht von Kiautschou"; die Richter führen den Titel „Bezirksrichter" bezw. „Kaiserlicher Richter" [1]). In Amtsgerichts- und Konkurssachen entscheidet der Einzelrichter, in Landgerichtssachen das aus dem Kolonialrichter und 2 Laienbeisitzern gebildete koloniale Kollegialgericht; nur in Ausnahmefällen, wenn nämlich Laienbeisitzer nicht zu beschaffen sind, darf der Kolonialrichter auch in Landgerichtssachen als Einzelrichter entscheiden, muss aber dies und den Hinderungsgrund im Protokoll vermerken [2]). Die Zuziehung von Laien-, statt juristischen Beisitzern ist einmal eine Sparsamkeitsmassregel, andrerseits mit Rücksicht auf das Handelsgewohnheitsrecht und das Vertrauen in die Rechtspflege in den Kolonien ein glücklicher Griff [3]).

In Strafsachen ist in solchen Fällen der Einzelrichter zuständig, wo es nach heimischem Recht der Amtsrichter allein ist. Auch in Schöffengerichts- und Uebertretungssachen [4]) ist der Einzelrichter zuständig [5]), mit Ausnahme von Kiautschou, wo zwei

---

trag) in Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, XI. Bd. Heft 2 (1904) vornehmlich S. 548 ff.; ferner v. Stengel (Annalen 1895) S. 685 ff. Köbner a. a. O. 1904, S. 1112 ff. Zorn Bd. I, S. 602 ff., Bd. II, § 24. Meyer a. a. O. S. 195 ff. Gareis, Kolonialrecht, S. 12 ff. Seelbach, Grundzüge der Rechtspflege in den deutschen Kolonien (Bonner Diss.) 1904.

6 [zu S. 57]) Mit Ausnahme der Militärgerichtsbarkeit.

1) Und in Kiautschou: „Kaiserlicher Oberrichter", weil der Oberrichter von Kiautschou gleichzeitig II. und letzte Instanz für Chinesenstreitigkeiten ist. Im übrigen besteht ein sachlicher Unterschied zwischen beiden Kategorien nicht. Vgl. die Dienstanweisung des Reichskanzlers vom 1. Juni 1901 (Anhang zum Marineverordnungsblatt 1901, S. XVI, Schmidt-Dargitz-Köbner, 6. Teil, S. 576); ferner die Verordnung vom 15. April 1899 (Anhang zum Marineverordnungsblatt S. XXV, Schmidt-Dargitz-Köbner, 4. Teil, S. 191) betreffend die Rechtsverhältnisse der Chinesen.

2) § 9 K.G.G.

3) Vgl. Köbner a. a. O. S. 1112.

4) § 75 G.V.G. Vgl. das Abänderungsgesetz vom 5. Juni 1905 (R.G.Bl. S. 533 ff.).

5) Anders im K.G.G. § 10! Hier ist die Zuziehung von zwei Beisitzern notwendig.

Beisitzer zugezogen werden müssen [1]). In Strafkammersachen entscheidet der Kolonialrichter mit 4, im Notfalle mit 2 [2]) Beisitzern; in Schwurgerichtssachen der Einzelrichter mit 4 Beisitzern [3]) [4]). In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, wie daheim, der koloniale Einzelrichter zuständig.

Entgegen dem K.G.G., das als II. Instanz in Zivil- und in Strafsachen nur das Reichsgericht kennt, gibt es in den Schutzgebieten koloniale Obergerichte, welche sowohl für den Instanzenzug in Zivil-, wie in Strafsachen, für Berufungen und Beschwerden zuständig sind [5]). Sie führen den Namen „Kaiserliche Obergerichte" [6]). Der Instanzenzug ist der gleiche wie bei den heimischen Gerichten mit folgenden Abweichungen: Beschwerden gegen Entscheidungen der Einzelrichter gehen an das Kollegialgericht I. Instanz. Rechtsmittel sind nicht gegeben in allen Zivilstreitigkeiten [7]) unter 300 M. und in Strafsachen bei Uebertretungen des § 361 Ziffer 3 bis 8, St.G.B., sofern nur auf Geldstrafe allein, oder in Verbindung mit Einziehung erkannt worden ist [8]).

Eine Revisionsinstanz gibt es zur Zeit für die Schutzgebiete noch nicht, doch ist ihre Schaffung nur eine Frage der Zeit [9]).

1) Kaiserl. Verordnung vom 9. November 1900 betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten (Kol.-Blatt 1900, S. 859, Riebow-Zimmermann, V. Teil, S. 158) § 6.

2) Vgl. Text zu Anm. 3 auf Seite 58.

3) Abweichend vom K.G.G., nach welchem Schwurgerichtssachen der Entscheidung im Mutterlande vorbehalten sind.

4) Kaiserl. Verordnung vom 9. November 1900, § 7, Sch.G.G. § 6, Abs. 4.

5) Gemäss § 6 Ziffer 6 des Sch.G.G. war Kaiserlicher Verordnung vorbehalten, die nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts einem Konsulargericht oder einem Gerichtshof in einem Schutzgebiet zu übertragen. Die Kaiserliche Verordnung ist ergangen am 9. November 1900 und es tritt nach § 8 der Kaiserl. Verordnung an die Stelle des Reichsgerichts: für Togo: das Gericht II. Instanz für Kamerun; — für Kiautschou: das Konsulargericht in Shanghai; — für die Karolinen, Palau und Marianen: das Gericht II. Instanz für Deutsch-Neuguinea; — für die übrigen Schutzgebiete: das in einem jeden derselben errichtete Gericht II. Instanz.

6) Vgl. die Allerh. Verfügung vom 25. Dezember 1900 (Kol.-Blatt 1901, S. 1, Riebow-Zimmermann, V. Teil, S. 173), betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee.

7) Vgl. § 43 des K.G.G. in Verbindung mit § 3 des Sch.G.G.

8) Vgl. § 63 des K.G.G. in Verbindung mit § 3 des Sch.G.G.

9) Für die Ausgestaltung der Revisionsinstanz sind vier Organisationsformen angeregt worden: das Reichsgericht, das preussische Kammergericht,

Abweichend vom K.G.G., das keinen Staatsanwalt kennt, tritt in den Schutzgebieten in Strafsachen, „sofern es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung in erster Instanz, bei der Einlegung von Rechtsmitteln und bei dem Verfahren in zweiter Instanz ein"[1]). Der Staatsanwalt wird ernannt aus der Zahl der Schutzgebietsbeamten; ist dies untunlich, so können andre geeignete Personen zu Staatsanwälten bestellt werden[2]).

Für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft gelten vorab noch die Bestimmungen des K.G.G. § 17[3])[4]), die sich jedoch schon längst als zu eng erwiesen haben.

Notare können für die Schutzgebiete vom Reichskanzler ernannt werden[5]). Ihre Zuständigkeit ist jedoch auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften unter Lebenden beschränkt. Es gilt für sie die preussische Notariatsordnung mit Ausnahme von Kiautschou, das in der vom Gouverneur erlassenen Dienstanweisung vom 3. Mai 1903[6]) schon eine vollständige Notariatsordnung besitzt. Die Notare unterstehen hier der Aufsicht des Oberrichters[7]).

das hanseatische Oberlandesgericht und ein besonderer oberster Kolonialgerichtshof. Nähere Erörterungen siehe bei Königsberger, „Koloniale Rechtspflege" in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, 6. Jahrg. (1904) S. 110/111.

1) Kaiserl. Verordnung vom 9. Nov. 1900, § 5, Abs. 1.

2) Kaiserl. Verordnung vom 9. November 1900, § 5, Abs. 2.

3) Auf Grund des § 2 des Sch.G.G.

4) In Ausführung des § 17 des K.G.G., des § 2 des Sch.G.G. und des § 3 der Dienstanweisung vom 1. Juni 1901 erging die Bekanntmachung des Oberrichters vom 20. Juli 1901 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 6. Teil, S. 580), betreffend die Zulassung der Rechtsanwälte bei dem Kaiserlichen Gerichte von Kiautschou und deren Widerruf; ferner wurde am 14. August 1901 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 6. Teil, S. 583) die Rechtsanwalts-Gebührenordnung für das Kiautschougebiet vom Gouverneur erlassen; vgl. auch die Verordnung des Gouverneurs vom 21. Juni 1904 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 8. Teil, S. 288) betreffend die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen, und dazu die Bekanntmachung des Oberrichters vom 20. Dezember 1904 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 8. Teil, S. 325) betreffend Zustellungsersuchen des Kaiserlichen Gerichts von Kiautschou. — Ferner erging auf Grund des § 3 der Reichskanzler-Verfügung vom 28. November 1901 die Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 17. März 1902 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 6. Teil, S. 464) betreffend Gebühren der Rechtsanwälte in der Gerichtsbarkeit für Nichteingeborene.

5) Kaiserl. Verordnung vom 9. November 1900, § 11.

6) Schmidt-Dargitz-Köbner, 7. Teil, S. 302 ff.

7) Verordnung des Reichskanzlers vom 18. Februar 1903 (Schmidt-Dar-

§ 18. β. Bezüglich der Eingeborenen[1]).

Wie schon oben [2]) hervorgehoben, war es nicht angängig, und ist auch heute noch nicht möglich, die Eingeborenen in den Schutzgebieten der Justizorganisation der Weissen bedingungslos zu unterstellen, vielmehr ist es im Prinzip bis auf den heutigen Tag dabei geblieben, dass in erster Linie die bisherige Eingeborenen-Reichspflege erhalten blieb, daneben aber den höheren Verwaltungsbeamten in den Schutzgebieten eine gewisse Gerichtsbarkeit über die Farbigen sowohl in zivilrechtlichen, wie in strafrechtlichen Dingen eingeräumt werde. Immerhin ist man jedoch dazu übergegangen, da, wo die kulturellen und sozialpolitischen Verhältnisse es ermöglichten, die Eingeborenen-Rechtspflege der der Weissen anzunähern. Entsprechend dem kulturellen Zustande der Schutzgebiete ergeben sich demnach hier verschiedene Bilder.

In Ost-Afrika, Kamerun und Togo wird in den Küstendistrikten die Strafgerichtsbarkeit über die farbige Bevölkerung vom Gouverneur ausgeübt [3]), bei den Bezirksämtern vom Bezirksamtmann, bei

gitz-Köbner, 7. Teil, S. 291), betreffend die Dienstaufsicht über die Notare im Kiautschou-Gebiete.

1) Vgl. neben der im vorigen § zitierten Literatur auch: Ziegler, „Das Eingeborenenstrafrecht in den deutschen Schutzgebieten“ (Vortrag) in: Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, XI. Bd., 2. Heft, S. 577 ff. (Berlin 1904) und Bauer: im Archiv für öffentl. Recht, XIX. Bd. S. 32 ff.

2) § 13.

3) Gemäss der auf Grund Kaiserlicher Ermächtigung vom 25. März 1896 (Beilage zum Kol.-Blatt vom 1. März 1896) ergangenen Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo vom 22. April 1896 (Kol.-Blatt S. 241) vgl. dazu bezügl. Deutsch-Ostafrika den Runderlass vom 27. Dezember 1900 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 6. Teil, S. 266), betr. die Strafgerichtsbarkeit gegenüber Farbigen; die Verordnung des Gouverneurs vom 17. September 1902 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 6. Teil, S. 534), betreffend die gegen Eingeborene zu erkennenden gerichtlichen Strafen; den Runderlass des Gouverneurs vom 9. Januar 1904 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 8. Teil, S. 30) betreffend die Vollstreckung der Todesstrafe an Eingeborenen. — Bezüglich Kamerun die Dienstvorschrift des Gouverneurs vom 6. Mai 1902 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 6. Teil, S. 467) betreffend die Strafgerichtsbarkeit gegenüber den Eingeborenen und die Verordnung des Gouverneurs vom 28. Juli 1902 (Kol.-Blatt 1903, S. 8, Schmidt-Dargitz-Köbner, 6. Teil, S. 482) betreffend Strafmittel gegen Eingeborene. — Bezügl. Togo: die Verordnung des Gouverneurs vom 24. November 1902 (Schmidt-

den Stationen und Expeditionen im Hinterlande vom Stationsvorsteher bezw. Expeditionsführer, als den Stellvertretern des Gouverneurs [1]). Doch soll, abgesehen von den ein summarisches Verfahren erfordernden dringenden Fällen, das Eingeborenen-Element in Gestalt der Dorfältesten [2]) zugezogen werden, bei schweren Verbrechen sogar mehrere Eingeborene. In Kamerun bestehen Eingeborenen-Schiedsgerichte für eine Reihe von Stämmen, in Togo werden die Häuptlinge usuell vielfach als Schiedsrichter für geringfügige Angelegenheiten verwandt.

Die oben genannte Verfügung des Reichskanzlers betreffend die Strafgerichtsbarkeit über Eingeborene ist auch in Süd-Westafrika durh Verfügung des Landeshauptmanns vom 8. November 1896 [3]) mit unwesentlichen Abänderungen in Kraft gesetzt worden; jedoch sind gewisse Schutzverträge mit den einzelnen Kapitänschaften Süd-Westafrikas hierbei ausdrücklich aufrecht erhalten worden [4]). Hiernach werden zivilrechtliche Streitigkeiten, soweit nur Eingeborene beteiligt sind, von den Stammeskapitänen geschlichtet; bei Mischprozessen sind, wenn Eingeborene Beklagte sind, die Bezirksämter, sind sie Kläger, die ordentlichen Schutzgebietsgerichte zuständig [5]).

In Neu-Guinea war der Neu-Guinea-Kompagnie früher kraft Kaiserlichen Schutzbriefs die Strafgewalt über Eingeborene übertragen und in Verfolg dessen von der Direktion derselben eine

Dargitz-Köbner, 6. Teil, S. 555) betreffend Strafmittel gegen Eingeborene. Zu dieser Verfügung vgl. Hesse: „Strafgewalt über die Eingeborenen in den Schutzgebieten“ in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, 6. Jahrg. (1904) S. 123.

1) Nur für die Verhängung der Todesstrafe ist der letztere allein zuständig. (Kaiserl. Verordnung vom 9. November 1900, § 9, Abs. 2.)

2) Jumbe, Wuli.

3) Verfügung betreffend Aenderung der Verordnung vom 22. April 1896, betreffend die Strafgerichtsbarkeit der Eingeborenen in Deutsch-Südwestafrika (Riebow-Zimmermann II. Teil, S. 294); vgl. dazu die Verordnung des Gouvernements vom 8. August 1902 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 6. Teil, S. 495) betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Eingeborene im südwestafrikanischen Schutzgebiete.

4) Ursprünglich hatten — was Deutsch-Südwestafrika angeht — die Häuptlinge die gesamte Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit über ihre Eingeborenen sich vorbehalten. Die Schutz- und Freundschaftsverträge sind abgedruckt bei Hesse: „Die Schutzverträge in Südwestafrika“ 1905, S. 12/13 und 25; 13 und 23; 14; 15; 16; 17/18; 18; 48; 53/54; 57/58; 62/63.

5) Verfügung des Reichskanzlers, betreffend „Rechtsgeschäfte und Rechts-

Strafverordnung für die Eingeborenen vom 21. Oktober 1888 [1]) erlassen worden, nach welcher die Strafjustiz von den Beamten der Gesellschaft ausgeübt wurde. Dabei hat man es auch nach dem Uebergang der Verwaltung auf das Reich belassen.

Auf den Karolinen, Palau und Marianen ist eine Gerichtsorganisation für Eingeborene überhaupt noch nicht erfolgt.

Für die Marschall-Inseln ist eine Strafverordnung des Reichskanzlers vom 10. März 1890 [2]) ergangen, die der Strafverordnung der Neu-Guinea-Kompagnie entlehnt ist, nur dass an die Stelle der Gesellschaftsbeamten hier der Kaiserliche Kommissar tritt.

In Samoa herrschte eine durch die Generalakte vom 14. Juni 1889 [3]) garantierte Eingeborenenjustiz für Streitigkeiten der Eingeborenen untereinander. Damals wurde auch ein internationaler Oberrichter für Streitigkeiten und Straftaten von Eingeborenen gegen Fremde eingesetzt und es erhielt der Munizipalmagistrat von Apia für gewisse Polizeidelikte eine ausschliessliche Zuständigkeit über alle Personen ohne Rücksicht auf die Nationalität. — Nach der Erwerbung Samoas durch das Deutsche Reich ist es bei diesem Zustande insofern geblieben, als die Eingeborenen der deutschen Gerichtsbarkeit nur insoweit unterstellt worden sind, als die Kompetenz des Oberrichters und des Munizipalmagistrates von Apia reichte; im übrigen sind den Häuptlingen ihre Rechte belassen worden [4]).

---

streitigkeiten Nichteingeborener mit Eingeborenen im südwestafrikanischen Schutzgebiet" vom 23. Juli 1903 (Kol.-Blatt S. 383) und Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Inkrafttreten der Verfügung des Reichskanzlers vom 23. Juli 1903, vom 3. Oktober 1903 (Kol.-Blatt S. 633).

1) Verordnungsblatt für das Schutzgebiet der Neuguinea-Kompagnie Nr. 5, S. 79.

2) Riebow I, S. 627 ff.

3) Riebow-Zimmermann, 1. Teil, S. 656 ff.

4) Vgl. die Verfügung des Reichskanzlers vom 17. Febr. 1900 (Riebow-Zimmermann, V. Teil, S. 32, Kol.-Blatt 1900, S. 311), betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlass polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Samoa; die Verordnung des Gouverneurs von Samoa vom 1. März 1900 (Riebow-Zimmermann, V. Teil, S. 33) betreffend die Rechtsverhältnisse; die Bekanntmachung des Gouverneurs vom 14. September 1901 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 6. Teil, S. 392), betreffend die Rechtsverhältnisse an Grundstücken; ferner vgl. die Verordnung des Gouverneurs vom 7. Mai 1900 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 6. Teil, S. 262) mit der Abänderungsverordnung vom 20. Mai 1903 (Schmidt-Dargitz-Köbner, 7. Teil, S. 114), betreffend den Erlass polizeilicher Strafverfügungen.

In Kiautschou endlich sind die Chinesen der Jurisdiktion der Bezirksamtmänner, sowohl in geringfügigen Zivil-, wie in Strafsachen unterworfen[1]. Bei Freiheitsstrafen von mehr als 6 Wochen, Geldstrafen von mehr als 250 Dollar[2], sowie in Zivilsachen von mehr als 150 Dollar[3] findet Berufung an den Oberrichter statt, der von vornherein zuständig ist, wenn es sich um Zivil- und Strafsachen handelt, welche die Kompetenz des Bezirksamtmanns überschreiten. Todesurteile bedürfen der Bestätigung des Gouverneurs, der auch die Art, in welcher die Todesstrafe zu vollstrecken ist, bestimmt[4]. Zur Klarstellung chinesischen Rechts ist die Einholung von Weistümern beim Dorfältesten oder andern geigneten Personen statthaft. Alles dies gilt jedoch nur für Prozesse, bei denen sämtliche Beteiligte Chinesen sind. In Mischprozessen sind, ohne Unterschied der Parteirolle, und in Strafsachen, wenn auch nur ein Angeklagter Nicht-Chinese ist, die ordentlichen Gerichte des Kiautschou-Gebietes ausschliesslich zuständig[5].

§ 19. C. Schlussbemerkung.

Die Ziele der deutschen Kolonialgesetzgebung.

Die vorangegangenen Ausführungen geben einen Einblick in die bunte Mannigfaltigkeit von Vorschriften und Einrichtungen in unsern verschiedenen Kolonien[6]. Es fragt sich, ob hierin ein Nachteil der deutschen Kolonialgesetzgebung zu sehen ist, ob, wie einige übereifrige Verfechter des kolonialen Gedankens behaupten, unser Kolonialrecht nach einer abschliessenden Entwicklung, einer Kodifikation dringend verlangt. Mit aller Schärfe muss dagegen

1) Verordnung des Gouverneurs vom 15. April 1899 (Riebow-Zimmermann, IV. Teil, S. 191, Marine-Verordnungsblatt 1899, S. XXV), betreffend die Rechtsverhältnisse der Chinesen.

2) § 15 der Verordnung vom 15. April 1899.

3) § 20 der Verordnung vom 15. April 1899.

4) § 14 der Verordnung vom 15. April 1899.

5) § 1 der Verordnung vom 15. April 1899.

6) Vgl. zum folgenden: Köbner, Organisation der Rechtspflege in den Kolonien 1903, S. 36, Zorn, in Deutscher Monatsschrift 1902, Heft 8, S. 222, Vosberg-Rekow, Grundgedanke der deutschen Kolonialpolitik 1903, S. 43, Scharlach, Koloniale und politische Aufsätze und Reden 1903, S. 25 ff., Seelbach a. a. O. S. 79.

betont werden, dass nichts der Förderung unsrer kolonialen Entwicklung hinderlicher wäre, als eine Kodifizierung des gesamten Kolonialrechts, eine Schablonisierung der Rechtsverhältnisse der einzelnen Schutzgebiete. Geographische, ethnographische, kulturelle, wirtschaftliche und handelspolitische Verschiedenheiten drängen mit Notwendigkeit dazu, jedem einzelnen Schutzgebiete eine den örtlichen Verhältnissen angepasste eigenartige Verfassung zu geben. Darum ist es nur zu begrüssen, dass die Schutzgebietsgesetze, soweit sie bisher ergangen sind, ohne die Eigenart der einzelnen Kolonie anzutasten, die Grundlagen einer gesunden kolonialen Entwicklung auf dem Gebiete der Rechtspflege gelegt haben. Als ein glücklicher Gedanke des Gesetzgebers muss es bezeichnet werden, dass er eine weise Selbstbeschränkung in der Festlegung der Grundlagen der kolonialen Rechtsverhältnisse beobachtet hat. Nur so ist die Möglichkeit, ist Zeit und Gelegenheit gewonnen, längere Erfahrungen zu sammeln, als es in der bisherigen kurzen kolonialrechtlichen Praxis Deutschlands möglich war und ehe man an Kodifikationen denkt, müssen Erfahrungen zusammengetragen werden. Deutschland hat, wegen der nationalen Eigentümlichkeiten der einzelnen deutschen Stämme Jahrhunderte gebraucht, seine Rechtseinheit herzustellen und unsre Kolonien, zwischen denen unzählige, teils unausgleichbare Verschiedenheiten klaffen, können nicht schon nach zwanzigjähriger Entwicklung von einem einheitlichen Rechte beherrscht werden. Gewiss ist es wünschenswert, wenn Wissenschaft und Praxis, wenn Altländer und Kolonisten rüstige Arbeit tun, die Rechtspflege in den Schutzgebieten nach Möglichkeit zu vereinheitlichen. Ein selbständiges, deutsches Kolonialgesetz wird und kann aber erst die späte schöne Frucht der vereinten Arbeit sein.

Was aber schon jetzt von der Kolonial-Gesetzgebung hätte abgestreift werden können, das ist die historische Abhängigkeit desselben vom Konsularrecht. Nur die Eile, die angewandt werden musste, um die gewaltigen Umwälzungen des 1. Januar 1900 auch für die Kolonien entsprechend zu verwerten, lässt es entschuldigen, dass die konsularrechtlichen Krücken, auf denen das Kolonialrecht einhergeht, noch nicht weggeworfen worden sind. Es bleibt zu hoffen, dass dies der nächste gesetzgeberische Akt auf dem Gebiete des Kolonialrechts sein wird. Im übrigen aber heisst es, mit offenen Augen der Entwicklung unserer Tochterländer folgen, zugreifen und mit rascher gesetzgeberischer Tat den Augen-

blick nutzen, begründen, was zweckmässig erscheint, ändern, was verkehrt und aufheben, was veraltet. Nur so wird die koloniale Rechtspflege der Bedeutung gerecht werden, welche die Kolonien für die gesamte wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung des Mutterlandes haben.




G.E. STECHERT
& CO.
NEW YORK

